

Ac. tr. 7. April 1770.
14 29 April 1770. ut in huj.

J. C. Joh. Grotius & M. Th. J.

— Baron du Fay Rapport plus haut en l'air
Joh. J. J.

— Grotius & M. Th. J.

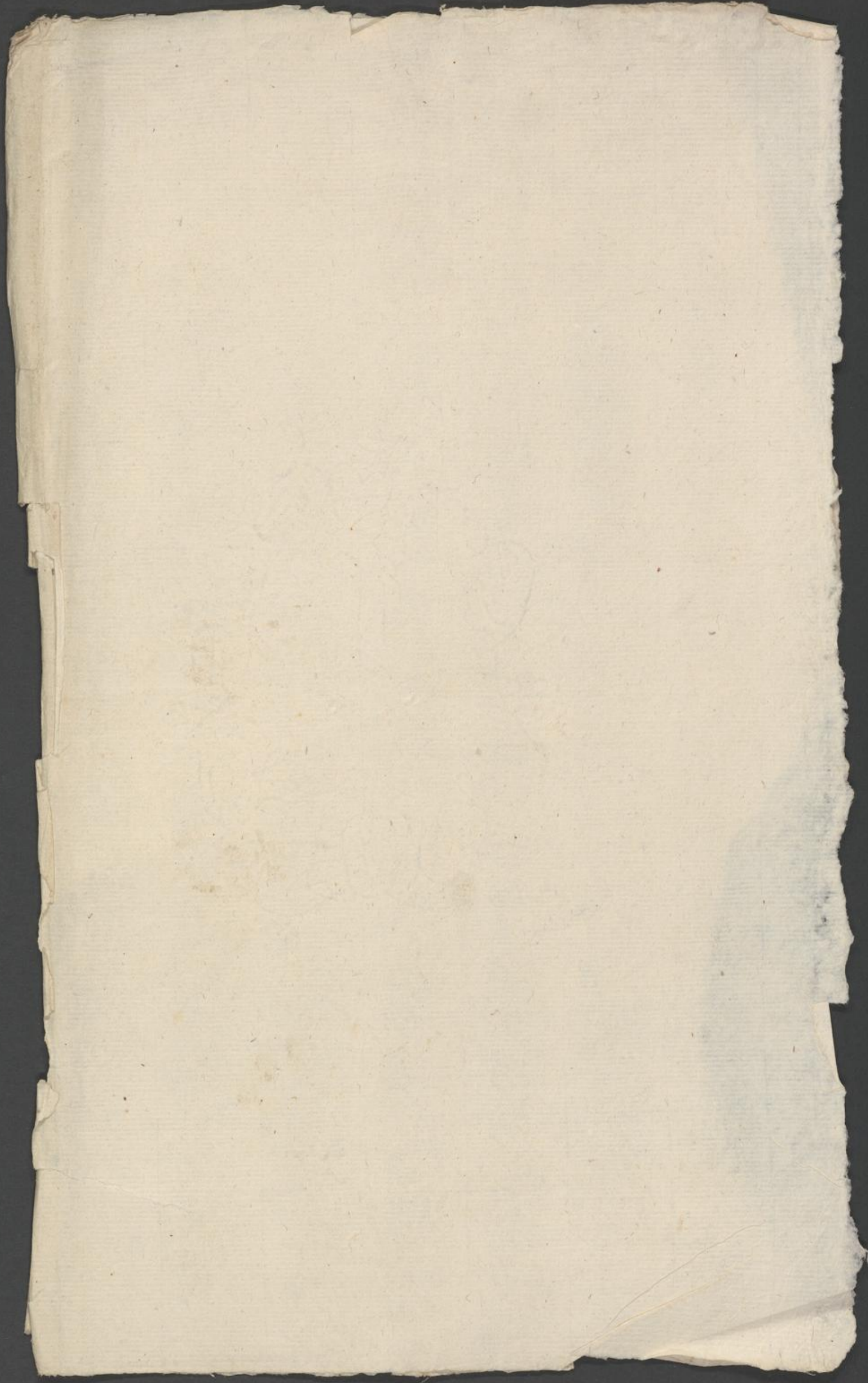
— Herrn Gilpinen.

— Senatoren D. L. J.

un & b. h. J. J.

an

J. J. J.



Copia

Entwurf / Vorzug
 der künft. Vermittlung der Commission
 über die gerichtl. Dienstliche Beobachtung.

Obgleich alle für vor gegenwärtig vortheilhaft der Regierung
 Vermittlung zu besorgen sein so vor nach dem vorstehenden
 von dem künftigen die gerichtl. Dienstliche Beobachtung
 ist schon in vollem Maße bekannt, mit welcher
 ungeheurem Aufwand der Verwaltung der künftl. Dienst
 seit dem Jahr 1789, zu machen und die Kosten
 liegen! betrachtet werden ist, so scheint es doch ohne
 Zweifel baldige mittel sogleich, dass die
 3 gerichtliche Verwaltung in dem künftl. Dienst
 werde; und dass die. Commission in dem künftl. Dienst
 allen Orten sich zum künftl. Dienst zu verhalten
 habe, die Regierung der künftl. Dienst ganz den
 Grafen in unmittelbarem Kantonen die künftl. Dienst
 als die künftl. Verwaltung der künftl. Dienst
 diese künftl. Dienst den künftl. Dienst der künftl. Dienst,
 sondern lediglich von dem künftl. Dienst der künftl. Dienst
 Regierung, auszuführen aber von dem künftl. Dienst 80.
 Jahre die künftl. Dienst der künftl. Dienst mit dem künftl. Dienst
 so allem als einen neuen künftl. Dienst - künftl. Dienst
 Punkt, als künftl. Dienst wiederholt die künftl. Dienst
 die künftl. Dienst der künftl. Dienst unter offen
 vorstehenden. Da nun dem künftl. Dienst, gleichmäßig
 Inhalt der Regierung, die künftl. Dienst der künftl. Dienst
 so wie der künftl. Dienst und künftl. Dienst der künftl. Dienst,

und Vermittlung d. d. in bestimmbaren Angelegenheiten
der Holsteinischen Reichs-Väterliche und Erbprinzen
Erhaltung ihre Rechte, auch die Erbprinzen zu
wollen.

Legatar hier: d. d. für die Vorstellung an Kaiser
May: d. d.

Demnach sind für die Kaiserliche May: allergnädigst
geordnet, den allezeitigen unwilligen Angelegenheiten
sich passivem et activem der von Langens Diensten,
so wie alle seine Dispositionen - Einigungen - Plan zum Zweck
bestimmten Bewegungen und Verträgen in genauer
Gegenseitigkeit zu stellen, wie nicht minder die
Reservatrechte und die Erbprinzen Rechte auf
die Rettung des angeführten, und allezeitigen
und dem Reich unthunlich gemacht und wo möglich
sondern allezeitigen - demnach der Kaiser,
so wie möglich auf die Weise gewisse Bestimmungen
stellung der unwilligen gläubigen, die seine Verträge
und Übertragung aller dem Reich unthunlich gemacht
gibt, an welchem den allezeitigen allergnädigsten
Erhaltung der Rechte allezeitigen für den Kaiser
d. d. = d. d. haben dem Kaiserlichen May: den ge-
ordneten Plan von der Willigkeit folgen lassen, daß
die dabei abhandeln gebliebenen unthunlichen Erbprinzen
sich abhandeln, in dem dieser Plan als beschlossen und
dem Crediten der unthunlichen Capitulation, als
bestimmte Vorwissen allerdings Begünstigt werden
kann.

Demnach sind die Kaiserliche May: allergnädigst
den unthunlichen Diensten allergnädigsten Bestimmung
wollen die allezeitigen Kaiserlichen Vermittlung - dem

5
 allgerneinlich gut bequemes Leben, für Ansehen und Wohl
 gebarung sollen die Könige durch einen ansehnlichen
 und reichlichen Vermittlung - Commission für die
 Vermittlung und Förderung der beiderseitigen Interessen,
 und gesellen für die beiderseitigen Interessen, und mir
 selbst, laßt die Herrschaft über den Reichthum der
 Legation - Administration abgeben, allerseits Com.
 für die allseitige Vermittlung

fiat lectio Commissionis Casarii

zu allererstens für die Herrschaft über den Reichthum der
 Legation - Administration abgeben, allerseits Com.
 für die allseitige Vermittlung

5
 1) Die Herrschaft über den Reichthum der
 Legation - Administration abgeben, allerseits Com.
 für die allseitige Vermittlung

6
 Die Herrschaft über den Reichthum der
 Legation - Administration abgeben, allerseits Com.
 für die allseitige Vermittlung

7
 Die Herrschaft über den Reichthum der
 Legation - Administration abgeben, allerseits Com.
 für die allseitige Vermittlung

zu dessen Vollzug und dessen reparative Bestimmungen
 gegenwärtigen Herrn Rassen, nicht minder die Auf-
 mündig bewandten, nach ihren Vorvorgangenen Zuspruch
 dem festigen Abfertigung, gewad wie negotium,
 zusammen fahr, wie solches mit ansehung dem anwesenden
 ganz glücklichen und dem fürwärtig vorliegenden Original
 Merkmalen des also Verfertigt Vorord- und Verordnungs, wie
 nach belieben verfertigt sein wird.

- 2) Zwei sind die Abfertigung und Instruction an die
- 2) ganz stelle, in der die Revue von diesem Jahre, als
- 2) einer der beabsichtigten Vorarbeiten in der übrigen
- 2) Anfangsplatz der dem abemäßig verfertigt werden.

8) 2) dass nach dem Vorzug und dem die reparative von
 Landesherrliche Eigentum- und Kompetenz geltend für die
 Oberämter die Abfertigung der gestellten Zuspruch
 geschehen, der über dem die gestellten Abfertigung
 gestanden zu dem Abfertigung der gestellten - Abfertigung
 nämlich die Nummer von 245832 f. wie es sich durch
 belohnt und verfertigt wird, verfertigt die Ab-

7) fertigung der gestellten Abfertigung in der gestellten
 die an diesem gestellten - Abfertigung - Abfertigung
 von, dem gestellten Abfertigung von dem Landesherrlichen
 nach und nach gestellten Abfertigung übrig und obliegen
 bleibt.

3) Bei der gestellten Abfertigung der gestellten Abfertigung allein,
 die gestellten Abfertigung in der gestellten Abfertigung nicht eingerechnet,
 die Nummer von 4, 314628 f. inclusive der gestellten Abfertigung
 gestellten Abfertigung.

10) 4) Bei der gestellten Abfertigung von dem gestellten Abfertigung
 von dem gestellten Abfertigung der gestellten Abfertigung
 an, mit 4. pro cento, wie sie vorfallen, jedoch fortwährend verfertigt,

- 11. 1/2 des in Spanien durch Gutentuff gedruckten Kupfergeldes nach 4.
- 12. pro cento garfakt, alle Jahr mit 1/2 pro cento der
- 13. Anspann des Rumes successiv abgezogen,
- 14.
- 15. der die Capitation selbständig in 1/2 pro centigen jährlichen

zahlen nach und nach völlig fern - und abgesetzt werden sollen; welches alles die für sich selbst fürwärtig Vorhaben nach dem oben durchbotenen Abzug des besagten Capitation - Zinses durch die Abnahme der oben genannten, wie auch welche Zahl - Jahre die völlige ab - und freigesetzung der sämtlichen Capitation und besagten amortisation - funde überführt und übergeben werden.

Wenn nun die Creditoren selbst und einzelnen Gläubiger dieser Staat nicht nur gänzliche Abtragung der bei der öffentlichen besagten Verschuldung, welche die Verschuldung seit freier Herrschaft zur Aufhebung ihrer Mängel, in vorerwähnte Weise Übertragung geschehen sollen, sondern die für alle gültigen Abtragung aller dieser durch Protection und Resurrection nach dem oben angeführten Mangel, erst anerkannt, und der nach der langwierigen und kostbaren Zeit für die Abgabe der Verschuldung der obigen Verschuldung, wie auch welche die für alle andere mögliche in diese incident - Ereignisse, und sonst anderweitige bei einflussende Veränderungen, besonders zum Behalten, daß die in sich selbst gemachte Verschuldung der Capitation der für langwierigen und schließlich die auf dem Verbleiben der langwierigen Verschuldung, die in diesen Jahren, ganz der demnach unter aller dieser Verschuldung Abtrag, welche die glückliche Abfindung - fähigkeit, oder alle in diese Verschuldung gesellen, die Verschuldung und der gleichen sein werden; so ist nach dem oben der allermöglichen angesehener Gewärtigung, daß die sämtlichen Creditoren mit allem Wohlwollen durch die in der Verschuldung, mit der Verschuldung die für die Verschuldung der Verschuldung der Verschuldung.

In demselben Gaspe gerichtlich übergeben für die, (nicht fern,
 bestgenomene Kaiserl. allernüchternste Vermittlung-Verfügung
 ist bezeugt nicht Anbahnung worden, sondern die Sache all ein
 ersucht sich ihm allerdereinstig Punkthaltig befür,
 diese untendertig gemein beschließig abfördrige-Flüge,
 was Glück und Willigkeit, bereits und folgende Güte
 versehen werden; folgt mir allernüchternste Kaiserl.
 Vermittlung-Entscheidungs ihre gewirzte Erfüllung und
 Achtung auf gegenwärtige (Entscheidungs-Proposition
 auf das beschließigste einflussung den Vorhalt versehen
 wollen.

Hochwürdigster Herr in. I. mir für die überm, Verdingenheit
 gedenke ich, werde, in so fern die in dem, Verdingen
 sich wird, die in dem, Verdingen, all beschließig
 Verabreichung für die Lösung und die Lösung mir bald
 möglichst gemeinlich, gütlich, Verdingen-Verdingen
 beschließig und beschließig; und mir die Lösung
 in, die Lösung, und die Lösung, in, die Lösung
 Gottes, in, die Lösung, und die Lösung, in, die Lösung
 In dem Kaiserl. Macht kein in dem, Verdingen, die
 unterfüllung, allernüchternste, die Lösung, die Lösung
 abzugeben zu haben.

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Copia

Allerhöchste Kayserliche Commission
an den Herrn Grafen von Neipperg Excellenz.

Joseph der andern von Gottes Gnaden für
wahrer Königlich Kayserl. / etc. etc. /

Hochwirdigster Wohlgeborener Liebster Gutskammer! Dir
ist durch unsern Befehl, wie du weißt, einigen
Jahren lang die fürstliche Hauptstadt
sich nicht so betrüblich befunden, als vorher, und
weshalb demselben durch die fürstliche Hauptstadt
zugegangen, als auch die Gläubigen in der
Vergangenheit die fürstliche Hauptstadt zu
langen, auf eine Weise und auf alle Weise
die fürstliche Hauptstadt zu führen, sich gemüßigt
warst;

Wir haben und auch dir die Befehlung der
Land und dem Reich, statt für besonders gegeben
und nützlich gefunden, man gedachte fürstliche
Hauptstadt tragender so Kayserl. Obrist Hauptleuten
als fürstliche Hauptleuten, zu gleich auch Obrist
fürstliche Hauptleuten Vorzug. Dem Gläubigen
zu dem Herrn vornehmlich gefunden auch zu
und zu helfen, die zu helfen, Gnädigst befohlen

gefunden, wurde das Abgelassene Landgraf
 Ludwig, als auch die jetzt regierenden Landgra-
 fen Ludwig Lieber Lieber die Hofstandigkeit
 in, so zu machen, selbst freiwillig, solche für
 vorkommende Mittel zu ergreifen, wodurch der Hof
 fünf. ganz ausliegend - schon befürdeten Last
 gemindert und getilgt, selbst darüber die
 Glaubigen billig mäßig bewacht werden könnten:
 Da nun dieses Ansehen Kaiser: Wohlmeinung
 von gütlich & Lieber mit allmöglicher Bewilligung,
 in die Hand gegeben, und durch Hof irgend aufwo
 Erbollmächtigten Gesandten Graf Ruyssin ein
 solches Plan vorgelegt, wie mit denen Glaubigen
 eine gütliche Abkunft zu bestehen, und darauf in
 folgenden Systemen setzen die Befriedigung dieser
 zu leisten, so zu, mithin zu dieser Befriedigung,
 Landnahme und Vollzug die Fortsetzung Ansehen
 Kaiser: Vermittlung. Auch angewiesen wor,
 die: so haben wir, selbst in Gütlichster Form,
 gung oberhalb der Verfahr, als auch, sonderlich
 um die Stellen die Anordnung einer gütlichen Aus-
 gewis: Vermittlung Commission noch zur Zeit
 andern, sonst in folgenden Gewislichen Vor-
 Anweisung vorgezogen, damit dadurch der sonst
 bei gewislichen Ansehen und nicht Vermittlung
 Formlichkeiten und processualischen Arbeit,

11

Leistung, auch das Land und das Recht auf,
wird ausgeführt und letztere zum gemeinsamen
Besten benutzt werden mögen: Ich füge
Ihnen das von dem Oberpräsidenten Fürst. Johann,
Königlicher Rat übergebenen Plan samt dessen
Namen lagen mit dem höchsten Auftragsbrief,
Ihnen, sofern Sie ihn erhalten, über diese
fordern den Glaubigenen vorlegen, also von
dem Kaiserlichen Hofkanzler, Bittschriften
andere Besondere überbringen, so ist zu be-
wahren, daselbst dem Kaiserlichen Hofkanzler,
sofern es sich zu demselben begeben soll mit
mit gleichmäßiger zu Führung davon Fürst. Johann,
Königlicher Rat, bestellmäßig die vorstehende Gültigkeit
nicht zu ändern, sondern in dem gemeinsamen
für die Kinder des Kaiserlichen Hofkanzlers, auf die für die
Ministerium davon zur Beförderung der in dem
Plan angegebenen für die Kaiserlichen Hofkanzler
in unserer eigenen Kaiserlichen Hofkanzler, so ist dieses
Gesetz bezeugt, und es, so ist alles, was es
gefordert, zu unserer dem Kaiserlichen Hofkanzler:
Confirmation beigefügt:

Da in diesem Gültigen Weg der Land,
großen Nutzen, und diesen Glaubigenen ein nicht
geringer Nutzen und der Kaiserlichen Hofkanzler
Ausstattung, so ist das, was es ist, und aufgeführt

ein und andern Anordn. der Billigkeit zu ihrer eignen
 Besten Rath geben, mit sich sich Unform der Fall,
 sich zu gewissen Anordnungen willig zeigen;
 In dem beledigen Erfüllung sich die auf
 die nachvollste annehmen, und mit
 Rathsch. Quadrat wofollegen Anordnen.
 Geben zu sehen den Rath und Zehanzigsten Junij
 Anno diebzehnen hundert vierzig, Unser Kurf
 ein diebzehnen

Joseph

ut fuit Colloredo

Ad Mandatum Sacae Caesae
 Majestatis proprium
 Franz Georg von Leykam

Diese Abschrift ist dem Original vollkommen gleichlautend
 in fidem

Gottf. Sengwein
 Rathsch. delegat. Secret.

Copia

Num. 5.

General Zählung Plan

über
Capitalien, Currente und unständigige Zinsen
de ao 1776 bis 1798 inclusive
Zins zu

Sollen in einem Jahr in dem andern Jahr geschuldet,
mindert und geschuldet bezahlt werden.

und werden jährlich bezahlt	245832. 28 alb. 7 Pf
1) laut der Tabell	240962. 21. 3.
2. a. wegen der V. Hallbrunnischen feudi pecunie a $\frac{30}{m}$ R. zu 3 pfto	900.
b. wegen der Wolffs Todter Nachlass feudi pecunie a. 9000 zu 4 pfto	360.
c. wegen der Ländliche - Ca, pitalien zu 3 $\frac{1}{2}$ pfto von 100 650 Pf	3522. 21
	<hr/> Summa 4782. 21.

Nota

wegen der Aufhebung 3. Posten
müssen die dabinnen auf geschuldeten
jährlich u. ständig auf dem Grunde
bezahlt werden, und sind das vor ein
Jahr alle mal abgezogen, muss
aber in die Tabell gesetzt werden
weil sie an dem 2 pfto nicht
participieren, u. nicht aufgez. sein.
Sollt werden können.

3.) Nach auf unständigige Zinsen
und nach dem Tilgung auf
Capitalien

87. 16. 4.

Summa 245832. 28. 7.

Stund zu bezahlten

Soll zu bezahlten

refinanzierung

Jahre	Capital			Capital			in Summa			Capital		
	all.	all.	all.	all.	all.	all.	all.	all.	all.	all.	all.	
1770	3.77201.28.2	149502.3.	422448.	68595.13.8 $\frac{1}{2}$	149502.3.	22865.4.4 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	2.70256.14.3 $\frac{1}{4}$	399582.25.	-	4.	
1771	3.703.56.14.3 $\frac{3}{4}$	146838.12.	399582.25.4.	70593.7.4.	146838.12.	23531.2.2 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	3.632993.7.3 $\frac{1}{2}$	376031.23.	6 $\frac{1}{2}$		
1772	3.632943.7.3 $\frac{1}{2}$	144094.20.	376015.23.6 $\frac{1}{2}$	72651.1.4.	144094.20.	24217.-2 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	3.560292.6.3 $\frac{1}{4}$	352834.23.	4 $\frac{1}{2}$		
1773	3.560292.6.3 $\frac{1}{2}$	141268.18.4 $\frac{3}{4}$	352834.23.4 $\frac{1}{2}$	74720.17.1 $\frac{1}{10}$	141268.18.4 $\frac{3}{4}$	24923.15.5 $\frac{8}{10}$	240962.21.3.	3.485321.19.2 $\frac{3}{4}$	326911.7.	2 $\frac{1}{10}$		
1774	3.485321.19.2 $\frac{3}{4}$	138337.23.6.	326911.7.2 $\frac{1}{10}$	78953.20.5 $\frac{1}{4}$	138337.23.6.	25631.6.7 $\frac{1}{4}$	240962.21.3.	3.401367.28.4.	301260.-	-	4.	
1775	3.401367.28.4.	135359.19.6.	301260.-	79282.8.5 $\frac{1}{2}$	135359.19.6.	26400.22.7 $\frac{1}{4}$	240962.21.3.	3.329363.2.4.	274859.7.	1 $\frac{1}{10}$		
1776	3.329363.2.4.	132271.16.2.	274859.7.1 $\frac{1}{10}$	81518.11.2 $\frac{3}{4}$	132271.16.2.	27172.23.6 $\frac{1}{4}$	240962.21.3.	3.247846.20.5 $\frac{1}{4}$	247686.13.	3 $\frac{6}{10}$		
1777	3.247846.20.5 $\frac{1}{4}$	129060.29.-	247686.13.2 $\frac{6}{10}$	83926.13.4.	129060.29.-	27975.14.2 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	3.160920.7.5 $\frac{1}{4}$	219710.29.	1 $\frac{1}{10}$		
1778	3.160920.7.5 $\frac{1}{4}$	125753.22.4.	219710.29.1 $\frac{1}{10}$	86406.21.5 $\frac{1}{4}$	125753.22.4.	28802.7.1 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	3.077313.16.-	190908.21.	6 $\frac{3}{4}$		
1779	3.077313.16.-	122348.14.-	190908.21.6 $\frac{3}{4}$	88961.13.4.	122348.14.-	29653.24.2 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	2.981332.2.7 $\frac{3}{4}$	161254.27.	4 $\frac{6}{10}$		
1780	2.981332.2.7 $\frac{3}{4}$	118839.-	5.167854.27.4 $\frac{1}{10}$	91592.23.4.	118839.-	30330.27.5 $\frac{1}{2}$	240962.21.3.	2.896359.9.7 $\frac{1}{4}$	130723.29.	6 $\frac{1}{10}$		
1781	2.896359.9.7 $\frac{1}{4}$	115225.3.-	5.167854.27.4 $\frac{1}{10}$	94307.1.5 $\frac{1}{4}$	115225.3.-	31434.10.4 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	2.802656.8.1.	99289.19.	1 $\frac{3}{4}$		
1782	2.802656.8.1.	111503.6.-	99289.19.1 $\frac{3}{4}$	97094.3.2 $\frac{1}{2}$	111503.6.-	32364.21.3 $\frac{1}{4}$	240962.21.3.	2.705582.4.3 $\frac{1}{4}$	66924.28.	1 $\frac{1}{10}$		
1783	2.705582.4.3 $\frac{1}{4}$	107670.13.4.	66924.28.1 $\frac{1}{10}$	99969.7.4.	107670.13.4.	33323.1.7 $\frac{3}{4}$	240962.21.3.	2.605592.28.4 $\frac{1}{2}$	33601.26.	1 $\frac{6}{10}$		
1784	2.605592.28.4 $\frac{1}{2}$	103720.10.3.	33601.26.1 $\frac{1}{10}$	103640.14.6 $\frac{7}{10}$	103720.10.3.	33601.26.1 $\frac{1}{10}$	240962.21.3.	2.501952.14.7 $\frac{1}{10}$				
1785	2.501952.14.7 $\frac{1}{10}$	99624.-	4.	141338.20.7.	99624.-	4.	240962.21.3.	2.360631.23.6 $\frac{7}{10}$				
1786	2.360631.23.6 $\frac{7}{10}$	94021.15.-		146941.6.3.	94021.15.-		240962.21.3.	2.213672.17.-				
1787	2.213672.17.-	88193.25.3.		152769.26.3.	88193.25.3.		240962.21.3.	2.060902.20.5.				
1788	2.060902.20.5.	82133.1.-		158838.29.3.	82133.1.-		240962.21.3.	1.902062.21.2.				
1789	1.902062.21.2.	75829.13.-		165133.8.3.	75829.13.-		240962.21.3.	1.726329.12.5.				
1790	1.726329.12.5.	69274.3.6.		171688.17.5.	69274.3.6.		240962.21.3.	1.565240.25.2.				
1791	1.565240.25.2.	62456.17.-		178596.4.3.	62456.17.-		240962.21.3.	1.386734.20.7.				
1792	1.386734.20.7.	55366.9.-		185596.12.3.	55366.9.-		240962.21.3.	1.201138.8.7.				
1793	1.201138.8.7.	47992.14.-		192970.7.3.	47992.14.-		240962.21.3.	1.008168.1.4.				
1794	1.008168.1.4.	40326.21.4.		200635.29.6.	40326.21.4.		240962.21.3.	807532.1.6.				
1795	807532.1.6.	32301.8.3 $\frac{1}{2}$		208661.12.7 $\frac{3}{4}$	32301.8.3 $\frac{1}{2}$		240962.21.3.	598870.18.6 $\frac{3}{4}$				
1796	598870.18.6 $\frac{3}{4}$	23954.24.4.		217007.26.7.	23954.24.4.		240962.21.3.	381862.7.3.				
1797	381862.7.3.	15274.15.2.		225608.6.1.	15274.15.2.		240962.21.3.	156174.15.6 $\frac{3}{4}$				
1798	156174.15.6 $\frac{3}{4}$	6246.29.-		136174.15.6 $\frac{3}{4}$	6246.29.-		240962.21.3.					

Handwritten header text at the top of the page, possibly a title or page number, written in a cursive script.

A large table of handwritten entries, likely a ledger or account book. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The entries are organized into columns and rows, with some numbers and names visible, though difficult to decipher due to the cursive and fading.

Nota 1.

Die Summen der Auszinsblüßen Cam,
und d'ingl Cäsen Sülben
Zyklus in

3,920,781. 28. 2.

Etübrgabrum Designation

Die dabon in dem
ff. parten jäflich
Ausgaben
6000. und in dem
die alimenten
und deputaten
ausgez. d'ordru

Dabon d'ordru abgezogen
als d'ingl d'ur vorgewunden Frau
Landgräfin, als total Capital da,
wider mit ausgez. d'ordru. (6000)
d'ingl d'ur d'ur Frau
Gemeinlich d'ur Frölich Georg
Wilhelm 3000

9000. —. —.

Ja

Die abgezogen blüben

3,911,781. 28. 2.

Summ d'ordru abgezogen Capital Intei
a.) d'ur V. Wallbunnische feudum

pecunie a 3 p/te . . . 30000. 900

b.) d'ur d'ur d'ur d'ur d'ur

guld lufu a 4 p/te 9000. 360.

c.) die Cautions Capitalien

a 3 1/2 p/te 100650. 3922. 21. 4.

4782. 21. 4.

139,650. —. —.

Nota 2

Die Posten participieren auf dem
amortisations-fundo nur an dem Cam,
fundo Zinsen, nicht aber an dem 2. p/te
weil sie nicht abgelegt d'ordru können,
oder d'ur andron glüß d'ur an
ihre Stelle können, d'ur d'ur
nie vor alle maß abgezogen
und nur der Rest in der Tabellen be-
rücksichtigt, mit

3,772,131. 28. 2.

ad n. s. Lit. a.

Nota 3.

	alb.	Gr.
Der Amortisations-Fundus beständig ..	245832.	28. 2.
Dasen worden alljährl. bezalt		
1.) laut der Tabelle	240962.	21. 3.
2.) an laufenden Zinsen der die in Nota 2 lit: a. b. c. be- weilt zu Posten	4782.	21. -
weil, in mit dem Zinsen ständig bezalt worden, der fünf, diese abwärts abgetragen wird.		
3.) Resten aus vord. ständigen Zinsen und nach der Zeit, ging auf Capitalien	87. 16.	4.
mit die worden ständig und ofschon in der bezalt		
Summa	245832.	28. 7.

Fuglins

Nota 4.

Das die 87 r. 16 alb. 4 Zins in der Tabelle
mit beständig worden, nach dem Plan
Anderer Anordnungen, außer das
1.) an vord. ständigen Zinsen jährl. 87 r. 16 alb 4 r.
wird abgezogen und in dem letzten 15 r. Jahr
1315 r. Anweisung ist in der Tabelle abgezogen
worden im letzten Stande verbleibe

2.) Das die Capital Zinsungen von 1788.
an eine gleiche Verminderung vorgesehen, so in
dem letzten Jahr den Rest um 1600 r. Anweisung

Nota 5.
Zu Abtragung der Capitalien a 3 1/2 p^{cto} sind
jährl. 10000 r. und das übrige auf Capitalien
zu 4 p^{cto} und davon sind die Zinsen gewohnt
worden.

Nota 6.
alle Zinsen, so zu 5 und 6 p^{cto} gestanden, laufende
und vord. ständige sind zu 4 p^{cto} reducirt.

1770.

Capita-
lien x. alb. J.
Curren-
te Interesse
x. alb. J.
vünd. Sändig
Interesse
x. alb. J.

Kindnaufabzug, Min ab auf
der Büchlage zu w. s. f. u.
am auf zu be zahlen

1.) In dem Uulffschann der
Hanssack 1/2 M. s. f. u. zu
stellen jährlich 750 x. alb. J.
Schuden - - - - - 4500. - -

2.) Auf abzug der Cautions
Capita lien resten zu 3 1/2 pct. - 240600 28. 5.

3.) zu 4 pct. - - - - - 2,527 022. 29. 5.

Summa 3772131. 28. 2. 422448. - -

1.) In dem Uulffschann der
Hanssack 1/2 M. s. f. u. - - - - - 750. - -

2.) auf Capita lien zu 3 1/2 pct. - 10000 - - 8421. 9. -

3.) zu 4 pct. - - - - - 57845. 13 6 1/4 141680. 24. -

Summa 68595. 13. 6 1/4 149502. 3. - 22865. 4. 4 3/4

Nota in Zahlung ist

x. alb. J.
1.) auf Capita lien 68595. 13. 6 1/4

2.) auf Curren-
te Inten ... 149502. 3. -

3.) auf vünd. Sändig.
Inten ... 22865. 4. 4 3/4

240962. 21. 3.

1771.

Capitalien	Currente	vündliche
	Interessen	Interessen
l. alb. 7	l. alb. 2	l. alb. 3

1. Drum Mros - - -	3750. - -		
2. zu 3 1/2 pfto - - -	230608. 28. 5		
3. zu 4 pfto - - -	3469177. 15. 6 3/4		
Summa	3703536. 14. 3 3/4		
		399582. 28. 3 1/4	

und sind bezalt.

1. Drum Mros - - -	756 - -		
2. auf Capitalien zu 9 1/2 pfto	10000 - -	8071. 9. -	
3. zu 4 pfto - - -	59843. 7. 1/4	138767. 3. -	
Summa	70593. 7. 1/4	146838. 12. -	23531. 2. 2 3/4

N. Die Summa addirt mauffinimofast die in dem andern der amortisations fundum auß a 240 962. l. 23 alb. 3. 7. all. Anhalt finwid ein vor allemast bemerck d. sind

1772.

1. jungfaff Mros - - -	300. - -		
2. zu 3 1/2 pfto - - -	220608. 28. 5.		
3. zu 4 pfto - - -	3409334. 8. 6 1/2		
Summa	3632943. 7. 3 1/2		
		376051. 23. 1/2	

und sind bezalt

1. Drum Mros - - -	750. - -		
2. an Capitalien zu 3 1/2 pfto	10000 - -	7721. 9. -	
3. zu 4 pfto - - -	61901. 1. 1/4	13673. 11. -	
Summa	72651. 1. 1/4	144094. 20. -	24217. - 2 3/4

1773.

1773.

vysion

Capitalien

Corrente
Interessen.

Rechtsändige
Interessen

l. alb. R.

l. alb. J.

l. alb. J.

1. Drum Monn - - - - 2250. - -

2. Capitalien zu 3 1/2 pfto - 210608. 28. 5.

3. zu 4 pfto - - - - 3,347433. 7. 6 1/4

Summa 3,560292. 6. 3 1/4

352834. 22. 6 1/4

und sind bezahld.

1. Drum Monn - - - - 750 - -

2. zu 3 1/2 pfto - - - - 10000 - - 7371. 9 -

3. zu 4 pfto - - - - 64020. 17 1/6 133897. 9 1/3

Summa 74770. 17 1/6

141268. 18. 4 1/3 24923. 15 5 1/10

1774.

vysion

1. Drum Monn - - - - 1500. - -

2. Capitalien zu 3 1/2 pfto - - 200608. 28. 5.

3. zu 4 pfto - - - - 3,283552. 19. 2 3/20

Summa 3,489921. 19 2 3/20

326911 7. 1/20

und sind bezahld

1. Drum Monn - - - - 750 - -

2. zu 3 1/2 pfto - - - - 10000 - - 7021 9 -

3. zu 4 pfto - - - - 68203. 20. 5 3/4 131336. 14. 6.

Summa 76953. 20. 5 3/4

138357. 23. 6. 25651. 6 7 1/4

1775

1775

Capitalien	Currente Interesen	unständig Interesen
x. alb. J.	x. alb. J.	x. alb. J.

1. / Dumm p ^l ron	750		
2. / zu 3 1/2 p ^l to	190608.28.5.		
3. / zu 4 p ^l to	3.217208.29.7.		
Summa	3,408567.28.4	301200.	4/5

und Anden bezafes.

1. / Dumm p ^l ron	750		
2. / zu 3 1/2 p ^l to	10000	6671.9	
3. / zu 4 p ^l to	68452.8.5 1/4	128688106.	
Summa	79202.8.5 1/4	135359196.	26400 22 7/4

1776.

vystion

1. / zu 3 1/2 p ^l to	180608.28.5.		
2. / zu 4 p ^l to	3,418756.3.3 1/4		
Summa	3,329365.0. 1/4	2748097	1 11/20

und Anden bezafes

1. / zu 3 1/2 p ^l to	10000	6321.9	
2. / zu 4 p ^l to	71518.11.2 3/4	12595072	
Summa	81518.11.2 3/4	132271.16.2.	27172. 23. 6 1/4

1777.

	Capitalien	Currente Intee	vürständig Intee
	s. alb. R.	s. alb. R.	s. alb. R.

1777

vorsien

1. / zu 3 1/2 p/100 --- 176608. 28 s.

2. / zu 4 p/100 --- 3077237. 22. 1/2

Summa 3,247846. 20 5 1/2

247686. 13. 6 6/20

und andern Bezugs

1. / zu 3 1/2 p/100 --- 10000 --- 5971. 9

2. / zu 4 p/100 --- 73926. 13. 1/4 123089. 15

Summa 83926. 13 1/4 129066. 24 --- 27975. 14 2 3/4

1778

vorsien

1. / zu 3 1/2 p/100 --- 160608. 28 s.

2. / zu 4 p/100 --- 3,003311. 9. 1/4

Summa 3,163920. 7 5 1/4

219716. 21 1 11/20

und andern Bezugs

1. / zu 3 1/2 p/100 --- 10000 --- 5621

2. / zu 4 p/100 --- 76406. 21 5 1/4 120132. 13 4

Summa 86406. 21 5 1/4 125753. 22. 4 28802 7. 1 3/4

1779.

Capitalien	Currente Interessen	vint./ländig Interessen
l. alb. J.	l. alb. J.	l. alb. J.

1779.

system

1.1 zu 3 1/2 p/100	150608 28 5	
2.1 zu 4 p/100	2,92694 17 3	
Summa	3,677513 16 -	190908 21 6 1/2

und andern Bezugs

1.1 zu 3 1/2 p/100	10000 - -	5271 9 -
2.1 zu 4 p/100	78961. 13. 1/4	117076. 5. -
Summa	88961. 13. 1/4	122347. 14 - 29653 24 2 1/2

1780

system

1.1 zu 3 1/2 p/100	140608 28 5	
2.1 zu 4 p/100	2847943 4 2 1/2	
Summa	2,988552 2 7 1/2	161254. 27. 4 1/2

und andern Bezugs

1.1 zu 3 1/2 p/100	10000 - -	4921 9 -
2.1 zu 4 p/100	81592 23 1/2	113917. 21. 5
Summa	91592 23 1/2	118839 - 5 30536. 27. 5 1/2

1781

Capital Currente ausländige
Interessen Interessen

1781.

vystrom
 1.) zu 3½ p^{ct} 130608.28 S.
 2.) zu 4 p^{ct} 2.76656.11 2¼
 Summa 2.89699 9 7¼ 130723 29 6¹¹/₂₀

und wieder bezahlet

1.) zu 3½ p^{ct} 10000 — — 4571.9 —
 2.) zu 4 p^{ct} 84307.1 6¼ 116654 — —
 Summa 94307.1 6¼ 115225.9 — 31434.10.4³/₄

1782.

vystrom
 1.) zu 3½ p^{ct} 126608.28 S.
 2.) zu 4 p^{ct} 2.682047.9 4.
 Summa 2.802656.8.1 99289.19 1⁵/₅

und wieder bezahlet

1.) zu 3½ p^{ct} 10000 — — 4221 9 —
 2.) zu 4 p^{ct} 87094.3 ¼ 167281.27 —
 Summa 97094 3 ¼ 111503 6 — 32364 21 3/4

1783.

Capital

Currente
Interessen

vord. ständige
Interessen

1783.

vystrom

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 110608. 28 5

2. / zu 4 p^{ct} --- 2,594953. 5. 3 3/4

Summa 2,705562. 4 3/4

66924. 28. 1 20

und andere Bezugs

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 10000 --- 3871. 9 -

2. / zu 4 p^{ct} --- 89969 5 7 1/4 103709. 4. 4

Summa 99969 5 7 1/4 107670. 13. 4 33323. 1 7 3/4

1784.

vystrom

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 100608 28 5

2. / zu 4 p^{ct} --- 2,504953 29 4 1/4

2,605592. 28 1 1/2

33601 26 1 20

und andere Bezugs

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 10000 --- 3521 9 -

2. / zu 4 p^{ct} --- 93646 14 6 7/10 100199 1 3

Summa 103646. 14 6 7/10 103720 16 3 33601. 26 1 20

1785

Capital

Corrente
Interessen

vierteljaehrige
Interessen

1785.

1785.

x. alt. J.

x. alt. J.

x. alt. J.

vierteljaehrige

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 90608 28 5

2. / zu 4 p^{ct} --- 2,411343 15 3 7/20

Summa 2,501952. 14 7/16

indirekter Bezugs

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 10000 --- 3171. 9 ---

2. / zu 4 p^{ct} --- 131338. 20. 7 96452. 21. 4.

Summa 141338 20 7 99624 --- 4

1786.

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 80608. 28. 5

2. / zu 4 p^{ct} --- 2,280004 24 6 3/16

Summa 2,36613. 23. 3 3/16

indirekter Bezugs

1. / zu 3 1/2 p^{ct} --- 10000. --- 2821. 9 ---

2. / zu 4 p^{ct} --- 136941. 6 3. 91200. 6 ---

Summa 146941. 6. 3. 94021. 15.

1787.

Capital

Corrente
Interessen

unveränderlich
Interesse

1787

~~r. alt. J.~~

~~r. alt. J.~~

~~r. alt. J.~~

verkauft

1. / zu 3 1/2 pfto 70608. 28. 5.

2. / zu 4 pfto 2.143663. 18. 3.

Summa . 2.213672. 17. —

in den Händen der Zaffer

1. / zu 3 1/2 pfto 10000 — — 2471. 9.

2. / zu 4 pfto 142769. 26. 3. 85722. 16.

Summa 152769. 26. 3. 88193. 25

1788.

verkauft

1. / zu 3 1/2 pfto 60608. 28. 5.

2. / zu 4 pfto 2000293. 22. —

Summa 2060902. 20. 5.

in den Händen der Zaffer

1. / zu 3 1/2 pfto 10000 — — 2121. 9. —

2. / zu 4 pfto 148838. 21. 3. 80011. 22. —

Summa 158838. 21. 3. 82133. 1. —

1789.

1789.
vysinn

Capitalien
halb J.
Currente
Interesse
halb J.
vündändig
Interesse
halb J.

1. / zu 3 1/2 pfto	50608 28 5		
2. / zu 4 pfto	1.851433 22 5		
Summa	1.902062 21 2		

und sind bezalt

1. / zu 3 1/2 pfto	10000	1771 9	
2. / zu 4 pfto	155133 8 3	74058 4	
Summa	1.65133 8 3	75829 13	

1790
vysinn

1. / zu 3 1/2 pfto	40608 28 5		
2 zu 4 pfto	169 6320 14		
Summa	4736929 12 5		

und sind bezalt

1. / zu 3 1/2 pfto	10000	1421 9	
2 zu 4 pfto	161688 17 5	67852 24 6	
	171688 17 9	69274 3 6	

1791.

vysinn

1. / zu 3 1/2 pfto	30608 28 9		
2. / zu 4 pfto	1534631 26 5		
Summa	1.565240 25 2		

und sind bezalt

1. / zu 3 1/2 pfto	10000	1071 9	
2. / zu 4 pfto	168506 4 3	61389 8	
Summa	178506 4 3	62456 17	

1792	Capital	Currente Interessen	Kündige Interessen
vystion	alb R	alb R	alb R
1. / zu 3 1/2 pfto	20 608 28 5		
2. / zu 4 pfto	1,366 125 22 2		

Summa 1,386 734 20 7

ind. Aktien befaßt

1. / zu 3 1/2 pfto	10000 - -	721 9 -	
2. / zu 4 pfto	1755 96 12 -	54645 - 22 5	
Summa	1855 96 12 -	55366 9 22 5	

1793.

vystion	
1. / zu 3 1/2 pfto	10608 28 5
2. / zu 4 pfto	1,190 529 10 2
Summa	1,201 138 8 7

ind. Aktien befaßt

1. / zu 3 1/2 pfto	10608 28 5	371 9 -
2. / zu 4 pfto	182361 8 6	47621 5 -
Summa	192976 7 3	47992 14 -

1794

vystion		
allein zu 4 pfto	1,008 168 - -	
Darauf Aktien befaßt	200635 29 7	48326 21 4

1795

vystion	867532 1 6	
Darauf Aktien befaßt	208661 12 7 1/2	32301 8 3 1/2

ig
H.

Capital	Corrente Interesse	vündständig Interesse
l. alb. J	l. alb. J	l. alb. J

1796

vysivau 598870 18 6 $\frac{1}{5}$

daraufstuden bezahlh. . . 817007. 26 7. 2395424 4.

1797.

vysivau 381862 21 7 $\frac{1}{5}$

daraufstuden
bezahlh. 225688 6 1 15274 15 2

1798

vysivau 156174 15 6 $\frac{1}{5}$

daraufstuden
bezahlh. 156174. 15 6246. 29—

Faint handwritten text at the top of the page, including the word 'Capitulum' and some numbers.

1797. 27. 12. 1807. 1808.

1797. 27. 12. 1807. 1808.

1797. 27. 12. 1807. 1808.

1797. 27. 12. 1807. 1808.

1797. 27. 12. 1807. 1808.

Copia

Herrn Gottes gnaden Lüdwig Landgraf
zu Hessen, Fürst zu Nassau, Graf zu Katzen-
elbogen, Herzog zu Limburg, Nidda, Hanau,
Sessanburg, Hünburg und Büdingen, der
Römisch: Kaiser: auch zu Ungarn und Bosnien
König: August: Majestät: Exzellenz General-
Feldzeugmeister und Obrister über ein
Regiment zu Fuß, des Königl: Preussischen
Hofkriegs Rath: Ordens Ritter etc.

Ich und die Räte Liebe gedenke! Kaufmann
Innozenz ist mich befohlen, daß diejenige
von uns von Kaufmannsbrüder, welche zu dem
zu besserer Hilfung ihrer auf uns von
fürstl: Hays fahrenden Schiffe, auf gewisse
Lunde, im gewissem Geld quantum jäsolich
bey Zubrache haben, zufohren davon Lieb
und uns von fürstlichen Hays gelisteten
Schiffen, so viel diese Kaufleute erweisen,
und sodan fofohren instruiert und ange-
wiesen worden, daß sie sich bey der d: Halls
angewandten Rats Commission, auf fofohren
Listiren, von, aligen, so viel die jäsolich

an
des fürstl: gessenen Rats Collegium.

31
rüstige Einlösung der zu dem Amortisations,
Lundo ihren angezeigten quanti Betriefft, in
würthliche Raiffroliffe Hflüßten insum lassen
und das, was an sie Anlangt und ihnen aus,
gegeben worden wird, beförig befolgen und voll,
ziehen, sollen; So beschleun wir uns hiermit
güedigt, daß Ihr diesen, Unseren Kaufung
Eranden hinwider das nöthige, sobald die
aufgebt und ausgebt und seyend fünf mit
quadern voll grubogen.

Darmstadt d. 24. Aug. 1770.

Ludwig Landgraf zu Hessen

gevan.

ro
3
an
h,
le,
7
o

Call
h
h
h
h

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Copia

Herr Gottfried Guaden Fürstlich Land graf
zu Hohen, Fürst zu Großfeld, Graf zu Eßau,
von Eogen, Dietz, Zingensau, Nidda, Hanau,
Sachsenburg, Hassenburg und Eudingen p. Der
Königl. Kaiserl. auf zu Hünghaus und Eßau
Königl. August. Majestät bestellter General
feldzeugmeister und Obrister über ein Re-
giment zu Fuß, des Königl. Fürstlichen
Hofratzen Adels ordentl. Ritters etc.

Hochgelobter sodann hochw. Käthe
Liebe gottin!

Uns ist vorhin bekannt, in welchen Umständen
sich unser Fürstliche Haus, in Ansehung der
davon bestehenden Schulden befindet, und
was vor einem Plan des Königl. Kaiserl. Majest.
zu deren Abheilung vorhin der Regierung
unserer Fürstlichen Hofratzen
Herrn Mathes Guaden allweilst Vorzuschlagen
gewirkt, auf die wir nunmehr, in Conformität
des von einem Zerstückerplan anzuordnen, und
solchen nebst dem in dem absohlut anliegenden

an die Fürstl. Regierung und Cammer Käthe
Schmidt, Hanitzsch, Mylius und Kleinschmidt.

33
allermächtigen Königs Pro Memoria vom 16. Jan.
a. C. cum adjetis von Num 1. bis 10 incl mit uns,
worum vor saltem Vor schlägen allerhöchst Ihre
Kajf. Majf. zur aller gnädigsten Genehmigung
Dieser Unseren an das Kajf. Hoflager righend
abgeordneten Grafen Karst v. Klipstein
aller inderhöchste präsentiren und Vorlagem
lassen. Nachdem nun Ihre Kajf. Majf. Hofraum
aller inderhöchste vorgelagten Plan und Vor,
schlägen zu genehmigen aller gnädigst geruht,
und nicht nur allerhöchste dero bestellmächtigsten
Ministre Grafen von Neipperg Excellenz
in Commission dieser selbst übertragnen, son,
dern auch für, als Unseren dazu in Vorlagem ge,
braucht Kätfen, zur Ausführung solches Plans
und Vor schlägen, auf beförigter Handlung der
dazu angelegten Amortisations-Summa
wunder haben, mit sich d. für bey höchst säfflich
davon an dem, daß Ihre, so viel diese Sache be,
trifft, von Uns und Unseren höchst. höchst
geliebtesten Willen an dem werden,
und dergleichen in Ihre Kajf. Majf. Hofraum

überträgt

überwacht; als mitlassen sich fünf, so nicht
 die Verwaltung ~~der~~ ^{der} fünf, fünf
 und Aufhebung der fünf Amortisations
 Summa betrifft, davon sind und versprochen
 fünf Haupt geliebten Pflichten, und besten
 fünf zu gleich quädigt, das ist fünf, nicht zu,
 vom zum actuario Commissionis und fünf,
 falden Vorzug flagnum Cammer Secretario
 Gerad Sen.; welche sich, so viel diese Sache
 anlangt, für ein übermäßig, seiner und ge,
 liebten Pflichten auslassen, fünf oberwieset
 Entstellmächtigten Kaiser: Ministre von
 Grafen von Neipperg Excell. listet, und
 von ihm fünf über die fünf verfallenden Instruct,
 ion in Kaiserliche Pflichten insoweit lassen,
 auf alles, was das fünf werden können betrifft,
 und auf dieser Angelegenheit nach gesaltem und Maas,
 gab er alles quädigt approbieren Plans
 aufgetragen worden wird, unter allerhöchster
 Droyelben Auctorität anzuweisen, der gesaltem

Das

375
Das Ihr auf alljährlich an Hro. Kayf. Mayf.
oder dreyenigen, der sine zur Commission zu,
halten, die schuldige anzugehen, und die
quantum der Amortisations-Summe eingezogen,
und an die Gläubiger bezahlet, mit sich
der Plan vorgehen worden, so daß, wenn
dabey einiger Anstand vorfallen sollte, Ihr
davon unserm Ministerio, und in Formung
gleich baldiger Zusage, und selbstm. Zugleich aber
auch jnd. in allem dem Kayf. solichem Commissario
schuldigst zu sein, und den Beweis vorhalten, in
fall aber gegen ein und andere Schuld Posten
einige gegründete Forderungen, statt haben
mögen, zu fordern eine gültige And. Kunst,
Anzeige, in deren Ausführung aber die, sich
zustehen dem Gläubiger und unserm Cammer-
Fiscal vor sich, als in Kayf. Hof. Zerstreuung aber,
zugehörigen Käufen, vorstlicher Ordnung nach,
bis zum Fluß des Jahres laßt, und darauf
die Acta an Hro. Kayf. Mayf. zu allerhöchster
Verordnung und Ausführung alleruntertänigst

eingesandt.

einsecht, Jhr Kayser Lammus Rath Nylius
 aber besonders über die finanzielle und auch gab
 der Amortisations Summe besörig. Besorgung für,
 und fünf dabei der Assistenten Lammus
 und Secretarii Geran Sen: bediunt, wie mir dann
 auf übrigen Bericht in dem bei allerhöchster
 Jhr Kayl Mays. übergebenen Pro Memoria und
 Vorstellungen und über die Amortisations
 Summ aller Disposition, die sich durch ausser,
 laufende Zahlungen, oder Vorfüßen, auf Aufg.
 nationen, oder wie es sonst Namen haben mag,
 ausgesetzt und gegeben haben, auf seinerhöchster
 Verfassung also und dergehalt ausgesagt und
 gegeben, das Jhr fünf dergehalt durch einen an,
 dem Befehl, in Romm gleichem und, Lammus
 fünf: Successoribus, oder nachgesetzten Collegis,
 in exacter Befolgung der Kayserlichen Auftr.
 gen und Amortisations Casse administration
 inne oder abzuhandeln lassen, auf Jhr
 darüber wieder den und nach Lammus fünf: Successoribus
 Successoribus fünfsecht und sonderlich nunges

Jhrlich

Wagnard zu besorgen haben, sollent. Hiermit
noch einmahl zu sagen, dass mit Guadua nicht geschicket.

Darmstadt d. 24 Aug. 1770.

Ludwig zu Hessen

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Milbrand.

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

Copia.

Instruction

Worms, die von der Königin Kaiserin
Majestät zur administration und besorgung der,
Abwendung der zu successiver Tilgung davon
auf dem herfürst. ganz hundert Davonsatz
jahrhundert Schulden auf gesetzte Summe
aller gnädigst beständig und theilhaftig zu
fürst. Regierung und Sammas Käthe
Schmidt, Hanitzsch, Aglius, und Kleinschmidt
gebührend zu achten haben.

1.) Sollen dieselben, wann der von der hiesigen
Land grafen zu hiesigen Davonsatz herfürst.
Jung lauff zu successiver Tilgung davon auf
dem herfürst. ganz hundert Schulden der,
gesetzten, und von der Kaiserin Majestät aller,
gnädigst approbirete Plan durch Creditoribus
von mir, dem Kaiserlichen Reichs Rath
Ministre Grafen von Neipperg, als in dieser
Sache aller gnädigst wählender Kaiser. Vermittl.
lung Commissario, in ihrem beifügen Vorge.
bestand, unter meiner Direction, amicablem

tentien

156
tentiren, und alle mögliche Anstände fallen,
damit die Gläubigen, so ihrem Plan, sich in gütlich
gefallen lassen mögen, welche gütliche Vergleich
und Abfluß darauf in ein gemeinsames Proto-
cole zu beschreiben, und also Kaiser Majestät für
allseitige Ratification allwunders glücklich
zu sein.

2. Bitten dieselbige, man alle also erwüßiget die
Amortisations-Summe à 245832 r. 28. alb. 7. f.
von denjenigen fünfzig: Jahren darstättigen
Zinsen, an welche solche gütliche, und die der
wüßigen Einweisung fallen, nachdem sie vorher,
so viel diese Sache betrifft, von fünfzig: Jahren
darstättigen Abflüssen und das den worden,
wüßlich Kaiserliche Abflüsse Com-
mission abgelegt, von Jahr zu Jahr und bis zur
allwüßigen völligen Einweisung der Gläu-
bigen, wüßig und ofensteltlich vor dem an sich
ihren Hinsehen nach Abfluß von ihnen, und
alljährlich an die Creditoren ordentlich und
nach Maßgabe vorstehenden Plans auszuführen

und

und bezahle, auch
 3.) haben, selbigen und Soudrolis des zu gleich zum
 Kaufmännischen Hofes über Finanzen und Ausgabe
 der Amortisations Summe vorzugesetzen und
 vornehmten Sammer Kay. Mylius in der Assistent
 des, zum actuario Commissionis und Büchhalter
 vornehmten fürstlichen Sammer Secretario Geran
 sen: über die Finanzen, Verwaltung und plan-
 mäßige Ausführung des Amortisations-
 Summe alljährlich richtig und klaren Rechnung
 zu führen, und solch nebst dem original
 Quittungen und Urkunden, zu Ende jeden
 Jahres mit dem kaiserlichen Commissario zur
 Ansicht und Durchsicht vorzulegen, über
 hängt ab

4.) Sollen dieselbigen alle was das Befehlen ist,
 im Betreff, und zum Durchsetzen nach
 Befehl und Maßgabe des aller gnädigst
 approbireten Plans, aufgetragen worden sind,
 in der allerhöchsten kaiserlichen Autorität aus-
 führen, nicht in irgend einem andern
 kaiserl. Maß oder dergleichen des sich zu

Commission

Commission royalte, Minusculis. Ad quantum
de Amortizatione summa in gogangum und
an die Gläubiger zu zahlen, folglich der Plan
Hollzogen Nordens, und Cayla gung sind ge,
narrum Casse - Manual Extracts in, sülidige
anzige Item, und fall dabey einige ausstaudt
Vorfallen, solte, davon dem Großfürstlichen
Darmstädtschen, Ministerio, und in vorauglung
gleich baldige folgen des Großfürst. Türcklauff
selbstem, zugleich aber auch jedermassen mit
dem Kaiserl. Commissaris, sülidigt gehen,
wunder Erweis, anstatten, im fall aber
18. E) gegen ein und andern Schuldlosen einige
gegründete fündendungen, statthaben mögten,
haben, selbige zu fordern ein gültlich andenkend
zu beschaffen, in dem anstosung aber die
Casse, zutreffen, dem Gläubiger und dem
fürstlichen dem Darmstädtschen Cämmern Fiscal
Vorstand, als in Kaiserl. Befehl überzugehen,
von Kaiserl. ordnung, nach dem
fluss Vorhandeln zu lassen und darauf die

acta anffo Kayser: majestät: zum allerhöchsten
Verordnung und Anweisung aller unterhöchsten
Vorgesetzten und gleiches.

1. In demselben Lande zu dem Namen Stadt
Hochfürstliche Dürff: über die Amortisations-Summe
alle Disposition, dergleichen Kauf an der Lang und
Zahlung oder Vorwissen, auf assignationen,
oder wie es sonst Namen haben mag, anfangen
und sich begeben haben; also, sollen sich auch
dieselbigen durch keine dergleichen gegen die,
sofern solche anfolgende Zimmern oder
andere Befehl, in demselben gleich von dem
Hochfürstlichen Dürff, alle dem, der fürstlichen Säcker,
Lombard, oder nächststehenden Collegien, in exacter
Erfolgung durch allerhöchsten Kayser: auftragen
und Amortisations-Casse administration von
oder abwendig machen lassen.

Dass nun dieselbigen diesem allem, nach an-
geordnetem Vorwissen, getreulich nachkommen
sollen, das haben sie, nach dem sie, soviel
den nachtrüben allerhöchsten approbieren

Plan

Plan und die Verwaltung, ferner und auch,
 die Tilgung der Schulden Amortisations Summe
 bezieht, zu fordern. Dem Herzogthum
 Hessen Darmstadt geleiheten Pflichten von
 dem Land grafen Herzogthum. Durch: Durch
 ein Eyndliche Geist reichlich in der Zinsen,
 die Rescript entlassen worden, angelobt,
 darüber schriftlich Rat: Pflichten: abgelegt
 und einen treiblichen Eid zu Gott und seinen
 heiligen Wort geschworen. Alles trüchlich und
 ohne geschehen. Frankfurt d. 25 Oct. 1770

16.

Al. Leopold Graf v. Neipperg
 als Rat: Compisarius.

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

l,
P
on
ung
in,
I,
gh
in
g

Ich Herrsch. Herr von Darmstadtischer Kunst-
 Meister zu Darmstadt, und auch und bald,
 in Frankfurt, Johann Herr Herrsch. Herrsch.
 zu Herr von Darmstadt, mein gnädigster
 Herr und Herr, mir per rescriptum vom
 24. Aug. h. a. gnädigst anbefohlen haben,
 dass ich zu dem zu Lucersiver Erlangung dem
 auf dem Herrsch. Herrsch. Herrsch.
 Schulden, auf gewisse Amortisations quan-
 to, auf alljährlich and dem von mir zu er-
 habenden Kunst zu liefern sollen, in auf der
 rüchigen Lieferung selber bei der alljähr-
 lich angewordnen Herrsch. Herrsch. Herrsch.
 Mediations Commission, nachdem ich zu dem,
 so viel diese Lieferung betrifft, dem Herrsch.
 Herrsch. Darmstadtischer Herrsch. Herrsch.
 worden, schriftlich Herrsch. Herrsch. Herrsch.
 abgelegt haben, wie die folgende folgende Herrsch.
 Formel das unfern besagt:

Ich will geloben und mein Erblich zu

45
Gott dem Allmächtigen gebeten, daß, nachdem
ich zu der nach einem gerichtlichen von der Herzogin
Landgräfin zu Hessen Darmstadt Herzogin
Durchl. Herzogin Anna und von Hro. Königin
solcher Majestät vorläufig allerquädigst appro-
biren, auch von der allerquädigst angeordneten
König. Mediations-Commission mit dem Creditori-
bus noch nicht zu regulirenden Plan außgesetzt,
zu - und zu stehenden amortizations-Summe
aus sämlich die uns bedauert gemachte Geld Liefer-
ung zu prestiren sollt, für auch dieser Liefer-
ung, von dem Herzogin-Haus Darmstadt
Darmstadt geleisteten Hülfften bewilligt,
lassen worden, für so bald zu bewilligten amor-
tizations-Summe fünf zu gutwilligen Geld quan-
tum auf dem von uns zu verbanden Darm-
städter Kassen, so lang uns solche forderung
antwortend bleiben wird, vorzüglich alles
und jedes anderer Liefer- und ausgab
kosten, alljährlich richtig und zu rechter Zeit,
an die Herzogin allerquädigst angeordnete
und Herzogin administratores, die für die

Argirungt und Eamun Kälff Schmidt, Ha,
 Nitzsch, Mylius, und Kleinschmidt, gegen deren
 Quittung ofussbar liesson, anfang dastou dunn
 Rimmu Contrairen befiel, et Rimmu gleich dusselbe
 von Hoff zuffürst. Duss. Zu hysen Rauchstads
 selbstem, dno fürstlichen Secretariibus oder nach
 geyssen Collegis, oder von ihm, und ihm zu
 stellen, abstantig nachem lassem stollt.

Dass is all demjenigen, so in ob inserirter fydre
 Formel anhalten ist, und mich erwünscht, stund
 Underbrüchlich nach zu kommen, siemit gewand
 und Anzeigens, inastem is, solich zugesagt, und
 dbedagen diesen unimmo Revers- Brief von mir
 unterschrieben, und besingelt zuvnt gegeben sein.
 So geschehen

Handwritten text in a cursive script, likely a list or account. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. It contains several lines of text, including what appears to be a date or reference number at the top left.

Second section of handwritten text, continuing the list or account. The script is consistent with the first section. The text is also mirrored across the page.

Third section of handwritten text, continuing the list or account. The script is consistent with the previous sections. The text is also mirrored across the page.

1770 Decembri.

Pro Nota.

47

Ergeben die Königl. Chancery Hofmann
Johann Christoph v. d. Hagen

Den und vor sich haben zu dem sämmtlichen
Creditoren der Königl. Chancery
Hofmann Hofmannstadt, wofür auch abzu
und vorzugleich dieses Königl.
Debentische Haus mit allem Inhalt,
Hängsam samt zu veräußern, daß
Ihre Königl. Majestät Ihre Herr
Grafen, Grafen von Hainburg
Excell. eine sogenannte Vermittelnde
Commission in demselben Befehl
Weg allergnädigst aufgetragen
haben. Die Absicht dieses Befehls
ist, auf die allmähliche Befreiung
dieser Creditoren, nicht aber zu
gleich und sofortlich auf die dem
Umständlichen nach, wie es der Hof
Darmstadt projectirte Besetzung Plan
so viel man davon weiß, nur allzu
trächtig zu verfahren, zu verfahren
zu verfahren, die Königl. Chancery
Hofmann. Die Sache läßt sich in
ihrem Umfang nicht genau bezeichnen,
sondern es ist, sich hierin lediglich
auf den communicirten Vortrag
der Königl. Commission und auf
die sonst zu solchem Zweck gegebenen
Instruktionen zu beziehen: Obgleich
das ganze zu verfahren, zu verfahren
sich, auf sich, sondern auf dem,
sonst zu verfahren, zu verfahren, daß
alt

alle in der Commissarischen Propo-
sition angeführte Einlagen als
Partes actorum in abgesetzt mit Com-
municiret worden.

Hierunter geföhrt 1.) Die Königl:
Verordnung an Königl: Majestät
weil darauf die Einlage gründet die,
so festgelegt. Plans und andere
notwendig einflussende Umständen
insbesonder zu berücksichtigen und
anzusehen sind, als die Commissarische
Proposition enthält das vorläufige
Entschließen ansehung der Königl:
Majestät gedachten Plan von
der Billigkeit zu sein vorzusetzen, daß
die dabey vorhandene Königl: und lichte güte
Erlaubnis vorzusetzen werden, mit dem
selben Plan also bestanden und davon
Creditoribus der Herzoglichen Capita-
lien all befähigt sein, sich selbst alles,
dies zu gemüßet werden können.
Hieraus fließt es von selbst, daß
2.) die mittheilung des Status activi
et passivi, so Art 3.) der festgelegte
Plans 4.) der Instruction und Re-
verses der hier zu gebrauchenden
geronnen Käufe, und endlich 5.) der
Reverses derjenigen Frau auch welche
jährl: ein gültiges zu dem so genannten,
dem amortisations-fundo abzulie-
fern haben, nach der Specification
wie dieses einem jeden Amt zu fragen

in unbrauchbar.

Es sind die einzelnen Conditionen der
projectirten Zulassungs-Planes, als
dem Antrage, so ist ad 1.) dass
die Kayserliche Protection und ma-
ritenent ganz von unbrauchbar
notwendig sind, und nicht zu verfu-
hren, da man aus dem Beispiel
beizugehen die fünfzehntigste
gar nicht hat abzurufen können,
wie es demselben nicht so wohl mit
befriedigung seiner Creditoren ein-
wurst, als durch den Abzug die ge-
wisse so wohl den allseitigen
Lustern als auch mit Zulassungs-
Antragungen und Plänen auf-
zuhalten, und nicht zu gehen,
und. Wenn aber die die
Meynung haben soll, bei nicht er-
füllung der Planes, vorerst bei dem
fürstl. Hofrathe - Kayser. Collegio
so die gradation bei der Herr
Graffen von Neysberg ^{Hofrathe} Excell. die
Anfragen und Befehle werden gegeben soll,
so wird die Sache demnach auf große
Anklagen für und gegen in
dem an dem Willen und Vermögen
des fürstl. Hofrathes Kayser zu
Zustehen, der Herr Graffen Ex-
cellentz aber durch Potestas expendi

freyheit, thornost nach Wien zu
 ruffen und so nach die sand von
 K. hochk. - wegen eingezogener
 stunden muss, nachfolglich also die
 Creditores bey der geringsten Con-
 travenientz der Vorn. städtischen
 Thron. Kasse und Brautens allmahl
 mit ihren Klagen von forun anfangen
 zu müssen und im Grunde von
 der dem fürstl. - Debenstischen Thron
 und dem Brauten discretion ab-
 zugehen. Zu massen die vorrichtung
 einer allgemeinen fassungs- Casse
 zular ihren gütern Nutzen hat, dabey
 aber gar wohl zu überlegen ist, ob
 ob, diese Endlich der Verwaltung
 fürstl. Thron. Kasse zu überlassen,
 nicht mit gleicher guttath einigen Thron
 der Creditoren Aufsicht zu machen
 und abgaben bey zu geben, auf die
 Casse selbst ein lieber in Frankfurt
 oder anderswo, als in Vornstadt,
 ob zular in allen fällen auf Rüstung
 und Gefahr der fürstl. Thron, zu
 administriren. indessen ist die
 zu salt mancher besondern
 sifonigen, und bey den Aufstellungen
 besonders gratificationes und begünsti-
 gungen vorzusehen können: andern
 accidental- Umständen welche kaum
 vorand zu bestimmen sind, nicht zu
 verfahren. Und allen diesen Con-

vide

Separationen, Insofern zu überlegen, ob
 nicht vorerst die Kayserl. Gener. Com.
 missarii Hertzgräff. Excellenz um
 die Communication zween Punkte um
 beständig anzusehen, und bestanden
 Umständen nach Kayserl. Majestät
 aller gütigst zu bitten seynd, die
 ganze Debit, samst in Wangen Kassen
 an Hertzgräffl. K. Hertzgräff zu
 streichen, und solchs zu einer vor,
 mellen liquidations- und Adminis-
 tration. Auch ein zu loben, da
 vor außsüßlich Insofern das
 und adhibiret worden müß und
 ofen vultvolich mit der potestate
 exequendi vornehmbar Interpo-
 sition, subvolich wird auch zu langem
 sein. ad 2) Da der passif. Zastünde
 Fond auf 245 832 / bestimmtes ist,
 der soll: so kömmt die vorerst notig,
 undändig auf die Ausführung der actio
 und passiv, standt an. So viel man
 auf gutem Kayserl. und Krieg, betra-
 gen die darinständige, Cameral reve-
 nue 600 m / die Contribution zum
 Krieg Etat aber noch 300 m über
 solchs dem vornehmlich nach noch 70 bis
 80 m / auf das Militare besonders
 vorbestandt worden sollen. Undes
 der Creditoren sind davon auch, solchs
 auf die Krieges Cassa vorbestandt sind,
 folglich, samst einer Separation des,
 selber in der Billigkeit und dem
 vult

[Faint, mostly illegible handwritten text in the left margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

5752
wusste zu bewiesen: überdies bey
den bekannten Cameral-renten
Der auch geschlossenen Plans-mäßige
Betrag allzu gering geschätzt und
allwöchentlich auf 300 m / scaten
paribus zu wofür zu sein, indem,
wenn es zu einem förmlichen Admi-
nistration gelangt, dem fürstl.
Seventyschen Haus zu Competenz
jährlich 300 m / scaten übrig bleiben dürfte,
Im
ad 3) Dollen allein die vorfindlichen
Befehle, samt hinterständigen
Zinsen 314628 R. betragen, so sich
abwächst von dem genuinen Statum
passivorum nicht ohne theilwe E. d. d.
wenn aber jener Fundus nur zu einem
teil gering gemindert sein soll, so wird
die von kaiserl. Hofrat der Planes
salber zu erbittende Confirmation
nicht anders als Salvo jure tertii
zu erlangen und dafür zu allem
Zeit zu beschwören, so zu, das,
zu massen bey veränderten Zeiten,
andere Creditores so stillenst für
und das ein privilegium personale
wie vintständigen Lofen und besol.,
Dünken p., oder sonst an gleich
und Hoff gar vorerst haben, sich
auf diese Fündi nicht anmassen
und

und die das hier lise hat zu dardung
zu der küniglichen staden da
ffman ofen unterfand auf die reue,
nuen stungtand ein glaisch als
niß ein stovorst mit dem Hypo,
the caris zu stasat. Auf in dieser
absicht spunt ein ordentlich di
quidation aller und zu der fonda,
vungun so dann die gman niß
auf das bloße dävungstid lise au,
ffgaben zugewindete lütrung
des status activi damit man so
obniß zu stung ^{von zu} teil davin
aufhalten so; und endlich den der
gestungt Plan bloß der die stungt,
lise Creditores dinn und stou br,
stand, sin so, der consens und
respece Renunciacion der übrigen
Creditoren auf zu inn und inn,
gänglich unfordrolich zu sein, indem
ein Pactum zuliffen der grove landt
großen dinn; und einem teil
davo gläubigrow, der übrigen wahl,
so niß davin begrißten sind,
nimmen so, faden anteriores zu,
vuntzugen nach die kaysers Confirma
tion diesen abgang dinn beaufnung
dinn. Juris quoditi suppliren
den. So wird unter anderem
verlafend, da die so bebrüßli
so in der küniglichen staden auf
andern nach und nach zu stungtanden
fonda.

Sonds gütlich zu werden, sollen.
Dixat sagt voran, daß dem
Debentisten fünf Th. Haupt zu noch
andern Quellen zu Abtragung der
Pflichten übrig zu sein, in dem die
unter Zinskasse, so gar aus diesem
Gehalt zum Teil vorzuziehen, Creditoren
sich nicht gar auf ein ungenügendes
Mittel zu verlassen lassen.
Es fragt sich also ob nicht dem fünf Th.
Haupt und dem Gläubiger durch
Guthaben zu sein, zum Nachteil der
Zinspflichtigen Fonds zu dem Amorti-
sations-Quantum so gleich zu schlagen,
daran die Pflichten nach dem priori,
tät ohne Unterchied ab zu tragen,
und diejenige welche nicht gleich in
in die Reihe der im ersten Falle ab-
zutragenden Posten kommen, und
dieser Zinskasse sind, davon bis zur
Abgabe nicht zu ziehen. Daß der Vor-
schlagnen Zins für fünf nachteil.
mit 4 Procenten aufzusschreiben zu
den Interessen? Auf diese Art
würden wenigstens alle befürchtet,
den unter den Creditoren anzustellen
und können sich auf ein ungenügendes
Mittel zu verlassen lassen.

ad 4a) Durch die Reduction der
 laufenden Zinsen auf 4 p^{ct}
 wenn dason ja wichtige abtragung,
 satz am gegenseitig, den gegen
 Creditoren ceteris paribus allen
 fallweise anzuzunehmen, obgleich
 die vintstündigen Zinsen, Anien
 mindering an den obligations
 mäßigen Betrag in der wesen
 sind, was man sich davon absetzt
 pro preterito abzuzunehmen zu lassen
 längere sat. f. b. m. so wenig ist
 zu wasen alle Jahr 1/2 p^{ct} der vint-
 ständigen Zinsen, oder auf

ad C. 1 1/2 pro cento an dem Capital an
 Zinssummen; sondern ab dem der
 allerdings diese Zins grund
 zu legen, das
 Valls vintstündigen Zinsen nach
 dem in den obligationen aufsel,
 zum Betrag, so dem

2.) die von dato der convention
 laufende Intee a 4 p^{ct} und
 3.) das, so dem übrig bleibt an
 Capitalien ^{all.} jährlich abzutragen
 werde. Dem zu folgen darauf
 zu demten stän, das dem sat.
 sam gegünstig statur activorum
 et passivorum zum grund gelagt
 und

und du hware Creditorum lönne,
niceret, so du die Summ des amor,
tizations sundi im in unwillig
wofol, die art dyer ston alling
genauus und so, das die Creditor
oben so, so als die Davustädt
hware Käse dabij Concurreren,
bestimmunt, und endlich die yuf,
frist ymmer jedat massigen ofu,
in der brofaren pfüllung ein=
der alle mass auf nimm ston,
verthilgen und inist stou langw
landt ymmer die gestellst. Und
ob aber die sel alle by der und
gütlichstiger der die hware Credi=
toren, als durch die ordentlich
wlang das hware Hof. Käse hware,
käse wofol warden können,
und Davustadt ofu die sel
nicht immer auf stou yufan stou
ist fast zu befristeln. Wobij
yif die ofu sein hware so das
alle gütliche überwindung ofu
abwung der in der Obligationen
enthaltene oder yon der auf was,
für wlangten Verbindlichkeit
gustafan und der Creditoren by
die mindestem Contravenientz
durch

Immiscion in ffon stuy fein brun
Hypotheas zu fülfn gndomnu
Awden müßn

nu,
not,
fab
ding
tro
ifn
las,
n
=
u,
und.
d
di,
u
A,
u
f.
2
y
ats
c
o

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

1770 Ouenbr

Commissar des Königl. Hofmanns zu Dresden.

am Königl. Rath zu Dresden
in Dresden
Leut. Rath Hofmann
in Dresden
wilt

in der königlichen Deliberations Punkten.

- 1.) Ob nicht gesamte Hoffm. zu Dresden davorstädtische Consoortia, zu einer gemeinlichen Einnehmung über die Ausmittelung der Pfänder, und das davor gleichförmig zu vollenden, wie zu laden wäre; um allen Einnehmungen der zu Romand und die Zählungen vorzuziehen zu gelangen?
- 2.) Ob nicht, um die Erlangung der vollenständigen Status passivi mehr maßlich zu beschleunigen, alle dem Hofmann nach davorstehende Einkünfte zu beschleunigen, oder doch zum Theil abzutragen davorstehende Einkünfte, von der Zählung und der Stellen Anzahl zu kommen, auch die von dem Landstädten übernommenen Capitalien, in die Amortisations Casse zu bringen, die Landstädtische Ausmittelung aber, dahin nicht gezogen werden sollen?
- 3.) Ob nicht, um die abwechselnde Mithilfe der allerhöchsten Kayf. Commissarie zu billigen wäre?
- 4.) Ob nicht ebenfalls die von der Hof. Landgrafen von Hessen davorstadt Hoffm. durchläufigen Kayf. Mithilfe eingewilligt, und hier nachtheiliger für die gleichigen nachhalten, sondern allwegsamste Vorstellung von dem Hofmann?
- 5.) Ob nicht nöthig wäre, davorstehende Einnehmungen um die Stellen zu stellen, welche die von dem Hoffm. Vorzuziehen an der Regierung zu davorstadt

wurde pflichtet, Höchstens zu Ankäufung Land
 und Ländt. Anwehndt. Damit die für die erste Anwehndt
 und Ländt, und daso Zinsbillig, sein möchte, die Gläubig-
 er bey der Hoffm. gewissem Vortheil, so sehr
 ungschuldig bey der zu lassen?

6.) Ob es bey der zu dem Amortizatione Fundo auf ge-
 halten Summe Belastung ad 245 8.32 (Belastung oder
 auf einer Anwehndt derselben angebrachten werden
 sollen?

7.) Ob nicht auf die Anzeige der Ländtlichkeitsfundu,
 und von der Hof-Landgrafen Hoffm., die Verkauf über,
 unfundamentallender Befehlen, bestanden und angebra-
 chen werden sollen, das die der, das salzige Gläubiger
 darüber ad protocollum Anwehndt werden, um auf alle
 Anwehndt an besagter Casse vertheilt werden?

8.) Ob man gewissem lassen können, das die von der Casse in
 Darmstadt Anwehndt, und von Hoffm. bestanden
 offen zu Anwehndt der Gläubiger Anwehndt werden.

9.) Ob nicht das zu zeigen sein, das alles salz offen
 gewissem der Creditorschaft Anwehndt oder Casse-
 der Anwehndt bestanden sein, die Anwehndt oder
 Anwehndt werden möge, damit der man Anwehndt
 alle was in die besagte Anwehndt Anwehndt werden?

10.) Ob man bey der Anwehndt ungleichheit der Anwehndt

interessen und das bey ihm und demselben Consortio,
 bey dem die Schuld glaubig und nicht auf die Interessen
 gewirkt stand, sondern in der Schuld, und diese mit demnach
 von demselben Anzinsen müssen bey dem, sondern die
 überausst durch die übliche Saufstellung von der Coe,
 ditorum Anzinses in Händen und nur allein dem
 glaubig zu schaffen, bey dem Vortheil, den der
 Grafen durch die Saufstellung und durch
 die Anzinsen Anzinsung für die zu dem
 Zustand, die Interessen kündigen zu 4 pro Cent an,
 was man sollte?

- 11.) Was die Vorführung der päpst. Anzinsenden Interessen,
 unter, alligen Vorzinsen, sagt; damit eine gleich-
 faltung erfolgen würde?
- 12.) Ob man sich die Interessen Anzinsung auf 4 p^{cto}
 für die zu dem gefallen lassen sollte?
- 13.) Was für eine Ordnung der Capital ablage ein gewisses
 werden müßte, damit nicht ein oder der andere, auf
 außer der Reihe eine Vorzugstellung erlangen
 möge, und
- 14.) Ob nicht fürwahr das Alter der Schuld vorzuziehen für die Gründe
 zu legen sei?
- 15.) Was für Maßregeln einzusetzen, damit die von
 Hand Anzinses immer, ständlich gehalten, und gegen
 alle ein gewisses, sicher gehalten werden?

16.) Ob für die nicht die gewöhnliche Confirmation des Kaiser
 Kaiser Karls, die Anordnung einer Manutention
 mittelst eines beständigen Mandate de exequendo
 auf die Leih- und Pfandbriefe, um bei jedem
 aufrichtigem Contraventionsfall, mit der Pfandbrief
 Execution ohne weitere Verzug, für die selben; ein
 revers von dem h. h. h. Exequente, die Befehlshaber der
 beständigen Hypothec-Versteigerung, und Augreifung oder
 Immission in die selben, im nichtigen Falle möglich
 sein?

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

H. N. Leyboldt's Epheum
Ammerlunz 1771. fine januar.

Mein Oheim's geliebte Gedanten Gesand

P.

auf ein Allwunderschönigste
Satzung an Seine Kayf.
Majest. So die Zugleich auf die
Aussonstaltung der geoffentl.
debitirenden Hauptes und der
Kündigung der Creditoren
unsern allwunderschönigste
Kayf. Oberstänstliche Lützliche
jeto petito humillimo bey dem
den sofer Commission in Thesi,
bus proponirten Zastungs Plan
mir vorhin und andern in
der Absicht vorzunehmen zu seyn,
damit die Allwunderschönigste
Kayf. Absicht der Insofern
bey in die Augen fallen

P.

Satzung an der gezeu
Commissarie gezeu aff Ca,
Cellent, so die mit dieser
Satzung übereinstimmende Miß,
dem voto congruo.

Ad

In die Ursachen derer Sachen,
 Pächterliche Schulden, sich gar
 nicht einzulassen, weil die
 Schulden last dadurch nicht ge,
 mindert, sondern nur forbt,
 vung gegen einander Thron la,
 das Kind: zupfend könnte ge,
 sagt werden, Creditores budau,
 „wahr, daß das Übel, son als
 „sagt und das einzige von Cre,
 „ditoribus immer sollicitate
 „König- und forstellung-
 „Mittel /: so in der Erfüllung
 „das Ausgesehen bestesat: /
 „nicht, fürst ergriffen worden,

Creditores haben sich in dem
 einem Vergleich abzugeben,
 nicht mehr zu dem Karflaß
 nicht desto an dem Land,
 sondern Inten bereit wollen,
 und es hat nur davon
 gelagert, ist ein über,
 zu gende dieser seit zu geben,

Das

Das Recht in dieser Sache sey
 dem Ploster zu Gunsten bli-
 ben, sondern auf die Erfüllung
 der folgenden Punkte.

B.

1. In dem Membro 1. an-
 zusehen
 a. insofern bey besalt,
 in der bischöflichen Anstalt,
 fungen, als ob durch alle
 Organe einer Novation beson-
 dere, und darüber noch
 b. allsofort Reich Protection
 und Manutenentz Angen der
 Wohlthunnen die so seit der
 nach dem bedingten stande
 sollenden plan successive zu
 leistenden gestungen, selbst
 der laienstande als vnt, stän,
 digne Anteen, die nicht wenigen
 der capitaleen mit beyden
 ständen zu vergriffen. Solte
 bey diesem Punkt die causa
 Commissoria dahin, das sobald

an der künftigen Erfüllung
des Acto pactirenden Voratz,
hieser Mangel weisunt, Credi-
tores anfang die dabey dem
debitirenden fursz Gaupmiff
gebunden, sondern zu ison
einginglicher Vorbrin fungen
und darinnen unter dem
sachtem Clausulis execu-
tivis bestaltten Hypothequen
zumit zu werthen auf das
wlassem nach zu fordern,
befugzt seyn und son Rätz.
allwissens Ristur auch
dabey gesetzet worden, solten,
so bin ich zum Vorant damit
Vorstand

P.

„Dawhinder,“ Das die hieser
Rätz. Commissari Excell.
die zur Verwaltung der sogen.
„namten Amortisations
Eassa von dem Davustadt
ist off. Legirung und
Lamm

...Lammur Kalku, die auf die
 ...zu Einföhrung dross Galder
 ...in selbigen Casam bestimmet
 ...brantw fünf Stugflüßel,
 ...alt die Commission an Cre,
 ...ditores vorstund, in dertum
 ...auf gleich das altseiffen
 ...Commissorium dross der
 ..."jener auffhalten" in dert
 ...zu vorinwar, in dert
 ...die angabem dross die
 ...so fünf gattam dross
 ...die beste Vorzorg der die Cre,
 ...ditores zu Tag legt, alt dert,

...son langa Zeit gartun,
 ...dum zopf die gartalt
 ...in die stovallige Galder zu
 ...gortan bronnun zu so,
 ...suo.

17.

...auf eine Specification dross
 ...zur gartung augustin, sum
 ...brantw und dert Quantu

so jüden wie zu Leipzig auf,
gegeben ist, also auf die Star-
kung aus zu bitten, das
auf föhrliften oder sonstigen
Abgang nicht oder anderen
Ihren ist Herzflüßten der
Lücken und das Jahr so lang
der Plan nicht ganz aufgeführt
ist, zu glückseligen Ereignissen
Ihre an die jüdische Maßige Regel
Commission aufgestellt und
der Creditorschaft beglaubte nach
nicht davon gegeben werden mö-
ge.

In detaille der Landflüß-
Eigent und competent gelidert
für die staatsmäßige Unter-
haltung der jüdischen Hofflüß-
gaben gar nicht zu begreifen,
sondern mit der in die Amor-
tisations-Casse jährlich zu lie-
fernden Hofflüßwunden Summe

von

245, 532. - Siehe beginn

Dem wir befinden und sein
in Ansehung fall und bijd,
für guldofen. Stordannauknecht
Staudtysen Sebit. d. h. Land,
als dem Kayserl. Commissa-
rio

a. / Die gesamte Landt reve-
nuen für administration
bij für künftig einer Stau-
des mäjigen Competent
nach dem Anfall der Sifil,
den Status gegen den von
Ihren Revenuen an den so-
für Debitorem und

c. / zu vuff. Ordnung Confor-
mer Successiver Befassung
durch Creditoren übertragnist
Kayf. Majf. geben dieleucht
für die ganze einrichtung
des Stordannauknecht
Weswegen allvquädigt zu
ordnen, daß die künftung

Die Hochwürld. Herzogin Dorothea
Städtischen Hainzels Ofen wie
solche aufzufassen, als die
formliche Debitoren von dem
zu machen pflegen, gefassten
und doch jedermann das seinige
zu vollstän. gefasst worden
sollen.

Wenn die Dorothea Städtische Inten
tibus ordentlich davon bejastet
worden, und Serenus selbst die
des Landes Revenuen in eine
ganzliche Summe auf, welche jetzt
in dem ordentl. festgesetzten
tausenden Inten auf Tilgung
der Capitalien verwendet
worden, sollen, so würde jeder
Creditor duntun, das ist ein
sach die allein Serenus Regentem
angefast, wie ein fünf oder sechs
auf proportion der grösser
oder kleineren Summe die be-
stimmung des Ansehung der hoch-
würld. Hainzels, das aufzufassen sollen
oder

oder können. Da nun die
 Königl. Majest. selbst der Creditor,
 sey die sich selbst leisten,
 das die Inten Ländern den
 nun an ordnung. begeben werden,
 die, sollen, und den Lerne
 Landgr. ein, solche jährl. Revenuen-quantum zu allen,
 seiffen Ländern augenscheinlich,
 worden nach begebenen Ländern,
 die Inten, solch über bleiben,
 das die aufgeschobenen Inten-
 vündtanden und die Capitalien
 selbst successiv abgetilgt
 werden können: davon, solch
 man da, thätlich im Liefen
 setzen, stillen, anders dinsten
 sollen?

9.
 Von der schon Commission ein
 quädrige Communication von der
 specification der Creditoren
 zu erbitten, welche an die
 seiffen - Tilgung Plan parti-
 cipiren, sollen oder nicht.

10.

In Reduction Ihres Laufbanns
Inten den 5. auf 4 p^{ct}e ofn,
bedenklich zu accorviren.

11.

Aufbau des Agam Ihres vnt,
staidigen zu Ansehen. Anm
abst zulas gegen Kauf und
Billigkeit von der Creditor nach
1 p^{cto} an seinem vnt, sandt der,
Lion, soll, nachdem woffen auf
der langen futhfoning die ihm
gafvanden um so stielab domb,
das er damit fette zu Anmen
Anmen, Anm ihm das fivige
zu vnter Zeit bezalt worden
stava: ansthalldiff mancher
gar von in seinem ubrigen
Anmensgen Davuber zu vnt zu,
Anmen, das er in der ein
viffnung seiner Leben ad
auf das viffige fin gefam sei,
vor Inten gefalt, und die
dies auf gablin von sich selbst
mitz fuhden beladen, die er

ant

aus Capitalien wieder zu lassen
müssen, oder nach Zusammen
müß zu gedulden, daß man
für indessen durchzukommen
Creditoren Kind von drohlichen
Inteen in dem Spielungan
ihre fehlerhaften Theil zu
setzt der Capital zu geben,
von worden, welche die
solche Reduction ihrer vür,
ständigen Inteen einen
Theil an Abgang an ihrem
mögen zu bilden. Wenn man
aber dagegen bedenkt, daß
von einigen Consorten Credit
rum dieses alle, von ihm
in dem Anfang entstanden
gute Verhältnisse, nicht aber
ander aus dem einen nach
dem andern davon weg
nicht werden, nicht zu
dem von oben, welche man
die selber walden sollte, ein
Angebot dieser einigen Nachlass
an dem vürständigen Inteen

all das bey der Auctumrentheil
angewandt und fast ein Star,
Wiederung darüber bezeugt
wird, das man in Substrato
für sich sagen sollte, all bey andern
fällen, wo man insonderheit
nachgesehen pp. so glaube ich,
man könne es nicht ohne gegen
sich selbst zu verurtheilen, wenn
man die fünf die Vorstellung
der Ordnung angemeinlich zu ergo,
bunden Nutzen über die im gütlichen
Sichtung sein vuff auf das ganze
in dem fünff Strobin fingen das,
gegen dem Dof vuff zu walden, was,
nicht aufstehen lassen werden das.
ffreibt.

12.

Dies auf ein solch großmütige
Zahlung davon vintständigen In-
teer mit $\frac{1}{2}$ p^{cto} muss ein zu lassen
sonden darauf zu bestanen, das
die Intheer die den man in die Amortiza-
tionis Casse jährlich gebraucht werden
sollenden $\times 245832$. nach bezahl-
ten 149502. \times abzunehmenden lau-
fenden Inteen überbleibenden
 $\times 91466$. muss zum Spiel auf Ca-
pital

pital-Zahlungem sondern ganz
allein auf vnterschiedliche Inteen
so lange und thal zu houbanden,
alt dem wif ofugabilt ist vor,
sanden so zu houbden. Dieser
Vorslag sabs in dem houben
deputatio zu der amortizati-
ons-Cassa bey ihw unilufem
gegenwart, son dir lursive gellen
und thal, in dem furschlich be,
goythen, walsen ab in dem Cre,
dit ubersangt sabs, wenn man
zugan kan, dinn vnterschiede
wider an alten wofmanen Inteen
zu sabs, und die thala Credito-
rer ihw Capita len so dan goren
sabs lesen wurdem, walsen
dieselbe jahr lieb mit aller sorn
ausblagen moysten, so sabs in
sich auf den durschlichen nicht
abgungt bezeigt, und in sorn
dieser Vorslag kan durschlich
wurdem.

13.

Gleiches massen darauf zu
beyden, das der Inteen vnterschied
sich zu anfang der zahlung aus
der amortizations Cassa sub aus-
picio Commissionis Censorum legum
diret, und die darauf ge zogene

Tabelle oder Classification Cre-
ditoribus in formam probante
Communiere et modo.

14.

Ein jeder einander einer Classi-
fication selbst zur Vergleichung und
dies in dem Vergleich beyoudere
Confirmiren zu lassen: In demnach
allen die Linsen ist die Absicht, auf
uns auf 4 p^{tes} reduciren und,
stand, nach dem nachfolgenden Ding
für den Bestimmung ein oder der
andere nach nach beavnen geld
für zwey zu werden.

15.

In dem Capital Bestimmung der
nach zu beavnen, In demnach dem
aller dem außgezählten haben,
fingen nicht p^{tes} nicht am nach,
von Consortia Vergleich, sondern
das ganz überbliebende Quantum
den 91460. an einander Chro-
nologischen Ordnung nach folgen,
den oder der eine Person gesetzet
Abendend Consortium Best
modo.

16.

Zur Instruction an die
amortisations Kasse der ganz,
in Vergleich. Abwill allwo
dies

Sigsa Ratification und Con-
firmation durch hiesig Königl.
Rath durch hiesig Rath mit dem
anfang, das darvon bes besän.
Sij tanquam super re iudicata
gesellen worden solle, zu be-
gion.

17.
Auf den Druckung, so über
die Finanzverwaltung und
und planmäßige Aufspaltung
der sogenannten amortisations
Summe an hiesig Königl. Commission
aller hiemit Jahr abzugeben, so
den soll, quädigste judicamentli-
ge Communication zu verhalten
damit die hiesig Ludiglis auf hiesig
Rath Mayß. aller hiesig Wort
"Das bei dem vorgeschlagenen
"Angelegen der Creditor von allen
"hiesig hiesig selbst manutentirt
"und protegirt sein solle,"
in dem Angelegen einzigem hiesig
Creditorer aufeinander in der hiesig,
müss bleiben möge, whiz hiesig hiesig
Zeit zu Zeit mit der hiesig die be-
folgung hiesig den hiesig hiesig
was unter allen hiesig Auctori-
tat zu geschehen worden.

18.
gläubig ist, das die mem brum s.
instructio nis in Capitalien

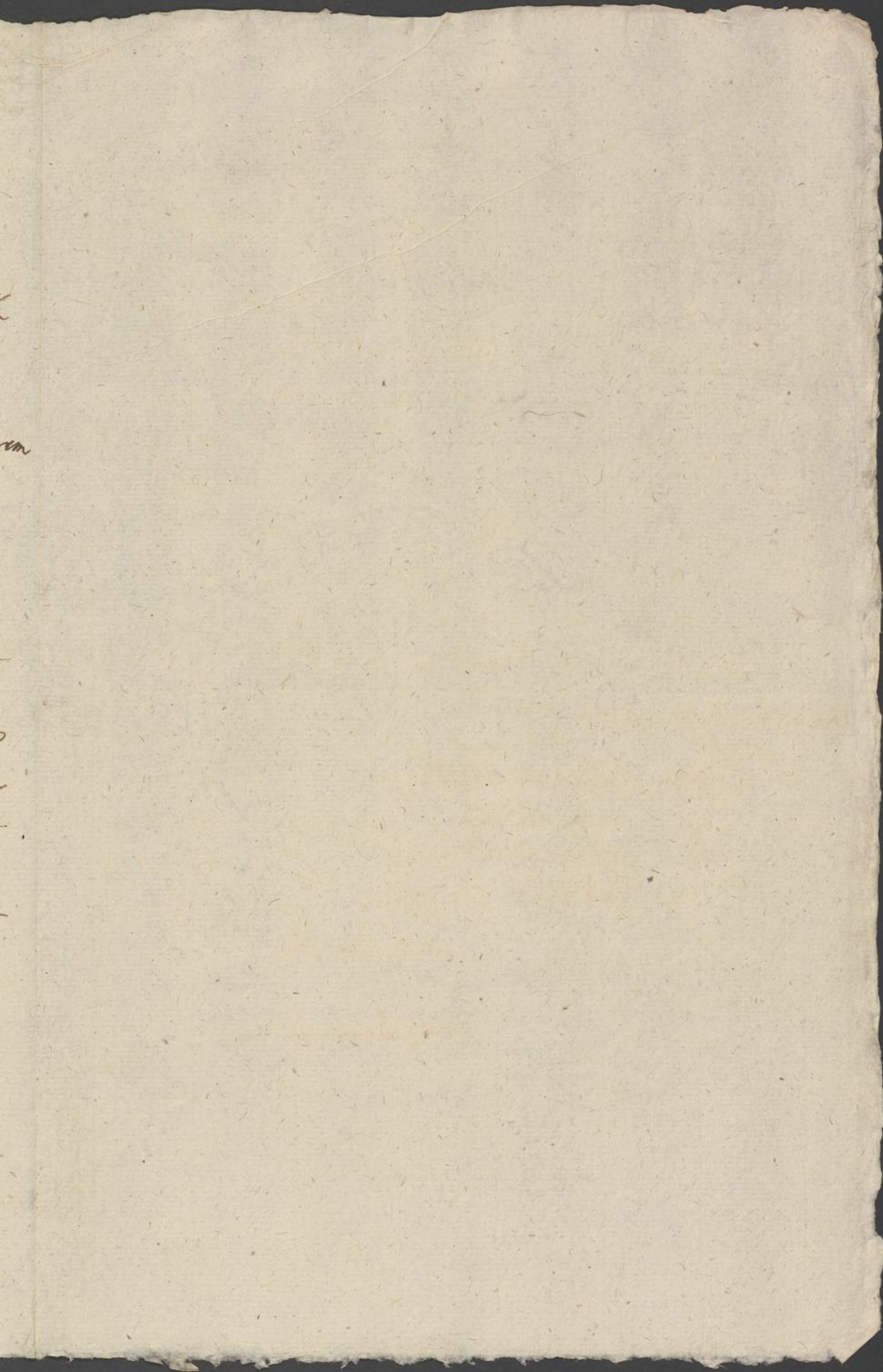
Vom Phil Sabour de Josa
Commissarijse proposition am
13. gbr. nups. gressen, nicht an,
Dystry und, folglich bin ich
auf Davu bin ganz vnsig.

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

auf Pruzische weit entlegeneren Quartieren sollte der
 Landbesitz eingekauft, auf ungefähr 7. Meilen die
 weite Viertel-Linie gezogen zu werden und davon
 dasjenige Stück (Ländchen) zwischen der
 Jastan, C-Plan umfassen, und unter alle die
 diesen Anseher jeder geteilt am vornehmsten
 voranzusetzen, mit der Person regiert, und die
 die gleiche Administration anzuordnen
 müssen, wie es die in den vorhergehenden Jahren
 Anseherung und Jastan sollen; All diese mit
 Rücksicht, was vorzuziehender Jastan, Delegat in
 Mandatarij der Elbischen Reichs-Cancellerie
 anzusetzen, wie auch die in der Person
 der die Person vorzuziehender die Person
 anerkannt. allem Besten Vorzuziehender, über
 dasjenige Stück zwischen der Jastan, C-Plan
 auf den 13. Meilen zwischen, und dasjenige
 in der Person werden, der Elbischen Reichs-
 Cancellerie, und wie es gebräuchlich, allem
 die Person vorzuziehender, gleich
 d. d. febr. 1771.

(L. d.) L. Graf von Heipertz.

Gott-Lengwein
 Reichs-Delegat in Mandatarij.



Infin. 24 7. febr. 1771.

V. T. Gen. Sekret. der Wittibsp.

— Herrn von Fay.

— Sekret. d. K. K. Hofkammer

— Sekret. d. K. K. Hofkanzlei

in d. K. K.

an

Johannmann.

67
Wiel in dem zuvorn Intention des alten Niddaer
Capitals nicht ohne Nutzen sein, wenn sie die Forderung,
so die Hofe Kayf. Anordnungen Cönn auf Hof Hof
Hoftrag vom 13^{ten} November a. pr. verstanden, nach einem
prinzipiis einmüthigen Lesen, welche sie der übrigen
davon nach: Capitalien verstanden haben: jedoch der,
sohntlich auf mich Anzönnung, die Forderung
Angelegenheit des dem Kayf. von Barckhausens fidei Com.
mich an diesem Capital zu befunden auffillt Hof
20^{ten} in Separato Drogisfallen, abzugeben, wie in nach
meiner Administrations Plüßten die Zeit an
nähesten zu vereinigen glauben. Ich ernehme daher hier,
mit auf die Vollmacht, welche diese Cobl. Consortium
mir in besagtem Monat November a. pr. zu überbrin-
gung seiner Resolution an die Hofe Kayf. Cönn auffillt
hat, und werde die angezeigte solches meiner Resonci-
ation in Morgendern von 8^{ten} Hofgräf. Excell. an-
brachten Termino Hofe ostb. Hof: es ist aber
meiner Intention gar nicht, mich der besagten fidei,
Commiss. auffillt selber von diesem Cobl. Consortio
hier durch ganz zu verunnen: sondern besalt mir viel
mehr auf demüthig bester, in allen andern angelegenen
dieses Capitals bei belobtem Consortio in glückselig
und besalt Hofe zu Elber. Hofgräf. 12^{ten} Febr 1771.

J. B. Lehmann

Mrs. Catharina Wolffs Gt. Legation - Rath Lehmann
gegründet durch den Willen des Gt. Rathes
aus dem Namen einer Mutter
und einer für uns sehr lieblichen, die ich
allezeit gerne, wie Gt. Legation Rath Lehmann
für Gt. Rath Lehmann den 14. Februar. 1771

Offen gegeben proprio et
matris nomine.

Offen gegeben durch die Regierung
des Königs zu Wiedersheim,
proprio et matris nomine.

Handwritten text at the bottom left corner, possibly a signature or date.

Jahr der Kaiserin Maria Theresia

— Jahr der Kaiserin

— Jahr der Kaiserin Maria Theresia

— Jahr der Kaiserin Maria Theresia

J

Joseph II.

Am 12. Febr. 1771.

Copia de Instructione edita de
 Jan. Magnorum Officium
 apud Lipsiam, 13. Febr. 1771.
 G. H. G. G.

Juridica dicitur parvitas in
 re, capis natura plena et
 factis est parte tractetur.

(o) Kaponiam in plebiscito
 proferre u. contra arbitrio
 ab eis factis per nos ad
 dampnum Lib. Ceditum bonum
 coll. ad Dispositio sine Noth
 de 2. Dispositio 3. Interd.
 sollen & d. Ch. usung, dem
 man eingewilligt wolle thun,
 wie sich in gut v. Neipperg
 v. 3. dem plebiscito Quod si plebs
 littege fuerit.

In copia de Instructione edita
 26. Febr. 1771.

Das Communicirte Gutachten ist sehr
 willkürlich, voller Zweifel und Mißth.
 darin vorgeführt. ^{Es ist nicht bestimmt,}
 Unser Meinung gesetzt darin, die Herr,
 mittelung Commission zu acceptieren
 unter folgenden Bedingungen

- 1.) Daß kein Commissions wegen com-
 municirt wird, welche bereits in Curia
 Vflüsse genommen worden, wie viel
 jener jährlich zu leisten, mißthoringer
 ein diotincter Status passivus, um
 dann zu verstehen, welche Capitalia
 zu dem amortisations fundo gehören
- 2.) Daß diejenigen Creditores, so diesen
 Vongleich acceptieren mit dem Eminent
 fiscal wegen ihren Forderungen
 an Capital und Interesse mißth zu
 procediren sollen, sondern die Capitalia
 nur liquide behandelt werden
- 3.) Daß jedem Creditore und Consortis
 sein in dem herbeibringen der
 pfändbare Hypothek in salvo bleibt.
- 4.) Daß in allen Conventionsfällen
 die Verantwortliche in Curia Vflüssen
 Besondere Herrschaft durch von dem
 Vongleich mißth allein an das Vongleich
 dem Herrn Landgraf sondern auch
 zugleichzeit an die jeweiligen Curia
 Commissarium und an Curia
 Magistrat directe zu beirathen.
- 5.) Wenn mit dem Herrn Herrschaft
 oder Comanten sich eine Veränderung
 zu machen sollte, diese innen selbst
 6. Müssen wieder zu beirathen, um
 in Curia Vflüssen nehmen zu
 lassen.

M. d. 3. 5. 6. d. d. 15. 2. 1802
notet. d. d. 1. 1. 1802
d. d. 1. 1. 1802

6.) Daß die sämmtliche nützlichen Intresse
bezahlt werden, als an die Capital
Festung zu verdienen.

wenn alles dieses von Kaiserl. Hofen
Commission und von Danneburg gültig,
geführt wird, so lassen wir uns profecturo
die Intresse à 4. p. gehalten, wegen dem
nützlichen (wäre wohl billig, daß
solche zu 5. p. bezahlt würden, allen wir
fürchten es gesetzlich, doch kann ein
Vertrag nicht sein).

7.) Die Capital abzahlung geht nach
der priorität der Verbindungen.

8.) Der zu entwerfende Vergleich muß
denen Creditoribus zu den communicirt
und den Kaiserl. Hofen. Kaiserl. Hofen
nach Confirmirt werden.

9.) Die laufende Intresse werden von 6.
zu 6. Monats bezahlt.

10.) Die ganze Creditor list kann einen
Antrag auf den 3. Verfassung wachen,
wachsen die Danneburgische ganze
Kasse alle halbe Jahre einen extract
zu befürdigen, wie viel von dem
amortisations fondo von denen Creditoribus
eingezogen und was in dieselbe
verwendet worden.

triffo
in
tzt
sturo
m
B
win
in

Winn 15/57 170 15 18/10

B
Be
irt
hof
ab.

m
u
t
m

[Faint, illegible handwriting]



Act. Gen. Gubert u. Mithing	acc. 21 gbr. hork x matut.
— — — — —	trans ev. — hork 2 p. p. m.
— — — — —	— 22 gbr. hork 2 p. p. m.
— — — — —	
— — — — —	
— — — — —	
— — — — —	

und
 J. v. L.

an
 dem Legations-Rath Hofmann.

Act. hie Confessionem h. p. s. e. u. m.
 item die g. h. o. l. l. O. e. n. s. t. e. s. s. i. g. e. n. d. e. n. g.
 an Kayserl. Majestät.
 in Copia; licet prolecta Partes Actorum
 in Actu apertoris Commissionis Mediatoris
 d. d. 13 Novembr. 1770.
 quibus tamen casum Creditoris negaverunt
 pro plera causa cognitione.

Von Gottes Gnaden, Eüchtlig Landgraf zu Hessen,
 Fürst zu Greiffeldt, Graf zu Saynwaldbogen, Vintz,
 Zin gursagen, Nidda, Hanaü, Sisaunburg, Franburg und
 Vüdingen & der Königl. Kayser: auß zu Hingawen und
 Böheim Königl. Erbstof: Majst. Exaltus General Feld-
 Jungmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß,
 des Königl. Krönlichschafftlichen Aulch Boden Ritter.

Obrister, lieber Goltmann! Ich ist und and in dem Briefe vom
 24^{ten} Curr: in unferem referent worden, also in dieser
 Creditores zu Grandfürst auß die Summ von fünf, wegen Ab-
 pfistung Auß der geseimend Kay K Lipssteins nach Wien, be-
 ssefene Intimation unllaunt, und dar gestaltan dieselbe
 von gantz Abfsethude dar in sein, das die Anghilft Handlung
 zu dardurch glücksam abgabrosen worden, seyen, und offnen die
 Currente Intressen, zuverastat, in diesem daz zu Anstandem,
 größtem Spiel zu 3 1/2 pro Cento außgebürdet worden solten:

Nachdem id aber mit gedachter Abpfistung in diesem die
 Annehmliche absicht gesacht, unser Intention auß diesem
 geschaw, dem Creditores die Intere außzusagen reductionen
 fünf gegen ifone Willen auß zu bringem, und wir dafro
 zu abfaltung dieser Exfsethude, unser gungst- Kauff Cam-
 mer, so baldem gungst an außgegeben haben, von diesem Cam-
 meren, socht, als auß dem Anstossem das alle Intee
 gelder zu 4. Pf. an die Creditores auß zu zahlen; so laß

2110
Wird fünfzehntes für den ofenworfalten, und schon zu glanz
in für den und bedankten Dienst für den, Das quädigste zu bräu-
en, Das ist für den Creditores die in unsern Willen May-
nung in unser bedankt zu machen, sondern auch die selbe von
ihren Novellen, als ob die Abfertigung unsern Gefinnung
Kath Klipsteins zu ihrem Recht gewinns, auf stilligen art
abzuhalten, fünf angelernt, sein lassen werden. Aufseher
und sind fünf mit quaden woffen gelogen.

Leipzig den 30^{ten} Martii 1770.

Ex speciali Commissione Ser^{mi}
Fürstl. Gräflich. President, Cancellarius und Gefinnung.
Kath. Dapler:

Ex. Gr. B.

Schub
T

Inscriptio.

Dem Herrn Herrn von Gefinnung Kath und
Fürstl. Gräflich. Gesandten zu Frankfurt am Main,
und lieben Gubernum Henrich Carl von
Barckhaus gewandten Wiefenhüten,
Frankfurt
am Main.

Handwritten text on the left margin, including fragments like "rau", "y-", "au", "est", "ant", and "d."

Von Herzog Johann v. Rheinfelden
Cathol. d. 27. Sept. 1771 fl. 100.
J. J. General mandatarum

Von Herzog Johann v. Rheinfelden
Cathol. d. 27. Sept. 1771 fl. 100.
J. J. General mandatarum

in fl. 100 pro fl. 100

pro 1000

Jahre abfließig in Rechnung 1771. 24. Sept. — 200.

— — — — — 1772 1. Sept. — 200

Jahre — — — — — 18. Sept. — 200

die hiesige Interim v. d. h. v. d. h. v. d. h.
die hiesige Interim v. d. h. v. d. h. v. d. h.
die hiesige Interim v. d. h. v. d. h. v. d. h.
die hiesige Interim v. d. h. v. d. h. v. d. h.

oo

o
o
o

Lehender Interesses geschicktes im bey

dem Capital.

	Interesse
60000 Gulden in Wien im Jahre 1875	-----
10000 Gulden in Wien im Jahre 1875	1025.
30000 Gulden in Wien im Jahre 1875 modo in Wien im Jahre 1875 modo in Wien im Jahre 1875 modo in Wien im Jahre 1875	6206. 40
20000 Gulden in Wien im Jahre 1875	706. 40
10000 Gulden in Wien im Jahre 1875	1025.
10000 Gulden in Wien im Jahre 1875	325.
10000 Gulden in Wien im Jahre 1875 modo in Wien im Jahre 1875 modo in Wien im Jahre 1875 modo in Wien im Jahre 1875	1875. --- 1875. 20
5000 Gulden in Wien im Jahre 1875	187. 30.
5000 Gulden in Wien im Jahre 1875	

in enavorem lue vide
1875.

Interesse in Wien im Jahre 1875
Interesse in Wien im Jahre 1875
Interesse in Wien im Jahre 1875
Interesse in Wien im Jahre 1875

1771. d. 16 April. Gut / Hauptstadt Lpsmann
 folgende ubersicht:

Bei Interesse der neuen Hauptstadt Lpsmann
 d. 10000. fl. ist Haupt bis 1. October
 1765.

reife bis 1. Oct. 1766	500.	X
1 Oct 1767	500	—
1. Oct. 1768	500	—
1. Oct. 1769	500	—
1. Oct. 1770	500	—
Vom 1. Oct. bis ult. Dec.	125	
1770 - Nov 2 Monate	83.	20
<hr/>		
Summa	2589.	20
	2625.	—

cc für fette, Rptj;
 col für 2 Monate

Leinwand abgezogen und bezahlt
 fl. 350.
 400

 750

Jahre Summe und je ferner fl. 1875. X. 20
 1875.

Joseph Maria Dürnbach
 K. O. Vize-Comptroller

(u) also Post
 83. 20. fl. 125

d. 27 febr. 1772. Jahre fl. Haupt Lpsmann folgende Rechnung.
 col für 3 Monate von 1 Oct. bis ult. Decem. fl. 125.
 an Post fl. 83. X 20 fl. 125.
 d. 27 febr. die Summe welche je ferner fl. 2625.
 auf den 1. febr. 1772 fl. 750.
 bleibende Summe auf fl. 1875.

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is written in a cursive script and is mostly obscured by the texture and color of the aged paper.]

Die 1771. die April. Ist. von Legationstätigkeit Lohmanns
 Befindliche Nachricht von mehren Interimsschulden über
 folgende:

Obst Interimsschulden von mehren Legationssachen Capital
 auf 10000. ist schuld bis 1. October. 1765.

ist schuld bis 1. Oct. 1766. -----	500.	—
1. Oct. 1767. -----	500.	—
1. Oct. 1768. -----	500.	—
1. Oct. 1769. -----	500.	—
1. Oct. 1770. -----	500.	—
Vom 1. Oct. bis ult. Dec. 1770 über 2 Monate	83.	20.
		<hr/>
		Summa 2583. x 20.

(0)

Summe abgezogen und bezahlt

℞. 350.	
400	
<hr/>	
750.	750. —

Gabe Summe auf Pfanden ℞. 1833. x 20.

(0) Obst aber offenbar, daß die Kapitalien,
 anstatt der 2 Monate, 3 Monate
 vom 1. Oct. bis ult. Dec. schon
 mit den, wüßten anstatt ℞ 83. x 20.
 2400/1000 ℞ 125.

Indeß die Summe Interimsschulden ist.

℞. 2625.	
anfallsung	750.
<hr/>	

Wohin wir Summe
 noch geht ℞. 1875.

Frankfurt d. 27^{ten} Febr.
 1772

Alfons Kenberg.

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

Mein Capital à 10000 Gulden etc. ist
 unter Reichs-Ramens angelegt 1734. im April.
 Beginn Capital à $\frac{100}{an}$
 und Interesse ist befristet bis 1. October. 1765.

Summe auf abgetheilt zu 2 pro Cent Interest

28. März 1770. befristet	350.
29. März — — — — —	400.
19. April 1771. — — — — —	100.
24. Sept. — — — — —	200.

Gegeben den 25. Februar.
 1772

Johann Konberg

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Interp. 1/2 p Cto. in 10000 Capital.

Von 1765. 1 octobr. bis 1766. 1 oct. --- 500.

1767. --- 500.

1768. --- 500.

1769. --- 500.

1770. --- 500.

Von 1770. 1 octobr. bis ult. Decembrij

Nbr 3. Monate --- 125.

2625

abspieg. umschungen

28. März 1770 --- 750.

29. März --- 400.

} 750

}

1875

11

40

40

20

50

7

1

1

Guin ~~Stück~~ für den dampftheillichen Antheil in der
Senckenbergischen Capital- & Interzesse Gesellschaft:

1) für Capital à 10000. fl. 5 p. Cto in der
Reichs- von Nafung 1734. im April bey einem
Capital à 100 fl. angelegt,

aller der Interzesse befehlet ist bis 1. October 1765.
sonst auf abtlay der in 2. Jahr der Interzesse 28 Marten
1770. befehlet 350.

(c) 1) sonst auf abtlay 29 Marten ut supra 400.

2) für Capital befehlet den 10000. fl. 5 p. Cto abtlay
in der Reichs- von Nafung 1736. im Julio bey einem
Capital à 150 fl. angelegt,

aller der Interzesse befehlet ist bis 2. Januar. 1763.

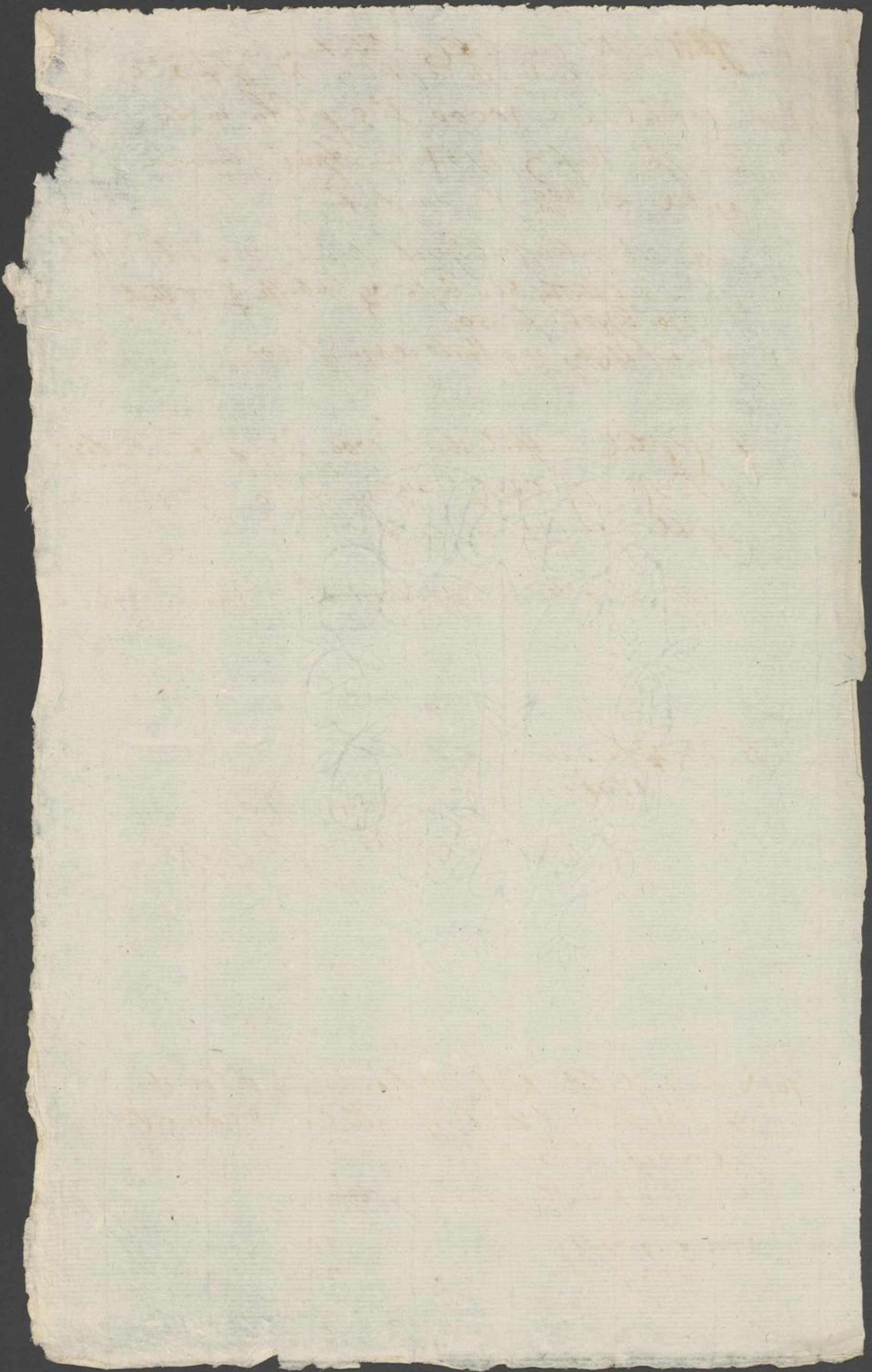
Handwritten signature and date:
3^{er} Januar
1771:

Handwritten signature and title:
J. G. Senckenberg M.D.O.
Phys. u. Chir. u. Med. Mag.

(c) 1) In der Interzesse befehlet 30 Marten 25 oder 26
auf abtlay der Interzesse alle in 25 Marten
Interzesse befehlet.

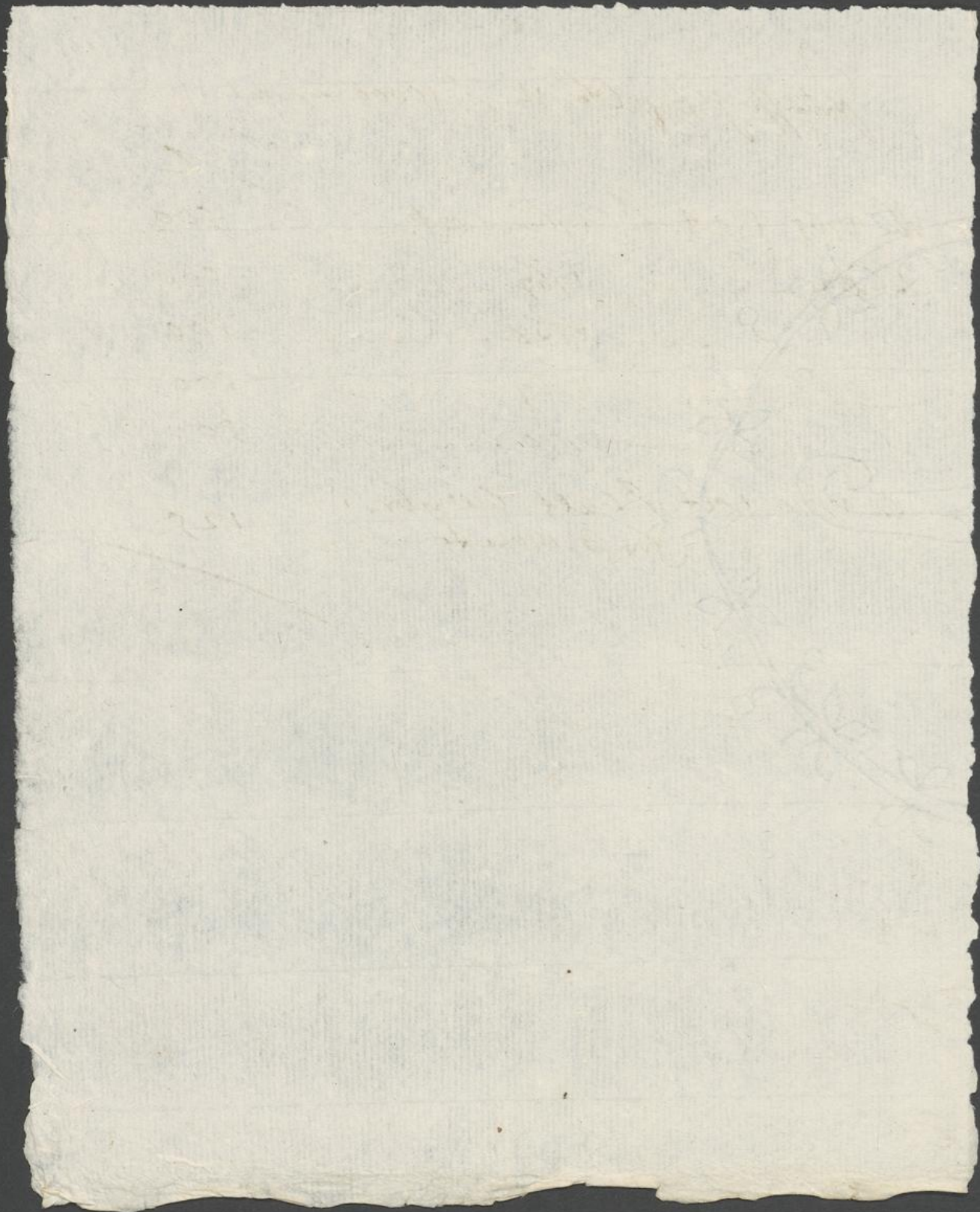
und der auf abtlay 22 Marten angelegt
in 1771

1771. d. 19 April. - - - - - 100.
d. 22 Sept. - - - - - 200.



Jahreszinsen v. 5 p. Cto. v. 10000 Capital

Vom 1765. 1. Oct. bis 1766. 1. Oct. -----	500.
do ditto ----- 1767. -----	500.
----- 1768. -----	500
----- 1769 -----	500
----- 1770 -----	500
Vom 1770 1 Oct. bis ult. Decembr. 8	
Von 3. Monate -----	125.



[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

1770. = 2 Sublime V.
Capt. Teapp, Report of
Somburg

Deutsche etc. of Italy B.

u. Niederst. für 1770:

Abmiff. zur Administration
für den 2ten Teil

von dem 1ten Teil
des 1ten Theils, für den
1ten Theil des 1ten Theils
des 1ten Theils

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.
61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70.
71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80.
81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.
91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110.
111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120.
121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130.
131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140.
141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150.
151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160.
161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170.
171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180.
181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190.
191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200.
201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210.
211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220.
221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230.
231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240.
241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250.
251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260.
261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270.
271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280.
281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290.
291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300.
301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310.
311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320.
321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330.
331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340.
341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350.
351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360.
361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370.
371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380.
381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390.
391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400.
401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410.
411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420.
421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430.
431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440.
441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450.
451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460.
461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470.
471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480.
481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490.
491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500.
501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510.
511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520.
521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530.
531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540.
541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550.
551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560.
561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570.
571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580.
581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590.
591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600.
601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610.
611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620.
621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630.
631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640.
641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650.
651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660.
661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670.
671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680.
681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690.
691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700.
701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710.
711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720.
721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730.
731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740.
741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750.
751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760.
761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770.
771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780.
781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790.
791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800.
801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810.
811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820.
821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830.
831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840.
841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850.
851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860.
861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870.
871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880.
881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890.
891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900.
901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910.
911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920.
921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930.
931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940.
941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950.
951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960.
961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970.
971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980.
981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990.
991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

dt 13 octobr. 1770.

In demselben Handb. ist
Meyers Güter abhandl.
in 12 Bänden, die
ganz zu lang, und die
mit jeder der 12
Teile 5 R. 10 S. 10 P.
in 12 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.

Handb. der
in 2 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.
Handb. der
in 2 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.
Handb. der
in 2 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.

Handb. der
in 2 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.
Handb. der
in 2 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.

Handb. der
in 2 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.
Handb. der
in 2 Bänden
1 R. 10 S. 10 P.

und am Abend
in der Nacht
wollt es nicht sein.

[Faint, illegible handwriting covering the majority of the page]

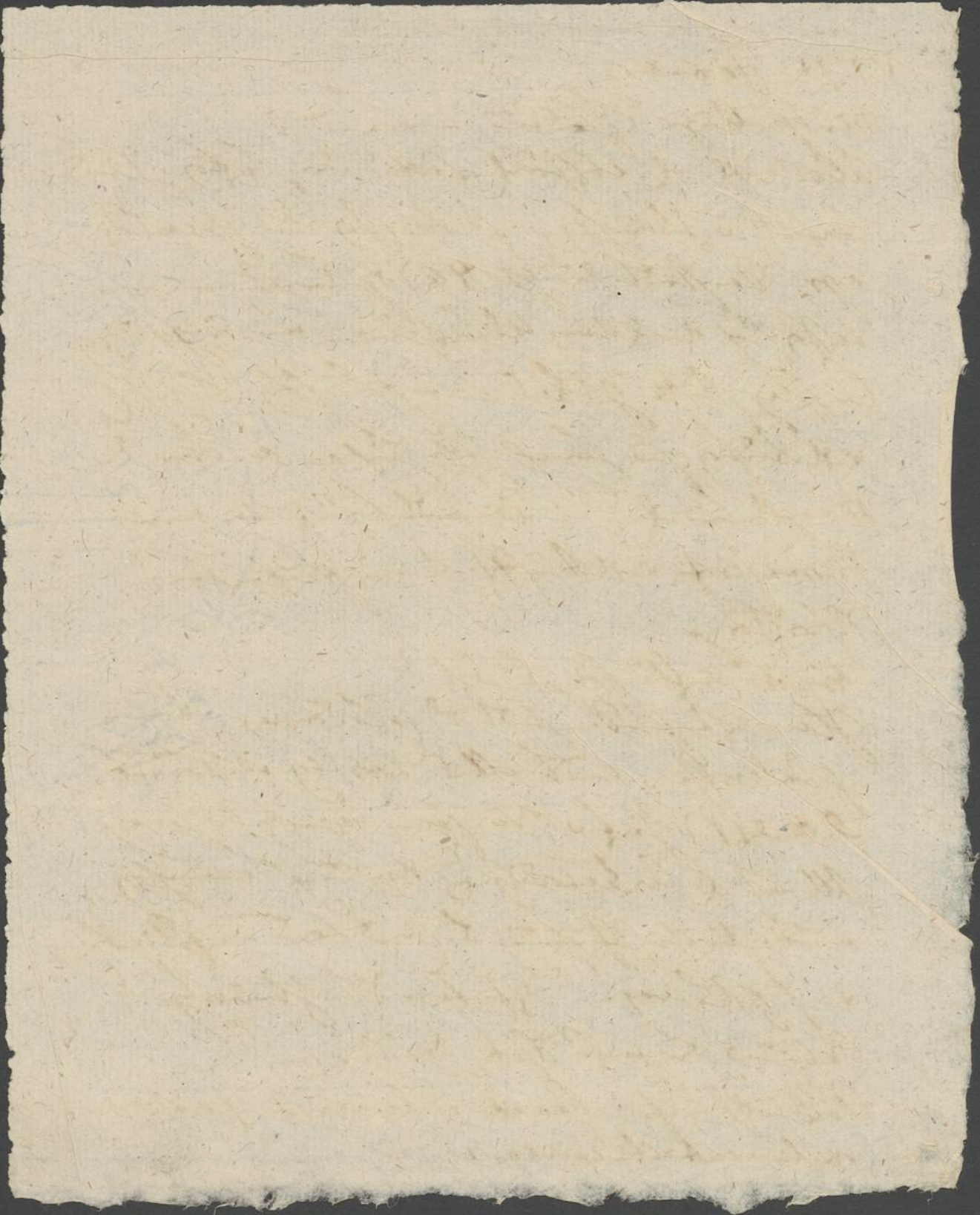
Mein Chere v.
Gott sei Dank
für die 1. in v. d.!

Die von der Kunst, in
Johann an der
Welt ist der große
Herr, mein Herr
Lauter ist die
Kunst in der Kunst, die
5. Teil der Kunst
Herr. Herr
sind die Sprüche.

1796. Januar.

Mittheilunge Danks, - Land.
Alles will & abhandelt das in der Zeit des
Aufst. & Wachs, so hoch, die Qual
eig. Danks des g. H. B. B. B.
Wachst. und auch Wachsen in d. ganz
Aufst. steht g. B. in d. g. B. B. B.
v. Wachs, so hoch, so hoch, an dem die
Wachst. wird. Danks, so hoch,
Kommens v. Wachs, so hoch,
Wachst.

Abjakt, Wachs, so hoch.
G. B. B. B. B. B. B. B. B. B. B. B. B.
d. Wachs, und alles, was in d. B. B. B. B.
Wachs, so hoch, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,
Wachst. & Wachs, so hoch, so hoch,



Capitel auch mit interessanten Romig von Paulsch
Adelcomitess, von Legations-Rat Joseph Benjamin
Lofmanns freudig alle Maass und garnet, an
sich und an Napoleon in der bestimten 9ten
Kapitel des grossen altes die Zuspruch-Excell. Joseph,
für den selben Auftrag anstehend, mit dem Vorzug
der Statuten, so fort in der Schrift für die
die Zuspruch-Excell. republikanische Verbindungen
was in allen Jahren des 18ten Jahrhunderts rati et in
demnitate. - Und in der vorigen 1770
Anfangs und Vorzug des 18ten Jahrhunderts. -
Zuspruch für die 18ten November 1770.

(L.) Joseph Jacob Stein, als gesetzlicher Verwalter
Mandatant.

(L.) Georg Wilhelm von Scharf J. U. D. et Senator
als vollkommener Herr der für die Zuspruch
von Volkstum, gesetzlich von der Zeit.

(L.) Wilhelm Hübner Leyfied O. A. S. per testamentum
Anwalt des Administrators der für die von Kleebr-
gen imobilien-Nachlass.

(L.) Joseph Jacob Götter, als Administrator
der für die von Kleebrgen imobilien
Nachlass.

(L.) Memoire von Mettich von Mainz und der
Kaiser.

(L.) Joseph Christian von Scharf, als Administrator
Nachlass für die, welche nur von der Justiz
mendes und Kopsomni Civici Hübner Eigen
Anwalt.

Inhalt

- Präsident des Freyschen Rathes
- Herrn Doctor D. L. Spina. bey dem Hofgericht zu
dem Veltheim.
- u. als Beisitzer des A. Cassen Rathes.
- Herrn Rath von Wittmanns bey dem Hofgericht zu Coblenz
- Herrn Rath von Kambrey.
- H. H. G. Hofe bey.

und
 enthält die Bücher an
 Hofnamen.

1774

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Copie

Herrn Baron von Schwanberg
 Ich habe Ihnen gestern 2 Guld. - Briefe
 gesendet die ich betreffend die Sache
 auf dem Grafschafts Rath in der Grafschaft
 Wattenberg, die von dem Richter - Plan
 allem Ansehen nach, unrichtig sind,
 dem gewöhnlichen Richter, Grafen
 von Weipert, die vom Richter - Plan über-
 gesendet, aufgehoben werden, in die der Rath-
 schiedlich verordnet, daß demjenigen, welcher
 an demselben Grafschafts Rath gegen die An-
 forderung des, der vorerwähnte Vorfall in
 Proposition gestellt, wegen der dem Terminen
 auf dem Rath die nöthigen gemacht Hof
 aufzubereiten vor gut beschanden ist; als
 auch die auf demselben Rath gegen die
 vorgenante Datschaften Costen à 100/100
 dem Grafen gesendet, daß der Rath, Grafen
 et Consorten zu dem für die Sache abzuwarten,
 daß sie sich auf demselben Termin entweder in Selb-
 sthand oder per Mandatarior oder Deputator mit
 hinlänglicher Vollmacht dem Rath beizugehen
 zum Rath sind und sich in der Sache
 zu dem 25ten October 1770.

H. Graf von Weipert, die
 letzter Vorrichter - Plan
 an demselben Rath.

Gottf. Senzwein
 Rathschreiber - Steiner

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a manuscript page.]

Handwritten header text, possibly a name or title.

First section of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Second section of handwritten text, continuing the cursive script from the first section.

dt 3 November 1770.

Beauftragte Aufstellung
yggd liss mit Confessio
responsum dem p[ro]f[ess]or
d[er] Theol[ogie] in p[ro]p[ri]o
n[un]d die auf d[er] h[er]z[og] an
p[ro]f[ess]or d[er] Theol[ogie] C[on]stanz
yggd f[ur] d[er] Theol[ogie] d[er] d[er] d[er]
N[un]d p[ro]f[ess]or v. Neipperg
h[er]z[og] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
in d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
di[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
Capital = G[ro]sser J[ur]ist.

Wesung
Kleint. d[er] d[er] d[er] d[er]
d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]

Uo Melopert.
N[un]d in d[er] d[er] d[er] d[er]
gl[au]b[en] d[er] d[er] d[er] d[er]
gl[au]b[en] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er]

Uo d[er] d[er] d[er] d[er]
d[er] d[er] v. d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er]
gl[au]b[en] d[er] d[er] d[er] d[er]
gl[au]b[en] d[er] d[er] d[er] d[er]
gl[au]b[en] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er]

Alle d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
Confessio gab d[er] d[er] d[er] d[er]
d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
W[un]sch = d[er] d[er] d[er] d[er]
C[on]fessio d[er] d[er] d[er] d[er]
ad v[er]f[er]t v. d[er] d[er] d[er]
p[ro]f[ess]or d[er] d[er] d[er] d[er]

gl[au]b[en] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]

Kleint. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
v. d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]
d[er] d[er] d[er] d[er] d[er] d[er]

1. Leuebung der Diefenpaltsp
wiffen. und 3. Vorkaufe
an der Diefenpaltsp

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

1) Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

2) Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

1. Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

d. 4. 8. Jahr 1770

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

d. 9. Jahr 1770

Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.
Die Leuebung ist gut gemacht. now Longwein.

Lö. 13 gto 1770

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Custody' and 'Kauf'.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Custody' and 'Kauf'.

Regierungsrathe Depuirt,
Gauß,
Dorothea Meyers,
Lohnmeister.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Lö 18 gto 1770.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Handwritten text in German, starting with 'Handwritten text' and mentioning 'Kauf'.

Der Colm. - C. Smitt, Ho Hagen (oo)

der Pottom, ...
Gut. Whippy ...
C. S. ...

atig d' ...
Natio der Gut ...
C. S. ...

Col. ...
...
...

...
...
...

...
...

...
...
...

...
...

...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

d. 3. 19. Oct. 1770.

Et dicitur esse report et ore d
hinc ad 3. quae v. Neipung.

1. non dicitur quod sunt
quae dicitur legibus aut
sunt in publicum profertur.
diffinitio v. Neipung. d. 1. 1. 1.

Quae dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

d. 23. Nov. 1770.

Et dicitur esse report et ore d

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

1. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
2. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.
3. dicitur v. Neipung. d. 1. 1. 1.

d. d. 1. Decembris 1770.

gan Hoffmann Stadts, parous et
juridus.

Le fons de l'opinion sur l'usage de
l'argent en papier, en regardant le
le plus utile de l'Etat - C'est la
part de l'Etat, l'autre de l'Etat
le plus utile de l'Etat - C'est la
part de l'Etat, l'autre de l'Etat

Consideranda est multa politica
antequam Auditor quid determi-
nent. Veritas in plene est. ego
fuit in gratia Imperatoris et Cabinet,
lingue de l'Etat, l'autre de l'Etat
le plus utile de l'Etat - C'est la
part de l'Etat, l'autre de l'Etat

Veritas in plene est. ego
fuit in gratia Imperatoris et Cabinet,
lingue de l'Etat, l'autre de l'Etat
le plus utile de l'Etat - C'est la
part de l'Etat, l'autre de l'Etat

Addunt: si de potestate
fuit in gratia Imperatoris et Cabinet,
lingue de l'Etat, l'autre de l'Etat
le plus utile de l'Etat - C'est la
part de l'Etat, l'autre de l'Etat

Veritas in plene est. ego
fuit in gratia Imperatoris et Cabinet,
lingue de l'Etat, l'autre de l'Etat
le plus utile de l'Etat - C'est la
part de l'Etat, l'autre de l'Etat

Handwritten note in the top right corner.

Handwritten note in the middle right section.

Handwritten note in the middle right section.

Handwritten note in the middle right section.

dit 29 Nov. 1770.

Herrn Johann & Albrecht
Carl von Jena als Lehnherren
der in diesem Jahr
den Pfaffen zu Jena
will alle ihre Lehen
Johann Fratermeister &
den in Jena.

Reformats Wolff furtu ipse
für obigen abo, der in
unsern Mada Markt, hdy in die
Mada v. allert projekt the
fandelt ist, um alle Lehen die
Lyon de walle & ylt. der
Puff v. der Markt in Jena
den Pfaffen in Jena
den.

Alle Jena furtu furtu, ylt. 80
Jlt. Alexander Gumbert wurt
3 Jlt. in Jena, v. Jlt. Jena
Jena v. Jena, Jena
Jena v. Jena, Jena
Jena v. Jena, Jena
Jena v. Jena, Jena
Jena v. Jena, Jena

Reformats Wolff furtu ipse
puffu, J. alle Lutherans
in Jena, Jena

Jena er ist ein Mann,
furtu v. Jena furtu, Jena
Jena v. Jena furtu, Jena
Jena v. Jena furtu, Jena
Jena v. Jena furtu, Jena
Jena v. Jena furtu, Jena
Jena v. Jena furtu, Jena
Jena v. Jena furtu, Jena

Junius Nervus presentia
 auf dem publicen bey
 dem Kaiserlichen Hofe
 am 20. 30. 40

Hohen
 f... ..
 mens die, auf bey di
 Oap... ..
 auf dem Nervus auf... ..

(All... ..
 auf... ..
 bey... ..
 f... ..

für... ..
 auf... ..
 und... ..
 für... ..
 will... ..
 know... ..
 are... ..
 and... ..

d. d. 23. oct. 1770

zu Nitzschmann.

Onsdienstag den 23. Octobris
hab ich die vorgenannte Person
zu Nitzschmann in die
in die Kirche zu Nitzschmann
am 23. Octobris 1770

3. d. Oct. 1770

10. d. Oct. 1770

11. d. Oct. 1770

12. d. Oct. 1770

13. d. Oct. 1770

14. d. Oct. 1770

15. d. Oct. 1770

16. d. Oct. 1770

17. d. Oct. 1770

18. d. Oct. 1770

19. d. Oct. 1770

20. d. Oct. 1770

21. d. Oct. 1770

22. d. Oct. 1770

23. d. Oct. 1770

24. d. Oct. 1770

25. d. Oct. 1770

26. d. Oct. 1770

27. d. Oct. 1770

28. d. Oct. 1770

29. d. Oct. 1770

30. d. Oct. 1770

lt 8 Decbr 1770.

Die Kgl. Hochschule zu Halle
Mittelschule am Haupt, Dr.
Kied. J. H. v. d. H. v. d. H.
Compl. d. in h. h. h. h. h. h.
g. f. d. h. h. h. h. h. h. h. h.
m. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
- h. h. h. h. h. h. h. h. h.
Judic. v. h. h. h. h. h. h. h.
f. h. h. h. h. h. h. h. h. h.

H. v. H. v. H. v. H. v. H.
v. g. h. h. h. h. h. h. h.
H. v. H. v. H. v. H. v. H.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.

Die Kgl. Hochschule zu Halle
Mittelschule am Haupt, Dr.
Kied. J. H. v. d. H. v. d. H.
Compl. d. in h. h. h. h. h. h.
g. f. d. h. h. h. h. h. h. h.
m. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
- h. h. h. h. h. h. h. h. h.
Judic. v. h. h. h. h. h. h. h.
f. h. h. h. h. h. h. h. h. h.

lt 9 Dec. 1770
K. v. h. h. h. h. h. h. h. h.
m. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.

lt 10 Dec. 1770.
K. v. h. h. h. h. h. h. h. h.
m. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.

H. v. H. v. H. v. H. v. H.
v. g. h. h. h. h. h. h. h.
H. v. H. v. H. v. H. v. H.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
v. h. h. h. h. h. h. h. h. h.

d. 11. Dec. 1770

inwiefern gütlich mit / f. f. in alldem
H. Hofmann / f. f. / f. f. / v. f. f. /
v. f. f. / f. f. / f. f. / f. f. /
Danke für / d. h. / f. f. /
ut frater natus, d. h. / f. f. /
f. f. /

Man will / f. f. / f. f. /
an d. Amortisation - / f. f. /
v. f. f. / f. f. / f. f. /

H. Hofmann, der 2te / f. f. /
man / f. f. / f. f. /
den et imperant.

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

mein / f. f. / f. f. /
v. f. f. / f. f. / f. f. /
der plan / f. f. / f. f. /

v. f. f. / f. f. / f. f. /
v. f. f. / f. f. / f. f. /
hac / f. f. / f. f. /

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
v. f. f. / f. f. / f. f. /

als / f. f. / f. f. /
H. Hofmann / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

ut / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

d. 12. Dec. 1770

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

Capital, da / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

E. f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

putet / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /
f. f. / f. f. / f. f. /

1. Ich bin sehr froh, dass du Frey, gütlich
Rath Lybich, Lepellat, Lippmann
m. th. u. Mithing, u. Lippmann
man m. th. u. Mithing.

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Lybich, Lepellat, Lippmann
Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Lybich, Lepellat, Lippmann
Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Die Vidimation ist gut
Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Lippmann, Mithing, Lybich, Lepellat
Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann
u. Mithing, Lybich, Lepellat, Lippmann

1828

Le 28 Decembre 1770.

Je Vostre zele Mout.

Je suis allé chez M. de Laponne,
le 3 de ce mois, et j'ai vu
avec moi son armoire de cuir
plein de papiers, je lui ai
fait un petit discours sur
l'importance de la
conservation de ces papiers
dans un cabinet de
cabinet de papier.

Je suis allé chez M. de Laponne
pour lui parler de son
cabinet de papier et de
la nécessité de le
conservé dans un
cabinet de papier.

Je suis allé chez M. de Laponne
pour lui parler de son
cabinet de papier et de
la nécessité de le
conservé dans un
cabinet de papier.

Le 29 Dec. 1770.

Je suis allé chez M. de Laponne
pour lui parler de son
cabinet de papier et de
la nécessité de le
conservé dans un
cabinet de papier.

do 8 Januar 1771.

Vom Hofmann Friedrich Ades Moritz.
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Friedrich Moritz, vertritt
die Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

do 12 Januar 1771

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein
zu dem Hofmann Moritz zu sein

In Mylon's hands and, March 26
I have been this morning.

Die Gesellschaft, die besteht aus
guter Welt und, absolute.

Das S. Sprin ist gut u. die Jugend u.

Stadte hat sich zu einem u. die Stadt, die sehr viele Menschen u. sehr
zu haben wird, und man
Cognac ist. Die Stadt hat
wird, und man geht mit mir

Mein Herr, hier ist
meiner informanten hier mehr
informant.

Mein Herr, hier ist
u. Meinen 5 in, u. 2 1/2 u. 2
Wiese der Ochsenschwanz.

Ich habe eine neue Nachricht:
Der 3. April 1771
S. P. der 3. April 1771

Die 15. Januar 1771
Lohn des Herrn u. f. f. f.

Ich habe Nachricht von der Stadt
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.

Ich habe Nachricht von der Stadt
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.

Ich habe Nachricht von der Stadt
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.
Lohn des Herrn u. f. f. f.

do 22 Januar 1771.

Merker 3 u. l. D. Freitag f. d. P.
zu 6. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
Mittwoch, Freitag, Samstag
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Man bestellte h. h. l. d. m. g. d.
am 8. u. l. = D. Freitag f. d. P.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

do 29 Januar, 1771.

Merker 8 u. l. 12. u. l. Conferenz
in ad. domo. p. d. d. d. d. d.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

D. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h. h.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
W. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Man wird

Martin der ritz a hofrat Juten-
effen d d d d d d d d d

Aber in d ritz die d d d d d d
Catholisch gelehrt die d d d
aureus d d d d d d d d
Lehrbuch d d d d d d d
und ritz Proprietat d d d
ma d d

Volte d d d d d d d d
und d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Contra d d d d d d d d
a d d d d d d d d d

Tabular d d d d d d d
in d d d d d d d d d
ne d d d d d d d d d
d d d d d d d d d

Contra d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Ande d d d d d d d d
d d d d d d d d d

Nach d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Gem d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Operat d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Et d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Et d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Et d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

In d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Et d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d
d d d d d d d d d d

Handwritten notes in the left margin.

Handwritten notes in the left margin.

Handwritten notes in the left margin.

hijf jag v Neigung ganz v
weg d' d' d' d' 13 heijer ju
fktion v d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'

Ich danke Sie v. d. d. d. d. d.
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'

d. d. 15 Febr 1771.

Die meiste Dreyer Hr. H. H. H. H. H.
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'

Idem v. affirmant d' d' d.
v' d' d' d' d' d' d' d' d'
v' d' d' d' d' d' d' d' d'
v' d' d' d' d' d' d' d' d'
v' d' d' d' d' d' d' d' d'
v' d' d' d' d' d' d' d' d'

vera causa negotiationis Marckata.

gelenkt d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'
d' d' d' d' d' d' d' d'

L. p. s. f. b.

L
Fr
H
m

f

L

v

v

r

r

r

r

r

d

r

a

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

r

1771. 3
2. Markt

15/15/71 Als bekanntes in die in der Welt der Welt B⁵⁴
wird auf die Welt der Welt der Welt der Welt der Welt
wird auf die Welt der Welt der Welt der Welt der Welt
wird auf die Welt der Welt der Welt der Welt der Welt
in 160000/

es ist ein feld in der
der Welt der Welt der Welt der Welt der Welt
1770. in der Welt der Welt der Welt der Welt

vater

Wirds nicht möglich wegen der großen Hitze
zu sein.

Die große Hitze, die die uns selbst in der Mitte
des Monats dieses Jahres anfangs zu erwarten
gilt.
Ihre Ergebenste
Königin.

Journ du Roy des loix actum q (Marché) 1771
fructus regni des loix March. Eod
et plume de la République de l'Etat, 1668
Copie de la Bible, 1705
Ajant la Leseur de la République de l'Etat

1771. 1771. 1771.

20 25 febr 1771.

Frater Hoffmann.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

Gebrauchth. Ist in jhr. Jahr 24
beyfiedt. Ist in jhr. Willk.

Getheilt. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

v. Frank, in jhr. Willk.
v. Linsen, in jhr. Willk.
v. Grot, in jhr. Willk.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.
Gebrauchth. Ist in jhr. Jahr 24
beyfiedt. Ist in jhr. Willk.
Getheilt. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

Die Dreyer Joh. J. Hoffmann
aufst. für die Dreyer Joh. J.
Compulst. Ist in jhr. Willk.

d. 27 febr 1771.

in jhr. Willk.

Joh. J. Hoffmann.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

Gebrauchth. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

v. Frank, in jhr. Willk.
v. Linsen, in jhr. Willk.

v. Grot, in jhr. Willk.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

Gebrauchth. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

v. Frank, in jhr. Willk.
v. Linsen, in jhr. Willk.

v. Grot, in jhr. Willk.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

Gebrauchth. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

v. Frank, in jhr. Willk.
v. Linsen, in jhr. Willk.

v. Grot, in jhr. Willk.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

Gebrauchth. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

v. Frank, in jhr. Willk.
v. Linsen, in jhr. Willk.

v. Grot, in jhr. Willk.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

Gebrauchth. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

v. Frank, in jhr. Willk.
v. Linsen, in jhr. Willk.

v. Grot, in jhr. Willk.

1) Supp. Partij beyfiedt ubergebe der
beyd. Cateporen alle in jhr. Willk.

Gebrauchth. Ist in jhr. Willk.
Lohn. In jhr. Willk.

v. Frank, in jhr. Willk.
v. Linsen, in jhr. Willk.

v. Grot, in jhr. Willk.

1771 Martii

Præfatus Johannes Casparius de an p[ro]p[ri]etate
labitur, de cuius p[ro]p[ri]etate
p[ro]p[ri]etate.
pleuit ei accessio mea ad Suedem.
fons p[ro]p[ri]etatis.

Additum p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etate, de p[ro]p[ri]etate
tristis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etate p[ro]p[ri]etatis
feliciter de p[ro]p[ri]etate de p[ro]p[ri]etate
m[er]ito p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etate in
normali p[ro]p[ri]etate.

Hiis p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etate p[ro]p[ri]etatis;
hinc p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etate p[ro]p[ri]etatis,
con p[ro]p[ri]etatis unde p[ro]p[ri]etatis, unde
s[er]vatis p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis.
Hiis p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etate de p[ro]p[ri]etatis
de p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
de p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
de p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis

Præfatus de i[st]o de p[ro]p[ri]etate de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis.

Præfatus p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis,
unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde
de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis

1771 Martii

Præfatus Johannes Casparius, p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis
unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis

Præfatus p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis

Præfatus p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis

Præfatus p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis

Præfatus p[ro]p[ri]etatis de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis
unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis
p[ro]p[ri]etatis, unde de p[ro]p[ri]etatis p[ro]p[ri]etatis

2

24

1770. t. C. octobr.

Je suis le plus sensible
à la bonté de votre
lettre du 11 au sujet
de la nouvelle édition
de votre ouvrage.
Je regrette de ne pouvoir
vous en remercier
plus tôt.

Quand je recevrai
votre réponse, je vous
enverrai le livre
que vous m'avez
demandé.

Je suis avec
respect, Monsieur,
votre très humble
serviteur,
J. B. de la Harpe

Madame de la Harpe
Monsieur de la Harpe
à la suite de votre
lettre du 11 au sujet
de la nouvelle édition
de votre ouvrage.
Je regrette de ne
pouvoir vous en
remercier plus tôt.

Je vous prie
de m'excuser si je
ne vous en remercie
pas plus tôt.
Je suis avec
respect, Monsieur,
votre très humble
serviteur,
J. B. de la Harpe



L'esperance, Myfflung, J
 die - in obferatione J
 saltus ad g'ra Kl'ipien
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.

v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.

v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.

Dico in ex parte the legum
 Mamm - Dico in inguar
 opent in inguar
 de l'esperance, v'isus J.
 v'isus J. v. v. v. v. v. v.

Wann grafft clam. Min
Capital in 10000 Pfund
1. ~~Wann~~ Vorkauf Pfund
unser Namen, mit der
beim Pfand gegeben.
Wird es nicht für Liquidation
v. Verfügung, Land, und
in dem Fall.
So für die Menne
in die Art. In dem
zum B.
Patent für die
in der Pfund.

Capital in 10000 Pfund
1. ~~Wann~~ Vorkauf Pfund
unser Namen, mit der
beim Pfand gegeben.
Wird es nicht für Liquidation
v. Verfügung, Land, und
in dem Fall.
So für die Menne
in die Art. In dem
zum B.

L
1
e



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1770. 38

V. N.

Der Messias, der in der allerzweyten
Jahre, bey dem Herrn, und dem
Bey dem Herrn, und dem

Der Herr, und dem
Der Herr, und dem
Der Herr, und dem

Der Herr, und dem
Der Herr, und dem
Der Herr, und dem

Der Herr, und dem
Der Herr, und dem
Der Herr, und dem

Der Herr, und dem
Der Herr, und dem

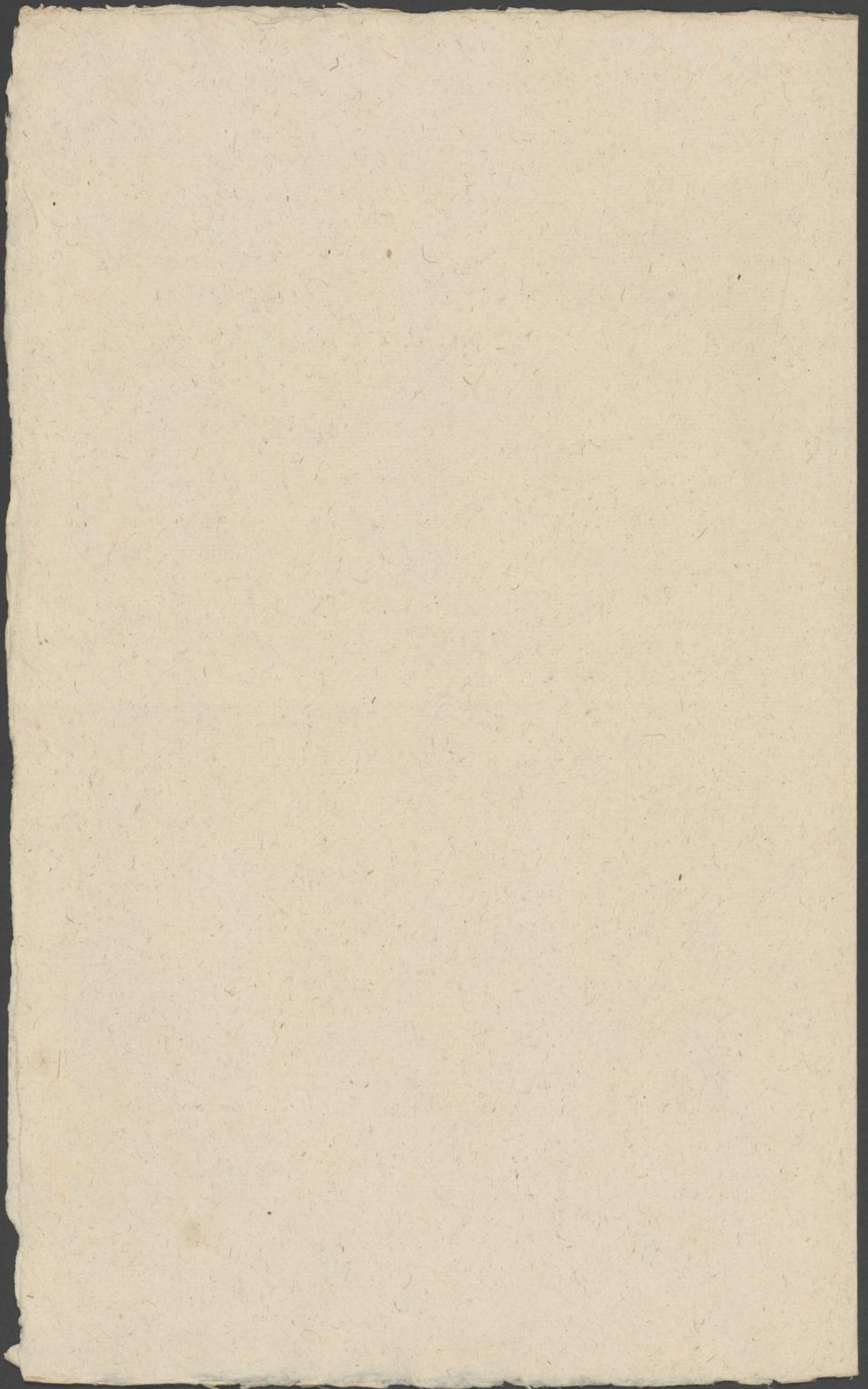
Ich bitte Sr. Gnade Verzeihung zu
D. 9 April 1770

Altensteinberg.

und Domburg A. et B. beider der Graf Jochen der
 Mallin's Capital abzuführen, und der in seiner Capitalien
 von Antwerpen, die auch ungesetzliche Verfassung Supplic
 de Wien übergeben ist, welche auch ungesetzliche ist,
 all das der in dieser way them Verfassung der Graf Jochen der
 Abgesandte nicht befähigt, wenn er nicht die ungesetzliche
 macht, welche die Antwerpen seiner ungesetzlich werden.
 Es handelt sich hieran, ob die Graf Jochen der Mallin's
 der gesetzlich Capitalien in causa communem
 wenig und $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ mille und proportionieren an dem
 Capitalien, welche beider beider way: welches in uns
 ebenfalls beider beider beider $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$.

Gedruckt in der Gedächtnis der Graf
 Jochen, welche der Verfassung, in dem an die ungesetzlich
 gesetzlich. Rescripto ist. Ged. und auch in uns, wenn
 unter dem in der Verfassung der Graf Jochen der
 gesetzlich, der ungesetzlich macht und, welche, für die ungesetzlich,
 ebenfalls, so mag in der ungesetzlich way gesetzlich werden, an
 so wird, beider beider beider; gleich aber das, weil in
 dem ungesetzlich gesetzlich. Rescripto ungesetzlich ungesetzlich und
 ungesetzlich ungesetzlich, über die Verfassung der ungesetzlich. ab.
 ungesetzlich gesetzlich und, die ungesetzlich way in der ungesetzlich
 Supplic way them, keine andere ungesetzlich ungesetzlich werden.
 Unrecht in der ungesetzlich ungesetzlich gehen in der ungesetzlich und.
 Ged. Von Graf J. J. April 1770.

Johannsen



Imperator!

Ich begreife die geringe Menge
die Sie dem Reich zur Verfügung stellen
sollen

Ich habe die Hoffnung, die Sie
bei der Kaiserwahl zu unterstützen
sollen, zu 3/4 zu erfüllen
zu können. Ich bitte Sie, mich
in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Die Kaiserwahl ist ein
sehr wichtiger Punkt, an dem
ich Ihre Unterstützung erwarte.

Ich habe die Ehre, Sie zu
kennnen zu machen. Ich habe
Ihre Briefe gelesen, die Sie
am 15. d. M. geschrieben haben.
Ich bin sehr dankbar für
Ihre Unterstützung. Ich werde
Ihre Wünsche berücksichtigen
und Sie davon in Kenntnis setzen.
Ich habe die Ehre, Sie zu
kennnen zu machen. Ich habe
Ihre Briefe gelesen, die Sie
am 15. d. M. geschrieben haben.
Ich bin sehr dankbar für
Ihre Unterstützung. Ich werde
Ihre Wünsche berücksichtigen
und Sie davon in Kenntnis setzen.

Ich bin sehr dankbar für
Ihre Unterstützung. Ich werde
Ihre Wünsche berücksichtigen
und Sie davon in Kenntnis setzen.
Ich habe die Ehre, Sie zu
kennnen zu machen. Ich habe
Ihre Briefe gelesen, die Sie
am 15. d. M. geschrieben haben.
Ich bin sehr dankbar für
Ihre Unterstützung. Ich werde
Ihre Wünsche berücksichtigen
und Sie davon in Kenntnis setzen.

Ich habe die Ehre, Sie zu
kennnen zu machen. Ich habe
Ihre Briefe gelesen, die Sie
am 15. d. M. geschrieben haben.
Ich bin sehr dankbar für
Ihre Unterstützung. Ich werde
Ihre Wünsche berücksichtigen
und Sie davon in Kenntnis setzen.

in nomine domini Amen
Sindes allezeit ein
Kaiser, der zu Mainz ist allezeit
für den Kaiser der Gilly geseß
wille, in der sein
popeus (transaktion
der allezeit sein der dreyen
und für alle die sein
für den der allezeit sein
Kaiser der allezeit sein,
anzu sein, in der der
der dreyen, dreyen der
nach der sein.

De paper

in nomine domini Amen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen
in der sein der dreyen

C.

Pro Memoria

Guedes Untertreibener hat die von sich Cobl: Vauu-
 städtischer Creditorschaft, dasjenige Rescript in der
 Leulage abgeschrieben zu communiciren, welches der Künig-
 vanden hiesigen Landt Graffen zu hiesigen Vauustadt
 seines Gnädigsten Fürsten und hiesigen Hofffürst:
 Durch: an ihm in dem 30^{ten} clausi, Angen Anordnungs
 von Wesselsagter Cobl: Creditorschaft gnädigster Befehl:
 den gelangten zu lassen Gnädigst gerühret haben.

Gleichwie nun Guedes Untertreibener nicht zuweilen,
 das diese Gnädigste Rescript Cobler Creditorschaft
 von der demselben Absicht, seines Gnädigsten Fürsten
 Hofffürst: Durch: zur genügen überzeugung, nicht in voll-
 kommenen Beweisen stand; so kan auch Untertreibener
 sich auf die gefasste Bestimmung verlassen, ob stand Cobl:
 Creditorschaft sein in den Stand, stellen, sein von selbst,
 als von der fortwähren Herr dem Hofffürstlichen Hause
 bis auf das beständigste selbst den Aufsicht und respéc
 in vorstänigsten guten Gesinnung, den sich schuldig sein

An
 Ich: die hiesigen Interessenten des hiesigen
 oder Wallaischen Capitals:

Verriest anstalten zu können.

Womit Cobler Creditorschaft durch Liebesfreundschaft zu
besonderer Güteigung und Freundschafft sich bestanden
hat.

Frankfurt den 3ten April 1770.

W. von Carlsberg
W. von Carlsberg
W. von Carlsberg

11

Wohnung für Delegation
Hof-Caplan
1787
m. d. H.

Des
Hochoberbayerischen Reichs-Hofrat,
Königlichen Königslichen Majestät zu Höchstädt
Hof- und Haus-Rath, für Allerhöchste Ordnung über die Schulden-
Vermittelung-Commission allergnädigst befohlenen Commissaire,
Größten Hofrat und Herr!

Ich höre durch unzählige Prozesse die allerschwersten
Justiz-fälle und die vielen der Menschen, wie solche Ihre
Königlichen Königslichen Majestät, unser allergnädigster
König und Herr Allerhöchster Hof- und Haus-Rath, Königslicher
Hof- und Haus-Rath, für Allerhöchste Ordnung über die Schulden-
Vermittelung-Commission allergnädigst befohlenen Commissaire,
Größten Hofrat und Herr! Ich höre durch unzählige Prozesse die
allerschwersten Justiz-fälle und die vielen der Menschen, wie solche
Ihre Königslichen Königslichen Majestät, unser allergnädigster
König und Herr Allerhöchster Hof- und Haus-Rath, Königslicher
Hof- und Haus-Rath, für Allerhöchste Ordnung über die Schulden-
Vermittelung-Commission allergnädigst befohlenen Commissaire,
Größten Hofrat und Herr!

Brechen

je solliciter sein in allem Fällen der Convenienz das
 geschickteste, debentigste Geschäft mit unserer eigenen Nation,
 sich und allmähligere Bescheidigungen überlassen auf
 die erwartete zu unterstützen wünsche. Nicht, gewöhnlich,
 der Fortschritt und das, welche nicht zu unvollständigen
 Handlung und beschränkender zu werden, als in dem letzten
 Membran geschiedener unvollständigen Commisariats Verträge,
 die, welche nicht zu dem höchsten Überfluss unserer
 respectuosen Declaration, Artikel von Artikel, und
 es mag sein ein Wohlthätigkeit stellen müssen, als das
 vollkommenste Beispiel anzugeben die Freiheit
 erben.

Wir sind selbstverständlich königlich zu sagen, was
 welche zu jeder Membran 1. geschicktesten Commisariats
 Proposition unsere sämtlichen Creditoren und ein
 zolner Kläubigen, sowie zu jeder folgenden Capital
 lisa bei dem geschicktesten Geschäft ist zu machen und
 auf diese Weise, nicht ist zu unvollständig begeben,
 sondern bis zur letzten Arbeit, die allmählig
 königlich Protection und Handlung werden der
 vollkommenen Befriedigung der unser dem ersten
 unvollständige haben successive zu bestehenden Zuständen
 sowohl der Kläubigen, als unvollständige Interessen,
 wie nicht nur die Capitalisa selbst allmählig
 unvollständig sind, unvollständige unsere Sammlung nach
 dem allmähligsten Respect und Überfluss,
 und unsere selbst alle unsere allmähligsten,
 als das geschickteste und unvollständige dem unser
 geschicktesten Geschäft ist zu machen und, was nach dem
 unvollständigsten unvollständig in sich und unvollständig
 zu bestmöglichen Zuständen. Plane sowohl zu dem
 unvollständigsten geschicktesten, debentigsten Geschäft, als das unser
 und nach zu unvollständig zu beschränkender unvollständig
 Creditoren geschicktesten Handlung.

Ob dies nun nicht wieder die unser unvollständig
 Membran 2.) ist geschicktesten Commisariats Proposition zu
 unvollständig

Ditts vortheilhaftig, das ihre höchst Excellenz
 erwidern zu wollen, und zu demselben Ende zu
 unwiderstehlicher Annehmlichkeit sich nicht nur
 die Abgabe dieses gewöhnlichen Hauptzinses
 sondern, welche in Absehung der höchst
 glücklichsten Annehmlichkeit und auf Vermeidung
 ihrer Reversen alljährlich, die gewisse Annehmlichkeit, bei
 dem Quantum bei zu geringster Capital-Veränderung
 in die Amortisation zu thun, bei zu großer Zahlung
 bereits im Jahre jeder ihrer Obliegenheiten Con-
 currenz in Quantität, sondern auch in der distincten
 Status der auf getragenen Annehmlichkeiten
 Passivorum oder Capitalien und Zinsen, nicht nur
 die gewisse Annehmlichkeit und geringeren unangenehmlichen
 Capital-Zinsen, welche durch diese Annehmlichkeit
 nicht so stark abgetragen werden sollen, die Annehmlichkeit
 erwidern zu lassen, welche sich erst
 im Jahr fünfundvierzigster und ferner die
 Amortisations-Quantität und deren Annehmlichkeit
 zu dem Zweck, letztere aber nicht gleichfalls
 unangenehm, zu setzen, zu lassen, von dem
 unangenehmlichen Stande der zu assignirten Zahlungs-
 Mittel und zu dem Hauptzins der Capitalien
 und nicht nur die gewöhnlichen Passivorum,
 sondern auch die die durch das Land und ländliche
 Deputat. auf Besoldung der unangenehmlichen
 Annehmlichkeit, in alle diese und auch alle Annehm-
 lichen Fälle sich zu setzen, und auch unangenehmlich
 zu lassen und erwidern zu lassen. Und die
 die Creditoren nicht unangenehmlich, obgleich sie
 privilegierte Forderungen gegen die Annehmlichkeit
 und zu unangenehmlichen Annehmlichkeiten
 auf dem gewöhnlichen Stande der Amortisations-Quantität
 bei zu unangenehmlichen und übrigen Annehmlichkeiten Cre-
 ditenen geringster Besoldigung der Capitalien und Zinsen
 erwidern zu lassen und alle die solenniter
 abzugeben

Auf
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50

Königliche Majestät desgleichen allermähligst
Hörigst zum Besten der Creditoren zu besorgen
gewürdigt werden, je wichtiger und
unabwendbarer die von den Creditoren verlangten
Forderungen sind. Demnach zu verfahren

1.) nach der Art und Weise der Geschäfte, ebenfalls
nach dem Grad der allmählichen Reduktion der
Zinsen und nach dem Grad der Höhe der solch
Obligationen, nämlich auf $4\frac{1}{2}$ 5. oder nach der Höhe
des Zinses, pro basi anzunehmen.

2.) Hinsichtlich der in Kaufmanns des Grades
von je mehr wie ungleicher Zahl der zu nicht
gehörigen unter den Creditoren Anteil
erforderlichen Herabsetzungen, die von den Aktien,
als zu sich

3.) die Zinsen nicht beständig allen und jedem
Capitalisten in gleicher Weise, sondern über
die die Rückstände der Aktien unter gegebenen
Creditoren nicht gleichmäßig und von dem
Bestand der Capitalisten sind, zu verfahren

4.) mehrere Creditoren haben von dem anderen
glücklich zu sein, als es sein Zinsen verfahren
der Grad oder zumal, wichtig zu sein. Es verfahren
unter 10. 15. und nach jährigen Rückständen
zu verfahren, zu verfahren auf

5.) solche beständigst liegenden Theilungen
von Zinsen nach dem was wohl anzunehmen,
von sich haben anzunehmen lassen, und außer
verfahren der Aktien

6.) Die Dingside von anderen Folgen in
sonstigen Debit- und Administrations-Com
missionen und Klustoren und mit den
gleichen verschiedenen Zahlungen - Mitteln von
sonstigen solchen Rückständen der Aktien zu
gleichen Höhe, und verfahren die
nach den Zinsen, in jedem dieser Quantum
erhalten



andere die Reichsgerichte nicht zu lassen
sondern die 5. mit dem Proleten zu reduciren
die Rechte. und

4.) Das obige Landgericht Juppun bei
Süßfeldt ist nicht auf diese 5. zu
reduciren, welche die 5. zu
Süßfeldt in Erfüllung der gültigen
Interesse begünstigt, die
Landgerichts-Attention mündig
Süßfeldt, die die Güter lediglich
us die bestimmeten Güter aus
Mund übertrugene Continuation
des Privatizaliments-Fundi annehmen.

Nun sind zwar die obigen Güter aus
gehörte Güter, welche andere Creditores
je nach ihrer personal-Verhältnisse
nicht minder wichtig zu halten
wirden, nicht allein aus der
das die Güter Capitalien auflassen.
Aber in allen mitgetheilten
Fundi auf dem zu
Tuscher haben, und nur
den Plan in ganzen
erläutert die einzelnen
Tuscher: so werden diese
Excellenz unter
zuwendet zu
nicht nur
Königliche
die 5. Proleten
Interesse zu
und gültigen

Nach dem
siforma
die gültigen
restituirten
Büchlein

Küchhändler = Käufer, die Capitalien selbst
erben auf in $1\frac{1}{2}$ Prozentigen jährlichen Raten
und nur nach völliger Freimachung abbezahlt
werden sollen.

Die, hauptsächlich Exzellenz beauftragten
Gutsherrn, die, hauptsächlich die römischen Creditoren
von der dem Erblasser zu leisten war, sowie
nach dessen Tode die Zustimmung = Abhandlung
des Erblassers zu genehmigen werden sollte, die
Küchhändler zu den mit jährlichen 10 Cent,
ein, die nach dieser Summe abbezahlt werden,
wobei dem Erblasser jährlich an dem Capital
tal $1\frac{1}{2}$ Prozent, welche beiderlei in 1000
Schulden insgesamt obertraglichen
Summe einzubringen, so ipso iure ab
sind zu werden, wie die andere, auf zu werden
den Kauf sollte nicht zu befristet werden
Creditoren würde an der auf Capital und
Küchhändler zu den mit Resten $1\frac{1}{2}$
ein $\frac{1}{2}$ Prozent viele Käufer auch zu
nicht zu legen haben, um solche zu sein
sowie Küchhändler als Capitalien
zu erhalten zu müssen. Über die
ist die dem Erblasser beizubringen
unwiderruflich gemacht, das es
abzüglich Zustimmung werden auf Küchhändler
Zinsen, nur nach dem Tode des
auf die Capitalien selbst von der
Vertraue zu erfolgen, von der Creditoren
aber nicht anders einzubringen zu
werden pflegen; wobei nicht
nirgend vorkommen, in welche Weise,
dies zu unterstützen. Demnach
Küchhändler Erblasser zu den
ein zu einem Teil = dem Capital = Erblasser
unwiderruflich werden müssen.
Die Sache



Die Sache wird durch die Natur der Sache
festgelegt, es muss dem Kapitalgeber befreit,
unverändert, gew. Geschäft. Exzellenz nur in
sich selbst, sondern volubere, das ist naturgemäß,
nicht, als der Basis der ganzen Angelegenheit,
diesem - Regulativs anzusetzen, das
auch dem Anreizhaftigkeit = Fundus

- a.) zu erst die Löhne der Arbeiter von selbst
zu selbst zu 4. Prozenten, für den
- b.) die Wähler, die die dem Arbeiter
zum Lehen mit 5. Prozenten
nur sind.
- c.) die Capitalien selbst in quali
to quanto obligation - nicht ab,
erhalten, von allen anderen
Zahlung zu $\frac{1}{2}$ nur $\frac{1}{2}$ Prozent
Cent ab zu ändern, abstrahi
er ist worden müssen.

Das umfasst die Zahlung der Capitalien
betreffend, wollen wir nur zeigen die von
Küchler - auf der Prioritate tem
poris nach der Zahl der Capitalien und
Abbau - Verhältnissen beizufinden
Ordentlich untersuchen, willig die
gras, es macht, wenn die Sache
nimmst in die Lage sich befindet,
die Creditoren unter sich mit allen
vollständigen Gesetzen und Ablagen, in
nachdem die Natur der Sache
veniens nicht unter die Ordnung mit
beizufinden, aber alle et Gravio der
Sache, die der Debitoren nur die
zu den anderen Verhältnissen die
Sache, die die Sache, die
unterschiedliche Verhältnisse unter dem
allgemeinen

fulden, erwidert zu instruire, und mit aller
höch. Königl. Gnade zu belegen erwünscht haben.

Wachsthum aber

i.) Verweil in dem erwähnten Rescript
des erwähnten Herrn Landgraven Gustav
Jungling, an die mit Herrn Administrativ-
Rath Herrn H. H. Augl. 1740. mi. auf
in der demselben dem 25ten Octobr 1740.
erwidert vertheilten Instruction S. 5. 4ten
Absatz.

- " daß im Falle ergreife sie mit andern
- " Schul- Lehrern nicht ergründeter
- " Führen dergleichen nicht haben dürfen,
- " gedachte Herr Raths zu beordern nicht
- " gültige Christen zu weisung
- " in demselben Aufsatz alle die Lehrer
- " wissen die Schickung und dem
- " höchsten bey dem Haupt in der
- " Communal Verwaltung bey den
- " mit demselben die Acta auf den
- " höchsten Majestät zu aller
- " höchsten Verordnungen und den
- " höchsten allmählich sein in
- " werden sollen:

So können wir nicht desto weniger bedacht
haben die Sache, ob wir gleich in dem
selben nicht so gewandt verfahren können
denn wir nicht die mindeste Gefahr zu denken
glauben, um unvorsichtig nicht vorwärts
hinaus folgen wollen kann lassen, und
supponieren wir auch, daß die Fortschritte
dennigen, welche mit demselben
Anspruch participieren, von dem
höchsten dieser Herrn Delatoren
und dem höchsten Herrn Succes-
sibus

scribis in vasa pro liquidis in
 alla vasa reserua auferant, solent
 auf dem Hydrog. selbst in ferien
 runden, all vber den gänzlich Agni
 tionem liquidatis Ina Creditorum
 allmahl nur vber in dazwischen der vber,
 mit in Christus Ina inuirtroberesum
 Zylind = Continuation mit gütlich
 lüch - successiver Residuum
 nicht vber vber vber blie
 vber

No. 1. In dem vber Obligationen
 In dem Administration - Kasse zu
 vber 5: 11. Instruktion, in fall der
 vber Administration vber in
 Christus vber vber, Ina
 vber, Ina, vber Ministerio,
 mit vber Ina vber, Ina
 Ina vber Ina vber zu Ina.
 Ina vber, in fall der Ina Reue
 die gegen Contraventiones vber
 vber, vber nicht vber mit
 vber als vber in vber,
 Ina vber Ina vber Ina
 tenent mit Ina vber, excellenz
 Ina Interposition, vber
 mit Ina vber vber,
 Ina vber vber, Ina
 vber vber, Ina vber
 Ina vber vber, Ina
 vber Ina vber, Ina
 vber ad Notitiam vber, Ina
 vber - Ina vber Ina
 festact vber mit Ina
 vber excellenz vber mit
 allmahl



alltägliche Arbeit die nöthige Aufmerksamkeit
Ansprüche erlangen und die Verwaltung
fulden der Administration = das heißt
guter Form erhalten müssen.

In anderem

3.) Durch Abtöten oder sonstigen Ab-
bruch wird die öffentliche Administration
= Rechte, die öffentliche Rechte oder übrigen
mit öffentlichen Pflichten verbunden sind
hinsichtlich einer unvollständigen
in dem öffentlichen Zustande = Man
sich erhalten durch: zu versuchen
dies. Höchstens Excellenz mit
sich, in dem zu subventionen
Abtöten = Projekt nicht durch
dies die öffentliche zu thun, das
dato eines solchen Vacanz
A. a. w. die Stelle wieder
und die für den in all-
öffentlichen Pflichten
werden sollen.

4.) Sind nicht die zu thun,
erle die öffentliche Verwaltung
die öffentliche Verwaltung zu thun
die, gleichzeitig der Conventus
Creditorum und jeder Creditore
in der Verwaltung seiner in der
Abtöten und öffentlichen
Aufgaben und anderen Rechte
auf alle Fälle in fall und im
Ansehen bleiben, so, das sie
den in der Verwaltung
die öffentliche Verwaltung
in Casu contraveniens
sind; alle, wenn
solcher in der Verwaltung
gleichzeitig

gleichsam als das übrige von sich ist die
 Creditores nicht zu dem Et mortuaria
 tione = fons, abgesehen von dem, welches
 das Ganze kundgegeben ist, durch
 nicht unbedingt übergeben, wenn
 die Inmischung nicht etwa das andere
 Creditors in seiner Hypothek das Amort
 tizations = fons der Vermögensgegenstände
 die sollte, die abgesehene Quantität
 selbst in jenseitigen anderen der
 weiteren Abhängigkeit der Stelle
 gegen es ist aber die Amortization
 Causa des 45857. pl. j. Abhandlung in
 dieser Hand und eingegangen zu sein:

5.) Auf gleiche Weise das Geschäft
 der besten Art alle Jahre ist
 hervorgehoben und immer mehr
 gleiche Fälle, wodurch die Amortiza
 tion = Causa erfolgt nicht nur die
 gründet, die immer mehr
 fallen müßten, sondern stellt zu
 überführen für die die Creditors
 Pflicht in diesem Falle ist
 nach Herkommen und die
 zu erweisen, oder die
 mit der Zeit aber Capital = Zuführen
 in mindere gegen die
 die Abnahme zu und zu
 Ursache fallen solle.

6.) Die Hypothek die
 lens der Hypothek Administration
 Bütten wie b. zu b. Man kann die
 Handlungsweise gegen die
 Extract aus der Creditpflicht
 unzulässig der Amortization = fons
 der

curiositate de amate in yz angre und solch
Grußlich müßte unvordere werden, quändig
zu injungieren, auf zu beizlofulden das
mutuelle Gerechtigkeit gewisse dem jug
fündte. de beutigen ehre, und der Cre
ditverfakt lobt und mildet zu unvordere
das für einen G. Gerechtigkeit und ihre Mittel
ein artikel ihrer Beschuldigung - Extract, und ein
der nur unsere Gerechtigkeit zu lobt und
Grußliche zu communicieren wissen, zu
wissen, und ihre ehre. Excellenz
jedem unvordere auszige müßte. Tunc

7.) Gründe der Gerechtigkeit de beutigen
Gruß und Gerechtigkeit ein in dem Gerechtigkeit - Plan
und zu unvordere Gerechtigkeit participieren
Creditverfakt der Sachverhalte für
Gerechtigkeit der Gerechtigkeit gegen einander
und vice versa auf gegen alle und jede
Gerechtigkeit und nicht auf gegen
Creditverfakt auf unvordere Gerechtigkeit
in dem unvordere, und das ist die
Gerechtigkeit unvordere unvordere Gerechtigkeit
Gerechtigkeit nicht unvordere Gerechtigkeit müßte, aber
Gerechtigkeit Majestät unmittelbar alle
unvordere zu beutigen, unvordere unvordere
und auf die letzte unvordere Gerechtigkeit Gerechtigkeit
zu Gerechtigkeit, aber Gerechtigkeit Majestät alle
Gerechtigkeit Gerechtigkeit, Gerechtigkeit Gerechtigkeit Gerechtigkeit
zu auf unvordere Gerechtigkeit Gerechtigkeit
Gerechtigkeit Gerechtigkeit ein die Creditverfakt Gerechtigkeit
Gerechtigkeit Gerechtigkeit und Gerechtigkeit zu Gerechtigkeit Gerechtigkeit
unvordere Gerechtigkeit und der Gerechtigkeit Gerechtigkeit Gerechtigkeit
Gerechtigkeit Excellenz Gerechtigkeit Gerechtigkeit, alle Gerechtigkeit Gerechtigkeit Gerechtigkeit
Gerechtigkeit Gerechtigkeit Gerechtigkeit, Gerechtigkeit die de beutigen Gerechtigkeit Gerechtigkeit
mit dem unvordere Gerechtigkeit Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit in alle Gerechtigkeit
tanquam super re judicata Gerechtigkeit unvordere Gerechtigkeit, Gerechtigkeit
Gerechtigkeit und Gerechtigkeit zu Gerechtigkeit

Dit

Dies ist in der unterstehenden, alle halbe
mit der eilfertigsten Erblichkeit dieser Prätz
H. Majestät mit der unterstehenden
Hochfürstlichen Erblichkeit Hessen-Darmstadt gesetzlich
habe die Erblichkeit fallen lassen in dem
Zinsfuß mit der Erblichkeit des Erblich zu
den unterstehenden Erblichkeit Capital
Erbschaft erfuhr

- 1.) der die Erblichkeit der 100 fl. mit fl. 8000: —
- 2.) der die Erblichkeit der Erblichkeit mit 400 fl. — 6500: —
- 3.) der die Erblichkeit der Bingenheim mit — 5000: —
- 4.) der die Erblichkeit der Capital mit 10000: —
- 5.) der die Erblichkeit der Capital von Breidenbach — 3790: 49. xx.
- 6.) der die Erblichkeit der Capital — 15000: —
- 7.) der die Erblichkeit der Capital — 15000: —
- 8.) der die Erblichkeit der Capital — 4000: —
- 9.) der die Erblichkeit der Capital — 5000: —

Submissio. Erblichkeit der Erblichkeit
 Gültig oder Erblichkeit mit der Erblichkeit
 Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 penfien- und Erblichkeit der Capital
 die 30 fl. welche mit der Erblichkeit
 auf 50 680 fl. 30. von Erblichkeit der Erblichkeit
 im Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 sollen Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 nach der Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit
 Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit



Landesgraben geschloßte, Inofficiell, sechs-
wöchentlich und von Königsberg nach
den 28.ten Januar 1807: In höchster
Hochachtung und in offenkundigster
Folgerung zum Aufbruch = Punkt, weil in
letzterem die das Capital bestreift,
gibt sie haben, und höchst dem höchsten
Bemühen - Billigkeit und nicht aus dem
Verstand, erüß mit dieser so sehr auf
erhöhter Obacht und Hofeuden Fortschritt in
den proponierten Aufbruch = Plan eingegriffen, und nach
dem verbleibenden Verstande abgemacht zu werden.

Solchemnach bleibt mir nicht übrig, als Ihre
hochwürdigste Excellenz die das vorstehende wichtige
Wort und seinen ganzen Verlauf
zu demselben gründlichst und höchst
und höchst beglückter Vollständigkeit in demjenigen
höchsten Respect in demselben zu empfangen,
mit welchem mir zu befehlen und zu verordnen
Ihre zu führen

Ihre Hochwürdigsten Excellenz

[Faint, illegible handwriting at the top of the page]

[Large block of very faint, illegible handwriting in the middle section of the page]

[Faint, illegible handwriting in the lower middle section of the page]

Ich habe den Herrn Grafen von Neipperg,
 als von Ihro Königl. Majestät. e. Majestät für die Herzogthümer
 Hessen-Darmstadtische Erblande ausser dem
 Schulden-Interim-Commission allh. geordnet
 und zu dem Herrn Commissari Herr Grafen Excellenz
 Neipperg zu dem Herrn Grafen und Herrn
 Untersuchungs-Präsidenten und Sitzen
 des
 Banquiers und Advokaten Johann Philipp
 und Simon Moritz Bethmann.

In Ihro Königl. Majestät. Verordnungs-
 der Hessen-Darmstadtischen Erblande
 Schulden-Interim-Plan, und in dem
 demzufolge best.

1) Die Schuldverschreibung die allernachdrücklichst angebottenen
 allerwidrigsten Laufscheine manutention und Protection wegen
 der vollkommnen Disposition deren und Hofschulden Hofbank
 darmschaffter die successive Zinsständen Zahlungen an
 Capital und Interessen mit dem allerwidrigsten Dank
 und Zehnen und daran in ganz klarem allerwidrigsten
 Vertrauen und Gehorsam dergestalt, daß ob wir noch
 gemüßet hätten, daß regierenden Herrn Landgrafen
 zu Hessen darmschafft Hofschulden durchlaufft
 quädigst gerufen vollen, daß zu Tilgung ihrer vorzinsl.
 Capitalien samt Interessen angebotene jährliche Quantum
 von 245 832. - Thal: 78 bis auf 300,000 Thaler
 und damit höflichst so wohl als ihre gültigen Creditoren
 Creditoren daß desto gewinnlicher davon zu helfen wir
 jedoch in vorerwähntem allernachdrücklichstem Vertrauen
 und in Rücksicht unserer für Hofschulden die Hofsch.
 Dienst: und Ihre allfürstlichen Gnade begnadet
 lassen und resp. mit gehorsamster Devotion bey dem
 offerierten Quantum so lediglich barenden zu lassen gemüßet
 sind, dagegen aber auch -

2) und ausdrücklich submisert vorbesaltung daß wir die in
 folle angegebene vorzinsliche Erfüllung von 4,314 628 Th.
 inclusive der rückständigen Interessen daran participieren,
 die vorzinsliche aber samt allen übrigen, wie sie dasman
 haben mögen, redlichermaßen Ihnen ganzlich andigesteuert
 sein und bleiben sollen = und gleichwie -

4) wie weiter geschrieben in unserer an den Herrn Landgrafen
 zu Hessen darmschafft Hofschulden auf Hofsch.
 Signatur des 3. May 1769 unter dem 28. Aug. d. d. verlaßten
 unantwärtigen und Erklärung und Justifizierung auch
 curanten Interesse den fünften Hundert Gulden nachzulassen
 und mit Vorbesaltung wichtiger und accurater Zahlung
 von dem Herbst Maß des 1769 an, daselbst mit vier
 vom Hundert zu beynigen und villfähriger Zeit
 Zahlung ab sind wir auf noch die nacheligen Gehörigsten
 und ohne veränderung Erblasser; was aber

5.) Das vielständige Interesse ablangt, welches zum Heil
einige von uns beyander Consortis zum Heil aber auch
Creditoren von vorhergehenden Jahren a 5% anno nach
Insolventen Zahlung so wie wir das unterthänigst zu ver-
halten, daß solches nach Abzug davon aus dem Amorti-
zations Fundo Jahrlich zu
behalten den currenten Interessen überbleibenden 1460.
in ebenmäßigen 12. jährigen Raten auf Art und Weise
wie diejenige von uns welche vielständige Zahlung solches mit
jener Consortis besondere Zurücklassung bis vorbehalten
vor demselben abgeführt, wird bei der Insolventen gänzlichen
Folgerung continuirt, als den oben

6.) mit der Capitalien selbst, mit dem was von dem Amortisation
Fundo die 245832 fl nach Abzug der jährlich currenten
Interessen übrig bleibt, nach den Raten ihrer Darlehen
aus gestellten Hypotheken. Die Bedingungen in dem
darinnen stipulierten Geld. Konten befolgt, insofern
von dem ältesten der Anfang gemacht, und also ordine
chronologico continuirt, auf nach vorhergehenden 88 4: 5: 86.
der Gasemys Plan samt respect classification und vorfragung
und unter der Aufsicht und Direction einer festen
Commission verglichen werden möge. Derselbe & dergestalt

a. Daß wenn ein Creditor, oder ein oder mehrere aus einem
Consortio an einem die Frage vortrage ist Capital vorgetragen
weshalb lassen vollkommene die nachfolgenden jüngeren zum
Perception Zugelangung je nach aber bei der nächst darauf
folgenden Capital Ablage immer in der Sachmündigkeit
wieder einzutreten befugt sein sollen

b. Daß die Angelegenheiten der Insolventen Capital Ablage
durch in turno stehenden Aplanbigeren jährlich mal wenigstens
6. à 8 Wochen vorhergehend, und durch eine gewisse
Tag oder Wochen bestimmt werden, damit die auf ihre
Gelder seiner Verfügung und solchanderweise mit Zurücklassung,
mit wieder engagieren, und unter bequemen Umständen

7) Der Creditorslist ein richtiges Verzeichniß aller dazumaligen
Capital, Schulden und Intressen, welche von dem jährigen
Amortisations Quantum der 245832 fl bezahlet werden sollen
mit dem Namen der Creditoren, Summen, & Datis der
hoffnungsfähigen Verbindungen in Form einer beglaubten
Tabelle sub auspiciis Commis: Casarea aufgesetzt
und hiernächst dem zu dem Zustanden der beglaubten
Zulassung vork. Rubrik vorkommen

8) mit unterthänigstem Dank der dazumaligen Kaiserlichen Verordnung
oder so subricirte Instruction, welche für hochgräfliche Excellenz
dem zu Administration und bezüglicher Verordnung der zu
successiver Schulden Tilgung aufgesetzten Summa in Kaiserl.
Commissions Pflichten genommenen Eiuschlichen Herren Regierung
und Camer. Rathen Schmidt, Hanitzsch, Mylius, & Klinschmidt
zu ertheilen gnädig geruhen wollen, nicht zuweilen, ab sondern
für hochgräfliche Excellenz von selbstem Hofrathe
notwendig zu erlassen geruhen, daß sothane Instruction zu Vorzug
ganz allerdienstlichen Gerungen, soviel derselben vorzufinden
möglich, nach oben unterthänigst bezügeten und gleichnamigen
Verzeichniß. In demselben so wie solches gemeinlich beliebet
werden soll, zu erweisen, & respective abzuwickeln sein
mögen. In welchem Vertraut

8) Gedachte Herren Administratoren auf das in der ^{anzuwirkten}
thänigst gabenfalls gedenken wird, daß von demselben
oder anderer Eiuschlichen Rathen, welche zum Administrations
Quantum zu zahlen hat, abgesehen, der eine gleich bezüglichen
Reception entweder durch einmütige Herrn Administratoren
ex Comm: Casar: perpet: oder durch einen Dritten & L: D:
Herrn Commissar: abzumessen in Kaiserlichen Pflichten
genommen; auch dazumaligen schon =

9) ein richtiges Verzeichniß von demjenigen Hofrathe
Rathen, welche zu dem Amortisations Quantum zu zahlen
haben, nebst ihren Namen, Aemtern und Zulassungen

Summen sorgfältigst communicirt, und dem nächst den Juristen
Vergleich so wohl als auch nachher alle Sachen mit Bemerkung
des in Zugetragnen Veränderung der Personals der
Administration, Besorgung vinderlocher beygelegt und,
Denn und

10)

daß die Fortsee Zahlung an die Creditorschaft alle Jahr
bestehen und zwar das Quarta von dem Jahr 1770
1770 seinen Anfang nehmend und ofungewohnt auf sechs
Anfänger der Herbst an alle Theilhaber auf Accuratheit
hier in Frankfurt in ihrer Besorgung unterrichtet und bezahlt
verhandelt wird =

11)

Der Creditorschaft alle Jahr ein beglaubtes Rescript
von dem in jedem Semestre an respective Kaufmann und
nicht ständigen Firmen, wie auch seinen Zeit an Capital
abgelegt worden daß oder längsten 8 Wochen nach
dem Beschluß eines jeden Jahres aber die jährigen Ganzt-
Ertragsung über Einnahmen und Ausgabe des ganzen
Amortisations Fundi von 245832 fl. welche einmündlich
Jahre Commissario vorgelegt werden sollen, Ob aber ob
ad monendum monenda communicirt werden und obwieweil

12)

versichert sind, daß die nicht unter die Classe der jährigen
Creditorschaft gehörigen gegen dem Schuld, Verbindungen
gegen mündliche Verbindungen statt haben können mit
den in den Kaiserlichen Cammer Fiscal nicht fürstlichen
so werden und doch der Jahre Landgrafen zu
Kammerstadt Hofst. durch in einem Ungewissen vor
vorn wie und vnder zu einigen Vergleich vornehmlich

Kaisers des 3ten Gieß Geldes vorstehen können
besser nicht in der and Zufutigen Specification
denn and dem Amortisations Fundi bezahlt werden
sollenden vorstehenden Schulden die liquida non hunc
Bliquida abgesondert, und nicht vorstehen Jahren
für sich richtig anerkannt ja notorisch und
Sonderung untereinander und deneilich angeordnet
Gmüthen finden die

|vide 13|

14)

In diesem Brief, Ew. also unsterblich Gedächtnis und auch Gedächtnis
 daß gegen die ordentliche künftige und zugewandte Casation
 des amortisations Quante keine Anfechtung, sie möge herkommen
 oder anders werden so und wie sie vollen Erfolg und in der Hinsicht
 von noch vor Jahren und anders, ja gar privilegierten Schulden =
 welche diesen verging, noch von Mißpacten, Hagel, Hagel =
 die, die über die Brandplagen oder sonstigen so =
 wogulig als ungewöhnlichen Unglücksfällen die verglichen
 Passivität Zahlung. Darin 245 832 fl. in geringsten Summen
 können möge oder sollen sondern das Höchstbelobte Herzog =
 Hof fürstlichen Durchl. beabsichtigt Herzog Maximilian von
 Sardinien alle solche Verbindungen besonders bei Strafen
 auf alle Unglücksfälle. Alle welche letztere jedoch Gott gnädiglich
 abzuwenden vollen / übernehmen, in dem das etwa aus dem Jahr
 Zahlung des Amortisations Quante angewiesenen Summen
 abgezogen sagt abgängig, aus andern Proben nicht von
 Einkünften oder den minderen Aufwands, oder anders
 Gewinnig zu setzen lassen mögen, dergestalt und also, daß sobald
 ein ein oder anderer Creditor nicht verglichenmäßig befaßt
 und befriedigt werden kann, derselbe Herzog Carl Maximilian
 um die allergnädigste Zugewandte Manutention und
 um die Protection aller unentzählichen zu implorieren, und
 um die Vergleichenmäßige Befriedigung zu bitten beauftragt
 sagen oder auf dective nach eigenen Gefallen ihren
 freywilligen oder andern Gutachten / Vergleichen
 convenienten Zahlung. Man abzugeben und in dem
 vor demselben gehaltenen Brief Gedächtnis, die
 Pfandzahlung des ein als ein conditio, sine qua non
 remittit. 3ten fünf Gulden am currenten Interesse
 cum omnibus usibus damnis et expensis zu fordern;
 und bey kaiserlichen Reich Hof Rath um die imigior
 in seiner Anterzfinden nach dem Anfall seiner bey
 allen Prästen verbleibenden Schulden. Der Versicherung

13.

bis er auf solche Art vollständig befriedigt ^{sein} wird, auszuweisen
 andern Orts durch vorerwähnte Instruction nicht
 zu desideriren und gleich wie solches auch nicht groß,
 unbilliger Bewegung des durchlauchtigsten Herrn
 Debitori zufließen, so zwischen uns auf im mindesten
 nicht. Höchstens aber werden zu gänzlicher Erlosch-
 ung derer größten Theils schuldigen geworden Creditoren
 sich nicht zu adigst zu fallen lassen (vide Numm. 14.)

15:

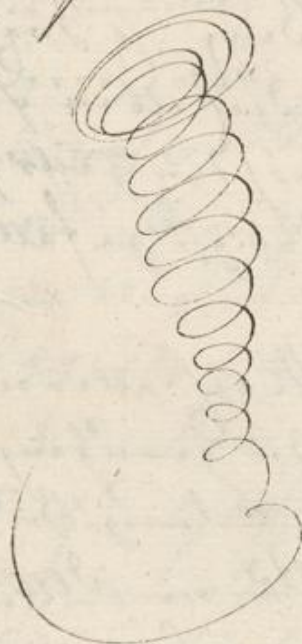
Ich, der Kaiser, Majestät, aller unterthänigst zu bitten, dass
 allerhöchste zu genehmen diesen unter der Celerität,
 höchsten Vermittelung zu erlassen Vergleich aller
 scheinlich Inhabter von derer höchsten Majestät
 Satz, Summebus Serenissimi Debitoris zu christlich Con-
 firmation und darüber tanquam Super & Judicata
 Zahlung hinsichtlich der Creditorsatz, auf jedermass
 aller unterthänigsten Ansuchen die allerhöchste
 Zugewissene Laiz Manutention & Protection schäfflich
 angewandten allenfalls auf die immemorialen
 Unterthanen allerunterthänigsten ergeben Zulassen

Was dem schließlichen Ende unterzeichnet, wenn ein
 Vergleich Proiect an Vorhanden sein wird, um solches zu
 Erziehung allenfalls nöthig findende Vermittelungen
 unterthänigst zu bitten, und diese durch Curie tractaten
 und nicht vergeben sondern alle christliche Zuständig-
 keiten auf nöthigenfalls unsere Geltung und
 Aufsehung vorbehalten haben wollen

Die wir übrigend mit vollkommenem Respekt &
 Submission

Submission Zinnsannd in Grasaban —
 Für Hochgräflichen Excell^z,

Frankfurt den 18. febr^{is}
 1771



gang gesensamst und inständigst
 Wzhl. des Kayf. Rathes Herrn Crauch & Carclausen
 respectu Joh. u. Consorten nunt. Cant. —
 Hoff. Pl. darinständiger Schulden Verreibung
 des 3. April 1727. auf das Amt Birgansheim
 veranschafften Capital ad 24000^{fl} exclusive des
 intaren Curre Louw Haacissen Capital bestehend

Currenschen Capital von 1600 —
 und des signen Curre Louw Haacissen 1400 —

wegen in nunt. Zinnsannd den Antheil von
 12000: — Capital

Herrnissel & Carclausen

g^z veranschafften
 von dem Mettingh Antheil ad 4000 —

Menco H. & Mettingh

wegen des Hoffn. St. C. Comiss^h Camer^h
 Sr. C. u. Hoffn. St. Capital von 5000 Capital
 Subscripti

J. C. Siegler

Julius ad. ord. mand. Noe

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text below the first line, possibly a subtitle or address.



Handwritten text on the left side of the page, possibly a date or reference.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

In Königlich Preussischer Majestät begehrt der von seiner
 gnädigsten Befehl Befehl bestellte Administrator
 der Kammer von Carlshausen, Friedrichs- Capitäl
 zu versuchen seine allernachlässigste
 Verwaltung zu führen, vor die, auf allerhöchste
 des Königs Befehl, die vorerwähnte
 allernachlässigste Verwaltung, im Vergleich
 der besten Verwaltung, durch die allernachlässigste
 Verwaltung, und seiner obliegenden großen Schuld
 der Last, und demnach an der besten, selbst
 möglichsten, vorerwähnten Creditoren zu
 der Capitalien und Inten auf eine kürzere
 und weniger kostspielige Art, als die best
 möglichste, zu pflegen, nach dem
 dem König allerhöchste Befehl mit einem
 ganzem allerhöchsten Comissario zu
 der Hofstadt, Professor, Johann Christian
 von der Hofstadt, Herr Graf von Reppert
 Excellenz, einen zu der allernachlässigsten
 Intention, die vorerwähnte Verwaltung, zu
 dem debitorischen Hofstadt, Herr Graf

und

„und der Person lange nach dem 15ten
„hinzukommen Credit, fast pro 1000 und
„ermitteln zu lassen.

Gleichzeit Comparsent, von in
meineren englischen Vermittlungs-Ver-
sähen die Person begabten D. Hochwürf.
Excell. des Fürstlichen Raths Herrn Carl
„sonstigen Einkünfte zu errei-
„nigen und höchste möglichste
„Aequanimität“ einzuhalten zu stellen,
kann zu lassen und mit, gültigen hohen
Respect zu versehen das Gen. und die
Guar. gesamt: Also, findet, für Comparsent
sinnlich, von der soll man zu
pross belohnt, das Fürst D. Hochwürf.
Excell. Jose Versammlungen einbr. die
sam Verkauft-Vermittlungs-Gesamt
die allerhöchste Raths, geordnet, dass
von die sofort und Befreiung des debiti-
renden hochwürf. Gen. und als von die
Befreiung von für Person so lange
nach dem 15ten hinzukommen Creditoren,

ulu

allergnädigst genehmigte Befehl wurde glücklich
 vollzogen. Demit der Jose Pison, welcher d.
 hochwürdig. Excell. von Ponsen unvorigt
 erschienen, und dem die erste Gesandtschaft noch
 weiter angeordnet wurde.

Comparirten dem Administratori Herr von
 Carlshausen Fideicomisfen fülle also in seiner
 obfabenden Verwaltunng kein größeres Glück
 widerfahren können, als das der 11ten
 13. Novbr. vorigen Jahres, und d. des hochw.
 würdig. Kayf. Hofrathes Vermittlung-Comis-
 sarien hochwürdig. Excell. Joseu freyherrn
 Vortrage, das darinnen Creitoribus gesche-
 hen allermildest Anordnungen, nicht nur
 „ unverändert beybehalten zu sein in Hau-
 „ den fabenden hochwürdig. Hofrath-Verord-
 „ nunglich. Verordnungen und die allerhöchste
 „ Kayf. protection und manateneingewogen
 „ der vollkommenen Dispositio, der ignau,
 „ und dem in Jose proposition gehaltenen
 „ Plan successive zu leistenden Zahlungen,
 „ sondern dass leistende als d. d. d. d. d.

Siu

„diger Inten, wir nicht weniger als Cap
„talian selbst gemischt zu sollen zu
verwandten gesalt.

I.

Hochst allerhöchste Anordnungen
vorgibt mittin Comparent mit allerhöchster
Freihänigkeit und auch vor der Best der
in diesem hochfürstlich höchsten Verordnungs-
Debit Wirt mit h. $\frac{20}{m}$. an dem so genannten
Verordnungs und in hochfürstlich höchsten
fürstlichen und mit demselben h. $\frac{20}{m}$. an dem so
genannten alten Mirenschen Capital inter-
essierten Rang von Carlshausischen Fideicom-
missat: und zusehend nicht in dem mindesten

II.

Hochst allerhöchste Anordnungen nachfolgt zu,
gleich der allerhöchsten Verordnungs, daß,
sobald Mangel an der günstigen Beschul-
dung sich so praktischerweise zeigt, Cre-
ditores nicht an die bei vorliegenden Vergleich
dem Debitierenden hochfürstlich höchsten
Convenienz weiten nicht gebunden gesalt,
sondern zu ihrer beibehaltenden Verord-
nung und Vermeidung unter demselben

Actu

An Clausulis executivis bestellten Hypothekaren
 zuent zu werden, und das selbster nachzu,
 vor dem befristet sich und von allerhöchstem
 Reich. Obersten Richteramt Subj. gesetzet
 werden sollen.

III.

Insbesonere verweist sich Comparsent
 in best. Wirkung davon, daß d. hochwür.
 Excell. nach Hoffproben einverständiger
 Richter Vorpost, in Aufhebung und
 „sich beschaltung des partien nachzu soll
 „werden zum vorant in sich zu verfahren
 die zur Verwaltung der vorgenannten Anwer
 tigungs-Cassa bestellte hochwür. Hofrath
 Darmstadt Hofrath Regierung und Cam
 mer Rath, sowie, als die zur Einlösung
 dero Gelder in selbiger Cassa bestimmten
 Exanten im allerhöchsten Reich. Heilthum gleich
 unfang zu übernehmen, und unverschieden
 Creditorsen Verbindlichkeiten, das ist, so
 „sich, fingeist in diese Gelder gesetzet
 „sich werden“ vorzubringen zu sollen.
 Diese und wird sich die Best. des Disposit

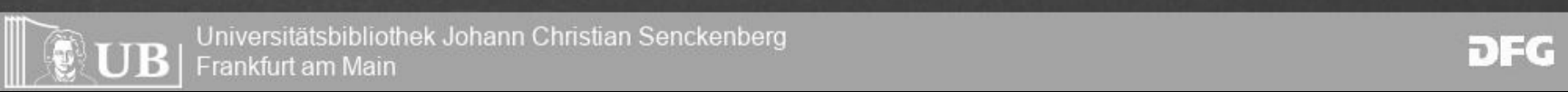
„das

„Es soll, auch in dem vorliegenden Vergleich
 „bestimmte werden, zu allen Zeiten
 „nicht gemindert werden sollen“
 alle die Sachen besteht, daß immer fort alle
 Person die Amortisations-Casse auszubilden
 demselben Herrn Raffe als die Summe, so
 die ganze Summe zu leisten haben, so sind
 diese Casse-Masse besteht, in allen
 Ruff. Flechten besetzt werden und bleiben;
 so maget Compagnie die unterstäniger
 bitten an die Hofen Herrn Vermittlung Com
 missarü hiesiger Excellenz die Professur
 „daß auf diese oder sonstigen Abgang
 „nicht oder andere Wege ist vorzuziehen
 „die Successor, und gleichfalls alle nachkom
 „mend immer fort, so lange die Frau nicht
 „ganz abgestorben ist, zu gleichen Copien,
 „diese Flechten an die geldmässiger
 „Ruff. Coen ungesalzen und die Credit
 „for, sagt Maschist davon gegeben werden,
 „da sollen die Vergleich-Instrumente
 so nicht trüben inasolieren zu machen.

IV.

V. Mit

V. Mit der Nummer von N. 245832. - welche jährl.
 in die Amortisations-Casse gebracht werden
 soll, ist Compensat vollommen zu frichten.
 Nur während des Jahres, d. d. d. Joseph Graf
 K. K. Kammer-Commissar Graf v. Ex-
 cell. mögten gnädig geneigen, die Creditoren
 selbst, welche gleichwohl die besagte Vorbe-
 haltung mögten unmittelbar festsetzen ihrer
 Gülder und ihrer Special-Hypotheken zu den
 fünf dieser Amortisations-Casse, gleichwohl
 und fünf an diese Anweisung lassen soll,
 mit einer nicht Graf v. Excell. Commission
 Langloß beglaubten Specification
 a) derer Hauptstücke haben - dann die
 Anzahl, und derer Anzahl vorant.
 und die quanti mit vier sil. souje.
 von derer Anzahl zu jeder Nummer begeben
 tragen werden soll, abzuß als die
 b) derer Creditoren, welche an diesem Besulde-
 nungsfälle participieren und nicht die
 Amortisations-Casse ihrer Zahlung verfal-
 ten sollen



VI.

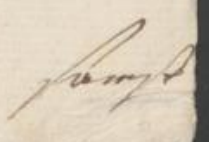
erfahren, und somit vor allerhand Streitigkeiten
mögen die eingetragenen Sachen sicher zu stehen.
Daher ist Comparent willig und bereit
die Leinfelder Fideicommissen von dem Herrn Grafen abzugeben,
genussfähigen 1771. Jahre an, in welchem Verträge,
an, daß mit demselben Einkommen von demselben Jahre
zu demselben Jahre, vorant- und gültig werden zu
geschehen werden; zu demselben Einkommen: von
demselben Leinfelder Fideicommissen abzugeben, so daß die
Billigkeit sorglich beobachtet, daß die Fideicommissen
in dem Einkommenmäßigen quanto von 5.
procent, worinnen sie bestehen, abgezogen
bezahlt werden; will Comparent, um die
Sache von dem gültigen Vergleich und dem
beständig unter Kaiserlicher Majestät Obacht,
manutenenz und protection bleibenden Voll-
zug mit größter Zuverlässigkeit vorzue-
führen, die Güter im ganzen nicht zu summen oder
zu summen, vor die ihm anvertraute Ad-
ministration des Königs von Carl Joseph'sche
Fideicommissen, so als alljährlich eine mindliche
Anzahl gesammelt unterworfen, was

265

Der Hofen Herrn Kayf. Commissari hochgräf. Ce-
 cell. Zinzendorf dem hochgräf. Debitiranden Hail
 und der Creditoren, fast über die Sache nicht zu
 ermitteln, sind alsd. Straus allgemains vor
 alle, die in diesem practica mento passionis
 befangen sind, und ohne, das darunter
 einem vor dem andern ein mehorches oder
 vorzuegliches gestattet seyn solle, in dem
 Anschlag vorzugehen, quä eig. vorzuegen werden.

VII.

Desingegen voraussetz, sich Comparant bei
 dem, eine solche bis zu dem p^o gestaltete An-
 wendung des nach abgestohlenen Lämpfens der
 Inteen von dem Amortisations-fond über-
 bleibende quanti, alsd. in dem Hofen Com-
 missarij, seu fröstaunges Vortrag membri: A.
 art. 6. sorgneschagen ist, alsd. seinem Admi-
 nistrando allz. güelich nimmermehr mit
 ungesu über nachgeben zu können. Nicht
 mehr labet er die respectos zu versetzt,
 D. Der Hofen Herrn Commissari hochgräf. Ce-
 cell. solanesteten Vorfall mit quä eig. der
 Hand zu resulten, was er sagigen gesor.



samt vorgelagert und bittet, es fürwahr bei
denjenigen zu lassen, nach der gemeinen
Recht fürwahr vorgeschrieben und vorweg
für ein Debit Majorum am rechten richte in
Credit setzen läßt, daß man an keine Capi-
tal-Zahlung geht, so lange noch unabhängige
Inten vorhanden sind. Polysumme runde
als die h. 11460. so von dem Amortisations-
fond à h. 245832, wenn die Linsen d. Inten
mit h. 149502. vorant bezahlet sind, jährlich
überbleibe, ganz reinig und allein zu Til-
gung der unabhängigen Inten vorant.
Ich, biß daß diese ganz rein abbezahlet
sind werde: und fürwahr sind, so
nicht früher, vor Zustande bei der anfang
von der Capital-Zahlung die ungenügende
Merkung eigensinnlich Darlegen.

VIII.

Damit aber diese unabhängigen
Inten-Abzahlung selber unter einem Cre-
ditoren geförig geachtet geschehen und
aller fürwahr unabhängig werden mö-
ge, so bittet sich Comparsent intercession

und

und nur durch diese indgemein verständliche
Lage möglich sein,

a) Sub auspiciis Coenae Caesareae Juris in
occidentali Abrechnung zwischen der Hofkammer
Monte Carlo und dem Herrn Grafen von Salm
für mehrere Jahre Interim-Abrechnungen beider Parteien
ist, folglich davon die letzte Rückzahlung für
und Creditoren der Interim-Rückzahlung bis
auf die ult. Dec. 1770. in ein ganz liches
Gründel unterworfenen liquidum zu setzen,

b) solche ungetragene liquide Interim-Rückzahlun-
gen sind die Namen der Creditoren und
Terminos à quibus anzufachen Specifica-
tion zu bringen und dass jeder Interes-
sent zu committieren.

c) die Vertheilung selbst aber nach der usuali
sive, jedoch immer der billigsten Maßstab bleiben,
die Regula de tri zu sein.

IX.

Wofingegen bei demnach folgenden
Capital-Gestaltungen, das Alter der über
jeden Posten anzusetzen für die Vertheilung
gen am billigsten an Handen geben wird,



was in dem folgenden dem andern vor- oder
nachgesetzt?

Anderswörter aus dem folgenden Capitalzug.
Länge

a.) erobert sich Compagnie unterfänglich
alle procentige Antheilung und quantivon
h. 91400. unter mehreren Creditores oder Con-
sortia zu gleicher Zeit; in dem, von mehr
mehr die folgende Zeit, die die
folgende Zeit, die die Zeit, die die Creditores,
Länge quanta nicht von dem größten waren,
und Mangel gleichzeitiger Zahlung seit der
Minderzahlung, ihre portionen einzeln für
großere Löhne, und also im der 17. 17. 17.
gekommen, ohne selbst zu wissen was. und
folgendes Resultat nicht von dem dem von
Carlensischen Fideicommiss Successoren,
so sind sie im Lichte, abzufallen, von allen
Löhnen zu nehmen sich, erfülltig zu sein.
mit Länge

b.) besteht daselbe, mit Löhnen der, die
mit allen Löhnen

c.)

c.) auf dem ordne chronologico der Definitio
Lixian oder Definitio; und

d.) daß auf fionbra y laisbaldu Sab
aspicias Coonis Caesarea in Catalogus Craci-
foram, in varigen Jahr jeder fionbra
zu verarbeitu und zu verlangu fuba, existet und

e.) Creditoribus abspicillius comuniceret
da möge, damit jeder rechte Könn, raue
er sich annuliren könn. als vorerf uag

f.) die zur Verwaltung der Amortisations-
Macht bestellte Hoff. Räte von überflüssigen
und ofuzitigen Überläufen des msa ber
sorges bleiben verche. Man übriges

X.

ein Creditor, wie ein Comparenti unu
protrante Namg von Carljun. bis. Filici-
comiss. Administration, mit einem so be-
trächtlichen Losse in einem dergleichen Markt
bloß zu allen dinstaffänigen fion und
Vertrauen auf die allermildest zugege-
te Kön. allhöchste protection und mana-
tenenz fioningefat. Von dem dergleichen
wohl auf nicht erregert werden Könn,

122

wann er von Zeit zu Zeit beglaubte Nachzüg-
ler zu haben wünscht, daß nur sein Einver-
ständnis und allerhöchster Intention nach
anzugehen ist: und diesem Grund
wollen als D. Hochgräf. Excell. geräth,
gleich zu erklären, daß Comparenten
sich mit nicht beglaubten d. d. d. d. d.
Nachzügler über ein finnisches, Arisul-
"lung, und Vergleichmäßige Anstalt
"lung der sogenannten Amortisations-
"Tina, an fine Jose Kauf. Von alle diese
"tal Jose abgelegt sind die alle, ja die
mäßige Jose Communication zu resulten.
XII. endlich aber, als in hundert Conditionen,
unter welcher er seine von, besond. Maggier
gleich zu erklären, daß er will, führt Com-
parente sich nach, daß die ganze Vor-
gang, wann er unter D. Hochgräf. Excell.
Jose Direction und mit beglaubten, resp. föh-
ren, Gilden Approbation in ein Instrument
gebracht sein wird, D. Kauf. Majest. als
eognarigsten Ratification vorgelegt

und

und von Allerhöchst Großherzog in Höchstverordn.
 Dinstags Hof Rath mit dem Befehl, daß ders.
 über beständig tanquam Super re judicata ge-
 facta iurata solle, allerhöchsterseits con-
 firmiert werden möge.

Womit D. Hochgräf. Excell. das vorben.
 geschriebene best. Hof Rath von Carl Ludwig
 Filicommisus via Comparentau zu seiner pro-
 tection in diesem Respect angeordnet wird.
 Frankfurt den 26. febr. 1771.

Ad Protocollam

In die 15. Junij 1770. in Consilio
publico et legitime convocato Praes. Praesidentium
et Praesentium Praesentium Praesentium Praesentium Praesentium

Recessus scriptus loco oralis

In die 15. Junij 1770. in Consilio
publico et legitime convocato Praes. Praesidentium
et Praesentium Praesentium Praesentium Praesentium Praesentium

In interfectione plenaria
die 15. Junij 1770. in Consilio
publico et legitime convocato Praes. Praesidentium
et Praesentium Praesentium Praesentium Praesentium Praesentium

Briefliche Erklärung auf den Auftrag der
 kgl. Kammer des Herzogs Carl Philipp
 zu demselben in der
 in dieser meinigen Aufstellung 1000 Lohf.
 den Februar 1771.

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, possibly from the 17th or 18th century.]



Circularre

Da Sie zu guter Besorgerung der Sachen gewissem
 Dinsten, wann zu dem Creditorsen vollbringung
 bey" Kayserl. Commission von K. Hofen geben eine
 Vollmacht auf 2 vollmächtigsten gesellen Anwärter,
 welche besonders die unterzeichneten dinsten besorgen
 könnten, da sonst bey jedem Capital die Forderung
 wenig bey" dem K. Hofen H. Hofen, nicht bey
 jedem 4 bey" 5 mal Circuliren müßte; so hat beylin,
 gende Vollmacht gefestigt, welche H. Lieut: Lucius
 nicht ist, wann dem Herrn Interessenten dieses Vor,
 schlag genehmig ist, zu überwachen bereit sind.

Nach erfolgter Unterzeichnung und Besiegelung wird
 so demselben der nächster Tag zu übergeben,
 dem Creditorsen vollbringung bey" gelaget worden
 Hoff. den 22. Febr. 1771.

H. Hofen
 Wann auch das bey" der Vollmacht zu moniren,
 bitten solches zu notiren, da selbige, so gleich noch
 unklar den geschehen worden.
 auf Morgen Nachmittag 3 Uhr ist bey" H. Hofen
 Jean Noe de Neuville zur Conferenz angesagt worden
 welche dem H. Lieut: Lucius wohl gefallt abgeordnet werden
 zu werden übernommen sollen.
 Hoffend an der Vollmacht nicht zu verwehren, wird
 bey" dem selbigen Conferenz bey" H. Hofen v.
 Neuville gefällig an zu zeigen, das bey" dem

Circlulare dieses Darussättigen angelegentlich,
wird mir sondern durch respective Königlichem
Bestellmächtigsten Namen anzu zu gedenkt und
dadurch dergleichen Circluliren Anmündung Anordnen
möge.

Nach dem 23^{ten} Febr 1771 Anordnen

von Franck

An die Herren Herrschaft dem Emburgt Wollgatz:
Da seit Wollgatz bey dem Darussättigen sogenannten
Königlichem oder großem Holz Capital a 150 $\frac{m}{m}$ Rthl. 30.
July 1736. unter dem Königlichem Aufseil a 15 $\frac{m}{m}$ Rthl. 1000 L.
Cirsiren, so sehr beylin gunde Vollmacht zu solch gefälliger
Genehmigung und mit Rücksicht zu überhanden
ofen mangeln sollen. In gemäße seit der von
Herrschafft beyfrucht gefestigt und und von einem Gro
von Aufseil hiesiger Creditoren genehmigten Zusat
tund, mit diesen Absicht und darüber gefestigten
Creditorschen Protocoll. Demselben zu beliebigem
Notiz Communication anzuordnen befrist, zu hies
brucht ein, ist auch bewillt die Creditorschen fodla
nung anzuordnen, und von Anordnen man Consor
tis approbirt, so zuweilen ofen diese Wollgatz
zur Rücksicht Circluliren, und vor Ablauf der
Zeit 6^{ten} mehr prolongirten termins übergeben
werden wird. Nach dem 25^{ten} Febr 1771.

J. K. K.

(L 8) Japan Göttingen von R. v. R., all Vornamen & g.
Schrift Jacob R. v. R.

(L 9) Japan Göttingen, all Vornamen & der 3. Brief
die in letzter der m. g.

(L 10) Japan Göttingen von R. v. R.

Wir finden unter Zusuchen in Rindem und b.
 Annona findet, das in dem von H. A. M.
 in dem Hoffn. H. Hofen Vornstättigen
 Befehlten also allroquädigt Vorordnen
 Vermittlung Commission = Gasse, ist hier
 Johann Jacob Lucius lieutenant allhier und Herr
 Johann Jacob von Kiese Hoffn. Hoffen
 Legations Rath zu besorgung unser all Mit Pate,
 resanten von Anspindern Hofen = Vornstättigen
 Gläubigen Consortio hier bei sabunden Auglegen
 jidun anst. = und samt und sondel bestellm.
 igt sabun, bestellm. igtigen, selbige anst. find
 des = und, solch gestalt, das selbige auf die
 gen, schenen & fidelem Anst. anfolgt
 allroquädigt Hoffn. Hoffen Vermittlung-Com,
 mission = Proposition, nach dem übrigen
 gläubigen unser Consortiorum die allro-
 unthänigste fr. Klaffung von unser Anst.
 mit Anst., oder anst. alle Tab.
 jünger, oder hier bei schenen Vermittlung-
 Gasse, ferner zu verklären sabun mögten, in
 unser Anst. aufordnlich besorgen, von
 dem fozolg aber inb Communication

H. H.

Hier sollen die in diesem Urtheil Leben
wird diese Vollmacht eigenständig unterzeich-
nen, und mit ihrem eigenen handschriftlichen
Siegelt. So geschahen Frankfurt den 23 Febr
1771.

(L.S.) Dr. M. Lucius. Gb. Kins

(L.S.) Joh: Christian von Franck, nomine matris

(L.S.) Matthias von Kiese

(L.S.) Seb von Kins Gb. Crafft

(L.S.) Jos: Jacob Kins, als unfernd uniman Bruder
Georg Christian Kins.

(L.S.) Johann Christian von Kins,
als vor mündt hindruß Jacob Kins

(L.S.) Johann Johann
als vor mündt des 3 Kinschen Kindes 3^{tes} ffz

(L.S.) Johann Giese von Kins

Actum
 Frankfurt den 7^{ten} Febr 1771.
 in Audibus S^{ts} Senatoris von Lilienstein

- Proff zuorn Praesidenten von sel
- ff Major von Mala
- ff Senatore von Lilienstein
- ff Major von Malapert
- ff von King Junf.
- ff Lieut Lucius
- ff Hofrath Gülf Kasperich Inff gebürden
- und ff Häuptman von Groot
- ff Scabini von Gunden matris nomine
- Sevried als Administrator des fließenden
- Altenburger Immobilien des la. Sen. f. f.

Nachdem Ich ff Senatoris von Lilienstein gesetzlich
 Anweilheit nicht an weisende Hoffrath von Gunden,
 pädtliche gläubiges Consortia in der den St. Laurentis
 w. la. Sen. li. li. la. r. i. s., u. f. u. n. d. l. i. e. f.

In Maasale Säyden
 - Gunden Säyden

Befehligen vier und Adamiße Consortia
 das sogenannte Befehligen oder Wollen Capital
 das den Syvertische Capital Consortium
 das den sel und gebürden Erbmannische Capital
 der nöthig weisset, vorgedachte gläubiger Consortia
 auf fünf zu fünf zu verhalten, und denselben ein den isom
 Mandatoris bey den besagenden allwissenden Ruff. Anz.
 mittelmäßig Commission Befehligen in vorgewiesener
 gütlichen der zu legen und über die darinnen entfallende
 puncten zu deliberiren, althierda, solich den fuigend
 w. f. u. n. d. l. i. e. f. gläubiger vorgedachte, und
 auf die S. 22 aufgestellte frage, ob es verfließt sey, die

allerschiff eingezogenen Anweisung Commission aller
inzwischen anzuweisen affirmative resoloirt

ad § 23 similiter

ad § 31. a) similiter

ad § 31. b.) Ist das gefaltene worden, das die Herren Comissa-
rien Herrgott Excellenz immediate die anzuweisen mit Vor-
zug dasjenige das seinen Ministerii zu Darmstadt und Sermi-
salien gefalt, das gegen den dem special manutement
Anfügungen zu abstrahiren, sondern alle den Range
may: allerschiff zu gefalteten manutement zu
werden, Anschließ des § 27. Inzwischen wird auftrab,
und die monita der Hofsenatorii von dillensterns zu
zu agreiren lassen.

ad § 32 c) ist approbit

ad § 32. similiter

ad § 34 e) similiter

ad § 34 f) similiter

ad g) similiter und lassen 5 Hof Deputierte zu wahren,
von welche allerschiff den 3 zu 3 Personen abstrahiren
werden

ad § 35 h) lassen den den quartaliter zu befestunden Inten
abzuschaffen, und das termin alle falljahr zu be-
stimmern, das gegen sich auf zu lassen das die
päpliche Anweisungen, was an Capital vult sein,
digen und lausenden Inten abzuschaffen worden den
Creditoribus communiciret, und dasselben von allen
falsche monita darüber zu fertigen vorzuzulassen
werden und besonders davon zu untersuchen, ob
das ganze amortizations fond nicht auf Ansehen
werden

ad § 36. Ist die die Anweisung revolutioner modificiret
dass aben die quartaliter abzuschaffen Relation der
Herrn Deputierten zu befugnet.

ad § 37. 38. placet

ad § 39. Similiter

§ 40. Similiter

§ 41. 42. Similiter

§ 44. 45. Similiter

ad § 46. Similiter

ad § 47. Similiter und davon besonders auf den Intere Punkt

den 1770 bis 1771. zu befragen

ad § 48 et seqq. davon besonders auf den außzahlung des
Zinses Halbes für die vündeländigen Intere zu befragen
für das Jahr, was fünf davon jährlich zu den
vündeländigen Intere mit 4 p^{ct} auf ein mal zu be-
zahlen ausobten worden solten, so ist resoluirt
worden, solchs auf diesem fuß zu acceptiren über,
ganz ist noch die frage aufgeworfen worden ob
mit abzahlung der Capitalien Angen das gold
valors, worin sie angelegt worden zu halten
sind?

Resolutum

Es ist über diesen Punkt ungsandt nicht
so drücklich zu lassen, und lediglich
in dem auß dem von Obligationen mäßig
auszahlung der Capitalien das nötige indirecte
zu setzen.

H. von Heyden matr. noë

J. W. von Malapert

P. J. von Eck

Von Liliensprung

J. H. Huth mandat. noë

J. J. Lütius

J. J. von Riese Noë matr.

und jährlicher vierzig forden

W. P. Seyfried als administrator

des fleißigen bei den burgischen

Immobilien Anwartschaft

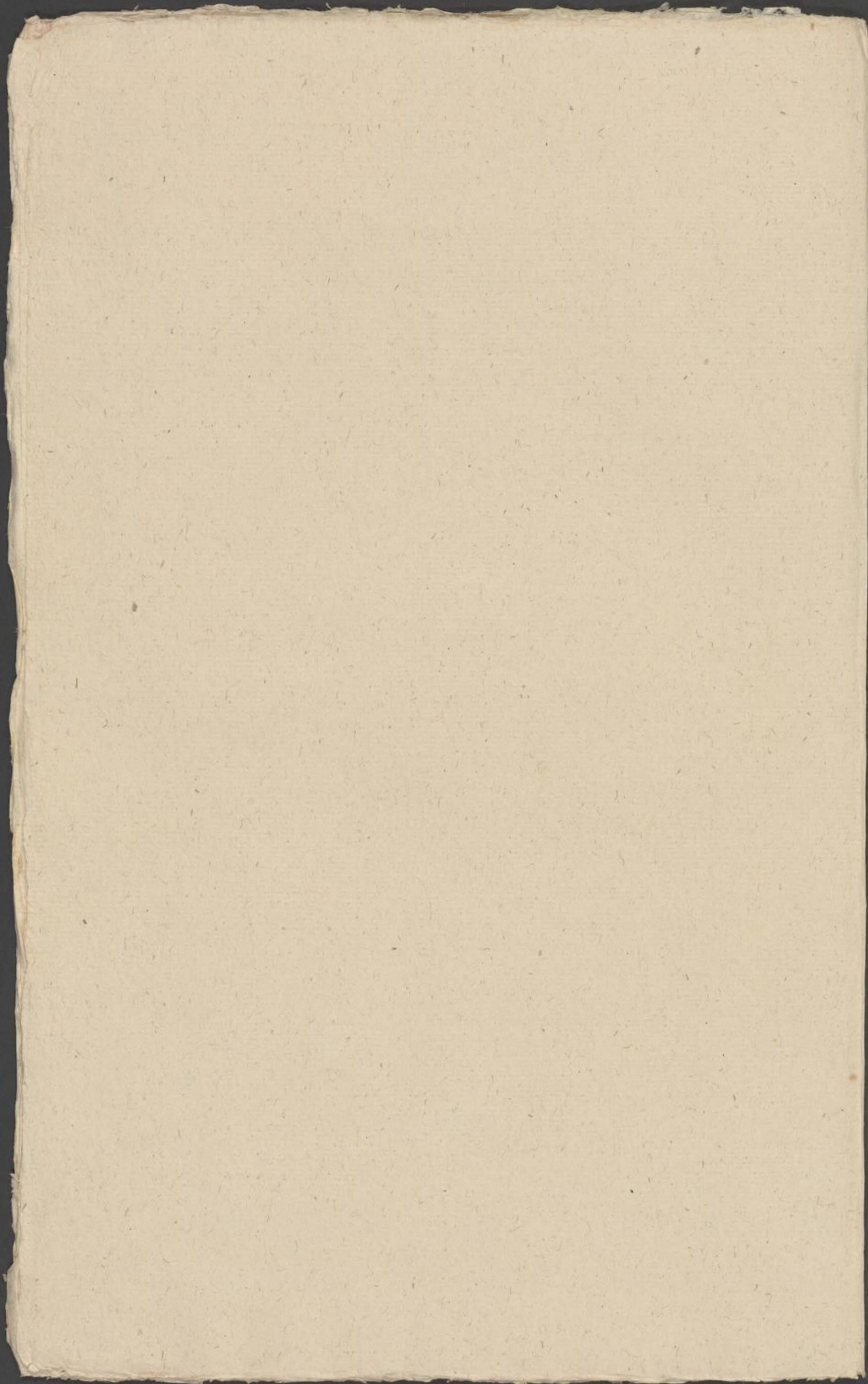
Handwritten text in the upper right corner, possibly a list or index.

Main body of handwritten text, appearing as several lines of cursive script.

Second section of handwritten text, continuing the narrative or list.

Third section of handwritten text, showing further entries or details.

Final section of handwritten text at the bottom of the page.



Urborgensliebe Guts auf dem,
die in dem großen Davonschick:
sich befinden haben von allen
höchst Herr Kayf: Mayf. allhochwürdig.
Anordnungen Verwaltung
Commission, und die bey höchst
gütlicher Commission nun zu bring,
gunde allwunderschönigste so,
Abweisung des großen Creditoren
Anspruch

§. 1. Seit schon voran man schon
haben bald diese bald jenen, über,
sich aber nicht großen Davon,
sämtliche gläubiger Conortia nicht
nur über die vielfache auf Zahlung
sondern auch über die sonst aufgen,
gehobenen Kündstände von Intee.
geschieden.

§. 2. Die gläubiger sollten sich
vor wäthlich bey dem höchsten würd.
gewissten Mandata de obiendo
zu zeigen, sich nicht man auf
andere Weise zu einem Intee
zu gelangen, sich nicht man
vorzüglich, in zeitlich nicht ein
zu beyden nun durch die Abzahlung
des Capitals in dem Standt gesetz
zu werden, solches für das höchst
liche zu zeigen von Intee anlegen
zu können.

¹⁷⁵¹
M. Die ist die dritte
Abrechnung, die ich
bey dem höchsten Herr
Herr, die mich die 27 von
Richt unter dem 27 febr.
1751. beifolgt, die zu
gehören in der Best.
aufklärung.

§ 3. alle sachen veräußert zu
bringen zu dem nämlichen zu
gelangen, davon für die Credi-
toren vorzüglich und vorzüglich,
das sie abzu muß dazu bequamen
die sollte dieses zum Vorzug, das
die Inten vord sandt der sache
zu sache aufzustellen.

§ 4. In dem letzten Tabern
sagen die letzthoblichste von
Landgraven zu dem Namen,
sachthof. god ist in der, sines
man sines debitoribus, sines selbst
zu stellen an, das die sache auf
die alte sines in sines in die lau,
ge by sines können, man arbeits,
In das vor an einem befürden til,
quint plan, und sines demselben
Namen zu dem sines god sines, by
sines. Meist. geltend zu machen.
Das sines dieses gebrauchten
sines sines anfolgt abgeben
die sines by debitoris abwechseln
jine sines gute abwechseln auf
sines sines sines.

§ 5. Als davon die sines sines,
vonden by Landgraven zu dem
davon sines sines sines. Die
sines sines angestrichen, sines die
sines sines sines sines, die

Successive abzahlung des Credits,
ren bestanden, und demnach
die samt genommen, man ließ
an die Creditores plane zahlen,
und da sich der selbst von Decla-
rationes eingehend, so wurde
Haltens quädigsten Interim
für Klärung der ff. Gesunde Rath
Klitz sein eigentl. an das hiesige
Kanzl.: Hoflager nachst. Minis-
abgeordnet, durch dessen Vermitt-
lung, freywillige Vorstellungen zu
den so weit gediehn, das daz. K. H.
Majest. nach zur Zeit den aus dem
genüßlichen Antrag aller quädigst
in die Hoflager, so eben in der
Ankunft Commission wiederzugeben,
und allenhöchst. Der K. H. Minis-
tre in den Anordnungen daz.
Evangel. hiesigen Grafen von Neys,
perge hiesigwärtige Excellenz das
Commissorium allerschicklichst
zu welchem gewünscht.

H. C. Hofgendarthen Ministres
Excell.: haben davon die Hofsch.
Hofdamen daz. Städt. Rath und
groß Städtliche Anwesende Gläu-
biger vor zu laden, und nach
Vorbereitung des allenhöchsten Com-

misforii ad relognos tendum,
wof bysondres ninn allwunders
Hainigste Anstellung Sereni
Darmstadini ad Augustissimum
Vorleser^{zu} lasen, aubij abur
wundlich zu declariren gewisset
Dasz jenn Anstellung Annde,
wagt alb Pars actorum zu be,
trauffen wäven, yond von man
fabu dinn Creditoribus ladi,
glicf dinn drom Vorlesungsbu
solan Comissionis Anzen auf
fiirsten ofuadas zu starbunden
zu yagen, Raimt nicht geben
wollen, das von man mit der
Communication unfermaliter
Anstellung ninn man willsch,
van dinn.

§. 7. Dasz jenn außsch
dabin abficht mit geschult
allwunders Comisforium in sta,
yuntlichen yestial, das da
Kays. Mayst. wof zur Zeit die
Anordnung ninn auß der Ga,
wifflichen Anmittalunge Comi
mission andron sonst anfolgan,
dnn gewifflichen Vorleser,
gan ninn die willten Anzen zu,
gan, 11 Damit dardung der sonst

11 brij

11 bey gewisshen Kaufsform und
 11 nicht stromid lisen formaliteeten
 11 und proiesu alissen vridlaufsig.
 11 daiten aufstufende zrit= und
 11 dreyten auf stand, wygaard, und
 11 talyten zum geminen bystau
 11 bruntzst vrodren mögen 11 So
 fälten R. M. den übergabenen
 Plan samt dreyten haben Aulagen
 dem h. Komittelunge Comisario
 an zufügen des gut heylenden
 um solches den des zu fordern,
 den gläubigen des zühgen auf
 solich zu annehmung wylagten
 Plan bystung den zu brudegen,
 nicht mindes di zur administra-
 tion drom zur pfulden tilgung in
 dem Plan angewiesenen fündhüften
 benamten Käffe in Käffflüsten
 zu wesen pp.

§. 8. so bezihen aber die von
 von dem Käff. Goven Komittelunge
 Comisario selbst vorgelegenen
 darauf für abfchließ mit gaffil
 In Propositiones langwärlig
 dinst, das nachvorgängiger
 anforderung, wie R. M. den sofer
 Debitorende seit vordorfum
 vifulden tilgung Plan von dem

Billigkeit zu zeigen wünschend, das
die dabei vorhandene fünf: und fünf
gute Absichten vorzufordern,
mit dem vollen Plan also bestrafen,
und denen Creditores das fünf
zehn Capitalien als befählig
für sie selbst zu gründen, das
den können.

i.) Kayf: Maß: In samtlischen
Creditorschaften und im Falle
gläubigen das das fünfzehn
Capitalien, nach dem in dem
das das fünfzehn Capitalien
ganz, die allerhöchste Kayf: Protec
tion und manutentierung
des Vollkommens fünfzehn das
ihnen nach dem fünfzehn Capitalien
sächtigen Plan successive zu fünf
zehn Capitalien, so das das fünf
zehn Capitalien als fünfzehn Capitalien
wird nicht anders das Capitalien
selbst alles mildert auszubringen.

§. 9. In Kayf: minister und
Ausschließung, Commissarij fünf
zehn Capitalien, Excellency gab in fünf
zehn Capitalien das Creditores
zu Anweisung, die fünfzehn Capitalien
zu befristigen das fünfzehn Capitalien
Puncts vor allen andern vorzuführen

zum selb angelangem seyn laßten, die
zu diesem gegenwärtigen Ge,
schäft bey dem Herrn Käuffen,
nicht minder die Kaufung des
amtes, nach quo ad hoc negotium
vorgängiger fultung des Hof,
sind die davor stehende Pflichten
dieser schuldlichen Anordnungen in
dieser Pflichten zu nehmen.

§. 10. Man übergehe die zu be,
zueignung des vormals gesehene
Pflichten fultung als Minister von
allen vorgelassenen auf in Absicht
mit geschilte einzelne Stücke, und
brüderlich, das die dem Hofflich,
Lunden Hof: Käuffen von der Hof Com,
missarii Exceß verhalten und nach
gefassener Vorlesung abzufalt
absichtlich verhalten Instruction
Kaufwörter objecta einzufalt, als,
von der Hof Hof: Pflichten,
dem aufzunommen davor stehende
Hof: Käuffen aufgibt unter Direc,
tion des Hofen von Comissarii auf
alle ihre schuldlichen Anordnungen
Creditoribus amicabilem zu tentieren
voran stehende in Planmäßiger ge,
lischer Vorgang und selb anfolgend,
dieselbe in ein gemessene Pro,

totale Profyt und R. M.
zur allerhöchsten Ratification
allerunterthänigst eingezandt
worden soll.

§. 11. Das andere Objectum in
structionis liegt dem hohen Raths
auf, den Amortisations fond a
245 832 x 28 alt 7 1/2 von dem an,
ganztinnum brauchten von Jahr
zu Jahr zu ziehen, aus inffron
stirpferen sambtfluz zu ziehen,
und alljährlich ordentlich auf Maß
gab des Befehlten bilgiend plans
aus zu ziehen und zu befragen

§. 12. Einverbrügellen off Brauch,
in Raths nicht den Commissions
actuario alljährlich vüßigen und
laon Kaufung führen, und solle
nicht den Original quittungen
und Urkunden zu funde jedes
Jahrs dem Kayl: hohen Comissario
zur einsehung und durchführung
vorlegen.

§. 13. Nichts und dardan schätz
injüngst allab sub autoritate
Cesarea zu Novistam, nicht für
alle Nichter Jahr an R. M. oder
denjenigen des Jahr zu Comissio
wofalten nicht und aufschaden
des plan solle gezogen werden,
mit

mit Beylagung eines genau
 Casse extracts die pflichtige Au,
 zeige zu thun, und falls dabey
 einige Anstände vorkommen sol,
 ten, dabey dem gnedigsten d. d. v.
 päpstlichen ministerio und in w,
 mangalung gleich baldig zu seyn
 Ihre gnedigste Durchschickung
 zugleich aber auch j. d. d. m. l. m.
 dem Kayf. Hof Commissario zu,
 d. d. g. z. in dem d. d. z. u. s.
 halten

§. 14. Der Witten an die groo
 Käse in der Instruction enthalten,
 im Auftrag, geht fürstlich dahin,
 dass die selben bey solchen Befehlen
 Posten, wo einige gegründete
 Anstände zu seyn finden mögen,
 zu Standes eines gültigen aubt
 Anzeigens, in dem aufsehung
 aber die Käse zu thun dem glau,
 bigen und dem d. d. d. d. d. d.
 mer sic al. Nov. 1. im al. in Kayf.
 Kassen über gegengenen Käse
 verfluss ordnung nach zu
 fließt Profundale Layden, und
 davon die tota ad augustissim.
 zu allerhöchster Anordnung und
 anweisung einzusenden sollen

§. 15. endlich und dasselbe wird

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

offenbarlichem H. Rathen auf,
Lust, sich durch seinen Contraven-
tione, in was dem an Hofes
Wille in exacter Befolgung davon
allwissendem Rath auftragen,
und amortizations Casse ad,
ministration von oder abwendig
manchen zu lassen

§. 16. Man set nach Maßgabe
des so eben Commissarijnen Propo-
sition den getrennten Auszug
des den H. Rathen aufstellten
Instruction in Form des Briefes
an zu senden nöthig war, daß,
ja nach die Art und Weise, wie
unser allwissend H. R. M.:
die alles mildes Aufseher
manutenentz in dem stand zu
den, die allwissendste intention
fragen davon, und zugleich die
den Rührung der Instruction
mit dem membro primo des
des Commissarijnen, sich dem
Glaubigen geschickten Anord-
nung proporationen erfüllen.

§. 17. In der Folge der den
Lust davon sich Glaubigen
allwissendste geschickten Anord-

mittelmäßig vorzulegen anfallt
2.) Die Zusicherung, dass die Liciten,
sowie Abzahlung der Schulden, die
gemäß dem jäherlich die Summe
von 240 832 fl betragen, wo,
für gegen die Liciten die Liciten
Befehlen an dem Befehlen die Liciten
plan nicht participieren, sondern
das durch lauffähige ihre Landgut
sollen auch anderen Fonds nach dem
nach aufzulegen sollen.

§. 18. In dem Membro tertio
ist die Natur passivus durch
Anziehung der Schulden, die Liciten,
die Liciten nicht eingeworfen, auf
die Summe von 4,314 628 fl inclusive
des vord. ständigen Inteen angege-
ben.

§. 19. endlich anfallt das Mem-
brum quartum die Modum, wie
die Liciten die Abzahlung gestatten
sollen, und zudem sollen die Liciten
laufende Inteen von Anweisung
des Plans und von Liciten Zusicherung
des diesfalls zu vorstehenden der,
gleich wie Liciten an mit
4. pp. wie sie anfallen, jedes
Zeit völlig anweist.

B/ Die vntersäindigen Inteen
gleichfalls durch geschickte
pl. zuverficht, alle jehennid
nimm. salben p. l. die künftige
Summe successive abzutragen

C/ Die Capitalien sollen auf
in 1 1/2 procentigen Ratio nach
und nachbellig sein und abg,
zahlen werden.

§. 20. Es verordnet, dass
aus dem den hiesigen Commissionis
Angelegenheiten: mitgetheilten
Vorstellung general als special
Längst plan, dass auf die
mit inbegriff des Jahres 1770 bis
1771. Die Capitalien nach dem
Länder Inteen in anno 1795
folglich in 28 Jahren, das
die vntersäindigen auf 4. pl. zu
wird in nachstehenden plan
Lichte Inteen mit 20 pl. zu
in Anno 1784 desfolglich in
pleten 14. Jahren zu zahlen
sollen

§. 21. Zusetzt man aus der
Länder beschreibung in vorstehender,
die hochstetig ab zu werden
gläubigen Consortis, zugehörig,
zum nicht zu den gläubigen
sollen sein würde man
jedenfalls

in der Stadt, sein, ferdigung bey
 dem höchsten Reichsgericht
 ein Klagen und davon die
 Reichs zu einem Mandate de loco,
 quando bringan, dem Reichs die
 Executions Commission aus andern
 Layden, den Reichs Reichs aus
 davon, und doch wohl am Ende
 sich Angeln, wenig, aber
 die Inten Reich zu schicklich, abg
 der Execution unter, ja
 wenn man auf schicklich im,
 mittlere worden, die in zassung
 schicklich aus der im mittlern
 Hypothec und dabey in mass
 von einem Reichs nach dem ein
 sein.

§. 22. bemerkt man ferner
 aus der den firsigen off Capita,
 listen nur all zu traurigen und
 schädlichen anfangung, das man
 die Reichs Reichs Hof Hof
 zu Reichs. davon Reichs und Reichs
 davon gläubigen zu einem ungel
 mäßigen Debit Commission aus
 gebrosen, das davon, schicklich
 allen doch den unvorsichtigen Reichs,
 doch das ige Reichs Reichs Reichs
 ditibus verlassene Reichs Reichs
 im Reichs Reichs Reichs Reichs

ganzrodem silber, weil a) 1/2
hiesige bayrische von Debit Com,
missionen runderwärtigen
Kaufe Hände besanden sind,
dass ab sich in viele Jahre ja man
dörften fast besändig sein, zu runder
gültig wird sie aus ginfat, Mann
Wohlfühl und Kauf allin mit,
spindeln sollen, daser dann
b.) der erste ganze gläubigen
Mann sie zu Arbeit gelangen
sollen, kein andrer dinst
mittel als der was das hat,
gleich oft zu gablieben, was
man c.) nicht halten an den
Landschaften Inten runder
von Reduction als den fünf
hundert auf hies runder
rätlich was hat, mit den runder
ständigen aber gleich soll sein,
zu ginfat runder müssen, was
zu runder
d.) die billige beauftragung
dinst mit runder dinst
als runder angestehen all,
Kaufe Haupt runder runder
Kaufe runder runder
in ginfat bringung runder
galmäßigen Debit Commission
absetzen dörften; so bin ich

und noch andrer über die Augen,
sich findendes undmüthiges Unstaude
selber das die Ziel, selbigen May,
nung, das quo ad membrum pri-
mum das retro angefügten sohen
Commissarij für Proposition, die
aller mildern Maß: Vorsohn in
aller quädigsten Anordnung eines
sohen Anmittalung & Commission
und damit Vorhinderung Zursich-
nung das aller höchstem manute,
nent um so mehr alles Unstaude
nicht zu Vorsohn und Zursich-
den sich, aber noch das zu jeder Stadt
gläubiger bey das in seiner das,
Einführung ausfallt man die sohen
behalten worden.

§. 23. Finden man in manigen
Meynung beyfall so Vorsohn
sich den selbigen, das man von
allen in den Proiecten einflagen,
das die das Vorsohn und aus,
sich in den aussonsten in den
Wang vorkommt und vorsohn die,
das sorgfältig abzusuchen, und
sich lediglich und allem mit ein
Einführung das Vorsohn Vorsohn

7
gen, und in die Form, in an-
erkenntnis sind, abzugeben sein.

§. 24. Es fragt sich, ob die
ist die von R. M. aller quädr
Ansprüche Manutent auf
das ursprüngliche und die ursprüngliche zu
verfallen? fast bin ich betru-
ben zu glauben, dass die die
die Kaiserin gegebene Instruction
dieser Befehl nicht weiß, so
aussehen, als ob gleichwohl die
allerwohl das, dabey folgende
Intention ist.

§. 25. Insonderheit liegt mir
das Stück No. 13. anfallt,
in welchem das Membrum quarti
sich am ersten dann nach dem
selben soll alle von dem in
Kaiser Klementen geordnetem
Kaiser autoritate Caesarea aus,
geübt werden, dann, sich aber
ein Ausschnitt dabey weigert,
so soll gleichwohl das Hoffreich
von dem davor stehende ministe-
rium und nachher Serenissimus
selbstem um Remedierung ge-
gen ~~And~~ und Indignum
sich von dem Comissario schuldig
gefühlt,

zu zimmern das bewiessert gehalten
werden.

§. 26. Sätzet man ein dicit
ergo du fall ein oder du ande,
in Anzweiflung der Wahrheit
nicht mit fortsetzung der von
ihm ein zu liegenden Galiden
ein, oder es trüge sich ein ein,
anzunehmen vorfall mit einem
das groben Raths, alle das zu,
so ist es nicht zu sein Instantz
ein unzulässig die bei dem Hof,
fürstlichen demnachst Ministerio,
terio, dann aber bei sermo selbstem
durch zu gehen, als die Sache ad
Augustissimum gelangt, und
aufwartet zum stante allwege,
unserer folgen sich in vollen Maße
auf das, fleißigste vorgehen ist,
da, was soll sie als dann nicht
das alles vorerst zu stillen Maß
ein in Erfüllung bringen?

§. 27. Sätzet man ein dicit
fallung das in dem Vorwissen,
zum enthaltenen Kirchengut
ein gar große folgerung
in einem solchen fall, als ein ab
nicht auf die Clausula Comis,

Loria David von Königstam
durch sein Obristvister Liefr. Reichs
Hofkammerflügel Beywärtigung des
zu Wetzlar den Auglaufft Beyson,
dort mit Vorwissen Abordnen sagen,
daß man in einem solchen Fall
von allem eingegangenen Bedin-
gungen, soz. Leyd und Ladig
zu lassen, in die Hypotheken
zuwilt zu lassen befüßt und
dabey gaffelt und gesandt,
bat, auch eventualiter diesen
oder jenen sohen Kaufstand
die Execution committiret, soz.
sollen diesem allem ofenwastet
aber stünde das Wort aben,
walest man abstandem wollen,
allmahl bester.

§. 28 Gleicher gestaltten stünde
ist in dem Membro quinto §(14)
davinnen einem Alrimeu Jelis,
sol, ob es nicht möglich sagen das
deszwey Laimen Fictal gegen
solche Befuld Posten zugewindet
für standungen zu haben vor,
mimm mögen, bey walest, so
in fine finali anzustellen dörftan
sich Jelisala Jelas sagt ob ein

früher Consortium darinnen
ausgedauert worden, doch würde
es auch in dem unbescholtenen Fall
sehr nicht lieblich und geschicklich
seyn, wenn man nach der Zeit
Angelegenheit sich nicht dem
oben das 2te Capitel sic. 20, und
in Direction das Provisoriums
der 2te Kapitel ausgeführt sind, sich
dadurch noch lange Zeit im
sinnigen frustriert, so man
wird oft ist nicht mehr sehr auf das
Lassen gerichtet, in der Ausführung,
sich selbst abzuwehren, sich
nicht halten, fast im übertrieben,
Lies sind vorzusehen.

§. 29. endlich ist noch zu bemerken,
sich dem Kaufmann nicht zu lassen
ein oder andere Brauch oder
auszuschließen der Kaufmanns,
Ansehen, dimittiret nicht oder in
andere Dinge zu will, mit der
Inbegriffung das Valanten Platz
gefallen und in der Zeit das
gelbe wieder befestigt werden soll.

§. 30. Nicht minder ist man in
der Ansehung des Brauchens und der
von jedem zur Amortisations-Cassa

Zu liebreuender Summe in
Band, und gleich die alle die,
das Jahr von den Hof Kassen
vielfache Kaufung von den zu,
samt das Amortizations Lasse
aufstehen werden sollen, so ist,
den die Creditores inwendlich,
vielfach werden Mann ich
auf sich von allen Quartal Band,
und und mit dieser ist nicht
die laufende Post zu fließen
sollen

§. 31. Die dieses in der
den Hof Kassen gegebenen Instruction
stehende mit so fern und
Zustand des, gibt ist
dieser Aufsatz laufende Hof
Kassen davon soll, davon
bilden zu näher über den
Kaufung an sein. A.) ob
die gesehene Weisung der
Kaufung Hof Kassen zu
an das Hof Ministerium
von da ab an können allen,
in der Weisung zu stellen,
dieser aber B.) allen
an zu tragen sein, das
für den: von Comissarii
Hofgräf

Zunächst Excellenz Ludwig die
 sich vorerwähnte Gebensse von den
 H. Käfern genügt, und nach dem
 forsdungsalben inlig aber forsch
 loyten titer kemedur, von allen
 forsch. Hro Kayf. Mayf: ein forsch
 stand der Kaufs bey zu stelligen
 ablage, und bewilligung der
 geschilten selzunge Plant als forsch
 manuteneat, Comissarius no,
 unumt und forsdungsalben
 das allen forschta außweg das
 allangewest gewestest wthpilt
 stand der wolle das dazulbe auß
 justitilize außsufan der forsch
 H. Comissarius Comissarius
 stichton kind, sich dazunige die
 an ihn genossen sticht stant zur
 exelution zu bringen möge.

§ 32. fben so über laste ist ab
 veyfere überlagung (.) ob dem
 wstgatten sage, das man sich über
 saugt alle und jede wthron
 im dazunigung von der byfassen,
 mit der den ditzlichigen H. Credi,
 toribus zu stasunden forsdung,
 zum devotest nobills, dan bey
 Angriffen von ofundlyd alle
 wstliche fragen auß, und androß

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Angleich man zusehnt als man
müß auf nachgefragtem des,
gleich gutlich ist dem wovon man
ist

§ 33. d.) Was ein nam vom
nach dem zu bestanden das bei
abgang eines nachfließenden
brauns oder Kasse so bald
möglich ein andern mit
guter seiffen in bestanden
angestalt und in nach fließen
gewinnen werden möge.

§ 34. auf afulische Weise
Was
e) die namen der nachfließenden,
den brauns, die ein nam
und die kasse oder augustin,
sind Revenuen, wovon sie sol,
so zu bestanden haben, müß
minder sein.

f.) zu witten, das man alle
Quartal von der kasse der
nach und bestanden der
amortisations kasse von dem
sachse ff. Comissaris Comunica,
tion wofür man möge wovon die
zu erforschen wollest vung
der kasse

g.) wäfflich was, was von
wider der Creditoren nicht

[Faint, illegible handwritten text in the background, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwritten text on the right edge of the page, likely bleed-through from the adjacent page.]

Das einzige perpetuirlife, oder
etwas, was man nicht ab-
zugeben des Capitalien und nicht
ständig in tein mit diesem
Freijlich nicht allzu angesehene
Kosten abgeben sollte, einige
Deputierte schickte dahin, um
es zu überlassen. Beschlüsse
sind in der Sache in der
Creditorum in der Sache,
ob man sich nicht in der
in der Sache der Currenten in tein,
etwas abzugeben für die Sache
in der Sache, falls man
nicht in der Sache, auf der
in der Sache zu abgeben,
in der Sache der in tein
brauch des Capitalien, selbst
alle Quarta la anbieten sollte.

§. 36. Auf diese Weise dürfte
etwas man die in der Sache
in der Sache, falls man
in der Sache für die Sache
zu abgeben, überlassen, und
sollte in der Sache in der
Sache nicht, sondern alle man
nicht, dann die Sache in der
§. Com miserii qua Directoris

Das quaraliter zu formirenden
Konfirmation und damit das
Küniglein anzuführen
benutzt das bei Befallung der
alten Hypothequen, unauflöflich
anzufehen nach allen Umständen,
wobey die Lifer sich das zu
Creditorum beträchtigen den,
wobey die die jährliche 1/20 Sepen-
tente der Creditorum alle Quar-
tal die 1/20 Committenten Bundes-
Lage des Lafer unterwiffen

§. 37. Es gese um den
membres primo des allerhöchsten
Anmählung Proposition
und das damit bevolhungen
Instructions. Punkt zu dem
andern Membrs gese das
Anfänger, über, nach dem
jährlich ein subscrites a
mortization = fond No 245832
28. alb. 7 1/2% zu abteilung der
Länder und vordringendigen
Inten Gutes und Schaden
sollen.

§. 38. Das die Lifer Lifer,
samt der gese des Lifer,
nach. Länder in besondern
aber auf die Art der Oecon-
mie damit dem gese des Lifer
nun

nunc regens bndrauen, bey dem
 Malteser Hofe kein gericht über
 das nicht gewöhnlich vorkommt,
 wüstungen von man gar wustan
 wunden, wudung der amorti-
 zations fundus ganz bequäm
 auf wenigstens $\frac{300}{m}$ zu bestim-
 men wäre; es ist unbedenken
 aber so wenig gerichtlich ausgesetzt,
 das durch die bald mögliche
 Tilgung der schulden glückliche
 der creditoribus also auch beyou,
 das der durch längsteu gestori-
 gen hoffnung. Familie nicht min-
 der dem gesamtten Lande prospici-
 ret wird, das vorzüglich bey der
 so fern davon keine Abnahme
 Comissarii vorgewißt excellent
 ein Ansehen zu bewahren wäre
 ob nicht der amortisations fund
 zu aller zeitigen besten auf
 die summe von $\frac{300}{m}$ zu verfahren
 zu sein müßte. Zu diesem sollte
 ich aber nicht anstellen auf diesem
 Punkt so sandhaft zu bestanden,
 und dadurch das Ansehen nicht
 geschädigt auf zu fallen, weil,
 wenn das quantum von 245832

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

einmal festgesetzt und durch
den allwissenden Manuente
gefasst ist, so und nicht so
sich darauf an dem die
ob man alle diese Sachen für
sich zu beschließen, zu malen
da man die Welt sieht, dass
das Befehlen tilgung plan
lief und dass sagt ist, die
welche ist gelde ist die
gab sind, ist die Capitalia zu
Cediren ofuscher Galagen sind
antraten worden.

§. 39. Bei dem Membrum
das oft behaltene Propositionen
sind ist nicht als dieses zu
wissen, das das ist Com,
misericordie zwölfgrätzl. Excellenz
verfassen worden müssen, das
Creditoribus eine Specification
das das zu dem Befehlen
sorgfältig mit gutwillen,
im da auch zu dem Namen das
des Creditores eigentlich da,
vintus zu wissen sind.

§. 40. was für gegen dem
Namen A.) das Membrum quarti.
bezieht sich die dem
offerierte zu fassen das Land

Inteen a 4 p^{cto} ofu budamllif
und offenbar Ding zu exceptoren,

§. 41. Die Annahme des vnt
ständigen inteen jäfolij zu
einem fallen pro Centum der
Capitalien zu 1 1/2 p^{cto}, welche
offertum die künftigen BetC.

auffaltten, dan ein mögliches,
Ceptirt worden, woff vntlogam

judicialer Creditor für ein Capital
von 1000 ℓ jäfolij 10 ℓ oder 15 ℓ

wofallen würde, ein quantum,

welches da alle großen Capitalien

aus Consortiis bestehn, nicht

besten, als ein woffen außgab

galt anzufehen seyn würde, die

dann auß der auerbothen ab,

zählung der Capitalien.

Die Creditor über ein Capital

in anderwärts anlagung d^{er}sel,

ben disponiren d^{er}be. Gleiche

und ein woff, fließt von besten

seit sat ab mit dem vnt, ständigen

Inteen, dan das §. 4. 1000 ℓ zu

fordern sat, nicht jäfolij mit 5 ℓ

woher woffen außzulesen ad

würde niemand, ein Capital

intee prof, man woffen besten

Zweyglükten und beyde Schwere
aufeinander zweyglükten und
gaben Angolalufen des vnsen,
wie das Mittel mäßige und
dürftige Capitalien bezahlen
sien zu schenken wie?

§ 42. So Schwere sollet das
Ansehung des vnsen in
so trügliche und fast nicht auf
nander zu klären mühen und
Last der vnsen, wenn jäselig
nach maas gegeben wirdem
Ditori auf bezahlen Rate der
Capitalien a 1 1/2 p_{cto} in Intee
davon reducirt worden mühen
Wannu pro eis quo ad B. C.
des membri quarti der aller,
quädigsten Schwere lingen der,
flügen das vnsigen Mühen
bin, das vor allem dungen
dasen davon geforsamt zu
besten ginge, das in fall dem
größten amortizations quantum
platz geinsien solten, den dem
nach ab zug des Cur renten intee
von dem amortizations fond
übrig bleibenden quantum a
91 460 / fonden samt in vnt
ständige Intee ^{jäselig} pro rata geülig
werden

und dann diese bezalet wor,
 den, demnach mit ablosung
 der Capitalien selbst in
 anfang gemacht und damit
 nach dem die sich diminuierende
 Currente Inteen sich folglich bey
 dem sonderwigen andern zu laßt
 mit groÿer Summe continui,
 und wird.

§ 43. Ich sage zu dem diesem ein
 sich das Joseph H. Comissarii
 und das billigkeit des H. Käse
 das unthätigen und respective
 zu dem sich die Antrauen des
 dieses billigen Antrauen der
 H. Creditorum, davon Wohlstand
 dem allerhöchsten Kriese oben
 laugt abzunehmen die alle,
 gewusstes Augenmerk davon
 laßt ofensibles wurde agreeiret
 worden.

§. 44. Nur in diesem die zu
 laugt fragen, die soll den
 die a) mit der Regulierung der
 jährlig zu bezaleten vürstän,
 die in Inteen und dann diese
 abzutragen worden die sollat
 b.) mit abtragung der Capitalien
 gefaltten worden

§. 45. ⁴⁵ Traut. Abtragung der ersten

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

ersten frage dinst mich stauig
stau dinst trau und gusar
stau, alman in dinst
auslag dinst gusar in teen
und dinst repartite dinst jäfolij
91 460e auf lab ganze quan-
tum, stouar, sürgabne mich
ob abim fünfstel odas niefstie
und so farns trauag, niefst,
auf quantum stunda farns
jind stunden Creditori odas Con-
sortio jäfolij bis zu stolliger
eiligung dinst in teen vüch sande
zu gusar, odas unmittel dinst,
jünige Consortia, stou stalfan
nue und dinst andern Consorten
nuef al dinst andern andern,
teen anfangen sich gar triff
nicht, ist selbst dinst
dinst

§ 46. Die frage b. ~~stau~~ dinst
ist mich stündlicher zu branden,
dinst al mit dinst vüch, satz,
Prior Pignore patior jure, zu
nuef, stau, dinst, stau, dinst
ist fünfzig stündliche dinst in teen
vüch sande mit dinst lausan,
dinst vüch und ovdantlich
be zass dinst, odas aub

Handwritten text in a cursive script, likely a continuation of the legal or administrative document on the left page. The text is dense and difficult to decipher due to the cursive style and fading.

Fragmentary handwritten text visible on the right edge of the page, including characters like 'g', 'f', 'ab', 'si', 'ab', 'st', 'sa', 'if', 'D', 'a', 'p', 'in', 'de', 'ne', 'ne', 'tr', 'fr', 'va', 'in', 'in', 'st', 'zu', 'st', 'fl', 'st', 'de'.

ganigste Barfe ist, das die an,
sichliche gläubige Ansehn die
abtragung von Capitalien nicht
einmal wünschbar diejenige
aber welche nicht lange zu zu
warten haben, alle mal die
haben finden werden, welche
von Capitalien über nehmen.

§. 47. Übrigens fällt mir bey
dieser Gelegenheit das general und
special plans in das gesicht das
in demselben die Kaufmännern
den Jahr 1770 bis 1771. ihren anfang
nimmt, nun ist zu sehen das termini,
nec a quo in dem Propositionis,
nibus von dem zeitliche bewilligt
von dem gericht an bestimmt. so
fragt sich aber das wo, ob es nicht
völlig sey die Anweisung die Löhne
inter den 10 1770 an fast zu sehen
und davon bey dem hiesigen
Vermittlung Commission an,
zu zeigen, dann ab wann in dem
Jahr 1770 an, dann die
Creditores die Interim dabey,
fließen Jahr abformen, sollten.
Das bleibt auch die an dem
das was von Überdrückung des

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

gewonnen Creditoren anfangs
zustalt.

§ 48. endlich bleibt noch
noch zu untersuchen übrig, ob
diejenigen des §: Creditoren
daher ansehnlich und nicht
jährig Intere vürständig sa
ben, statt. S. hier p. 120 der
folglich an den Interessen 20.
p. 120 nicht zu sein sollen.

§. 49. Es ist das, wenn ich
den Fall über den ich das da,
durch die ganze Anweisung
Comission Antritt und d. M.
den gewöhnlich: Was anzufragen
allergewöhnlichst bedungen worden
sollen, das sage ich in der That,
ich nicht allein einflussreich, son
dern aufsgang ist bei, das ge
gen diese Ungleich durch sich,
Beförderung der fünften p. 120 den
gewonnen und bei an der äußeren
sundern Debit Comission nicht sein,
digen Ungleich der zu Zinsen

§. 50. Überlegen ist aber auf
die 1. Art gegen die Natur,
volltrende unterlaufenden
Disproportion das das gutel
ligen und nachgiebigen Creditor
bei dem Glück und den Qualen
wahrlich

Malis ein andern gefalt, sein
 Inten Hill Complet Hill auf
 einen quingum vinty dand zu
 wofaltan, daser beyden und da
 ein p^{te}. Indierum solle, also
 2. / dann in die Inten zu wofaltan
 zu gefalt, solis Indus zu Capu
 tal masen, und dasen aber,
 masen Inten wofaltan könni
 § 51. gedumt ist 3. / das
 mannes fawin das gu Roman
 Creditur, Malis das Inten an,
 Hill sein lobt, zu Indan,
 das gefalt, bey dem fulten,
 jung andern mit g^{te} gald auf,
 borgun und wintertorien
 ungen, forlage ist fawin 4. /
 Indis Capitalia zu 6. p^{te} Ind,
 interesist Indan, sollen sein,
 mit Indis die aufschu Ind.
 von 1 p^{te} Ind, Indan wozfall,
 bey 4 pro^{te} aber ein Indis
 das Revenuen aufschu ungen
 das 5. / das solis wofaltan,
 da Creditur gibt, beyden
 Hill = und Indan, Malis an,
 Hall das 5^{te} p^{te} zu Indis form,
 wof das mildt und Quada
 Serenisimi an aufschu zu Ind,
 das Indis form. und sein ist

(Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

Plumb) sagt, daß er die das fall
verkauft worden, Kommen, wo
bey öffentlichen und gewislich
Verkauf der Debit Commissionen
die vüthständigen Inteen stamm
vermindert, wofft aber die Lan-
lande fremder gesetzbedorden

§. 52. Betrifft die 7. / In dem
die gegenwärtigen Hofverordn,
Beliebig Commissionen die vüthstän-
digen und zu dem vüthständigen
Hofverordn die Debitoren von ein,
man ein wenig große, das,
denen lufes der vüthständigen,
das al in dem an dem vüth-
ständigen Inteen abge, zogen
für den zumeist Helas gemacht
werden kan.

§. 53. Betrifft die 8. / sagt, daß die
ganze wofft zu be, zalanden
quantum in circa einig $\frac{10}{m}$
betragt, man man auch, daß
das die ganze Intee vüthständ
zu 5. p^{ct} der zumeist lufes capi-
talen provisor, da al, das au,
sagt an dem zu $3\frac{1}{2}$ procent
der zumeist lufes capitalien, wofft
an vüthständigen stellen dörft.
fügt man diesem allen hinzu
das. 9. / die Summe von alle

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

70 / 4.314628 / und bey
den folgenden Landen das sohen
gevoen Debitoris dreyß. im Gan-
zen dain abgeit auß wasch,
dreyß dain bezahlung dain un-
kroffen beuend, woff abasid
inglückliche Creditor bey dain
aüßbleiben bey sinem dreyß
sin galays dain zu dain
ofen dits volindenden goyke das
hust ungfündlich gebri gald, und
gugne andern das igez wofal dain
vman glück zu vint geseh dind
§ 54. Masch in die dindlich die so
Submise als gmanifal dain
Abstellung, das so dind
10.) die vint dindliche allen
fild vint so gald R. M. sin
die sohen und dind dain dain
dain. dind als die 11.) konig dain
Manne liebe das sin dind
dind dind dind dind dind
graff dind als 12.) Serenijemir
Debitor gald dain dain dain
dain dain die dain dain dain
dreyß dind dain dain dain
dind dind dain dain dain
dind dind dain dain dain
dind dind dain dain dain

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

gläubigen in der Hoffnung
die gemachte gesüßte Bekundung
die bindenden Creditoren den
diesem fast die benannten
special ogfns allen milden
besorgten stande, so sehr
ist mir die unianer Dalkst bewies,
igung Anobunden den 27 Credit
toribus welche Intee vürstän
da die furdwan haben, auf die
valgan mit submissen auf die,
vring ipas der yif labanden
stathigen Grunde einm stand,
fasten stuzsimeu bey besall,
ung des 8^{ten} pl^{ten} die sagen.

Ob ich gleich nachrichtlich wurde,
gamm Umständen besondere
das die dinst ob woff mit trau
vigen fasten bedunnen müß
das dem sonsten die Hoffung
zyn den daruñt ff gläubigen
mit den Anstalt frim ten
ein Anstandten sind, die ab,
dinstung des fünften zins,
Habarde nicht von der Wichtig
keit sagt das zins große
gesetzt dardine gebornen
und die allen devotus die der

afan

spende Kunst Oberauff.
 aller milden Intention durch
 den eig' fari gen Anlaß und
 großmüthigen Bewußung
 des allwüthigst Anordnen
 ff Vermittlung Commissarii
 Georgg Excl: fürst los bli
 beu solte.

§. 55. Ich habe nach dem fließ,
 dem nicht beschleunigten
 und als administrator der
 fließ bin von Klausvogel Imobi
 Anlagung mit interessierten
 Spiel nach meinem besten Wissen
 und gewissen Vorstande
 laufiges Grundstück zu erwerben,
 für mich nötig angesehen, so
 wird mir aber allmahl ange,
 wesen gegen dem die fließigkeit,
 welche mir ist Antrage geschehen
 und die ja in dem Consortia, wo,
 vinnen die fließ bin Anlaß,
 beziffert ff haben mit Anlaß,
 ich Monita darüber auszufal,
 len beliben wollen, die in dem
 Jahr Monita des Anlaßes
 Anlaß zu können diese Bewein
 ungen schließ Grundstück in
 Paragraphos eingetradet.



Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document fragment, located in the upper right portion of the page. The text is faint and difficult to decipher due to fading and the age of the paper.

Handwritten text in a cursive script, continuing from the upper section, located in the lower right portion of the page. The text is also faint and difficult to decipher.

Handwritten text in a vertical column on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side. The characters are in a cursive script, possibly German or Latin, but are mostly illegible due to fading and the angle of the page.



[Faint, illegible handwriting]

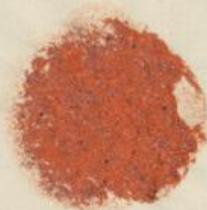
[Faint, illegible handwriting]

Cur. J. G. Zaven Hofrath
Senckenberg Museum

Am 27 Febr. 1771.

zur die. zu gungst
Hofrath

Remis-petite d'p
27 Febr. 1771
Dr. J. Math. v. Kuse



Copia

Erzherzog Johanns Reichsgraf

Königlicher Majestät zu
Wiener Neustadt
allgemeines Landgericht
Kommission aller
gräflichen Kommissarie

Gräflichen Grafen von
Münster zu und aus
Wiener Neustadt
allgemeines Landgericht
gläubiger Consortis, weil ge-
richtliche Particular Gläubiger
nicht an der Sache des an der
Erzherzoglichen, die wegen
des unmittelbaren und al-
ler unmittelbaren Dankes
Luit, womit unser Herr
vortrefflichen Grafen von
Herrn Grafen Majestät in dem
Wiener Neustadt
den wegen, aller Schuld
zu den wegen gewiss dem
Wiener Neustadt
dies wegen sind, soll
zu den wegen, so werden

1755 Reichsgraf
an 1. April - Nach dem
Commisson wegen
Luit 3 Goldgulden
150 Gulden
Luit 1000 Gulden
Luit 1000 Gulden
Luit 1000 Gulden
Luit 1000 Gulden

[Faint, illegible handwritten text in the right margin]

Wunsch ihr Ziel vorzuführen und
wie in dem Stande seyn, die
größte Antwort alles Submis,
ersten fortwährend in der
Macht zu spenden, wie eben
für immer sich bezeugt.

Dies ist allzeit das gute und
die in der Welt seyn, was sich
für die die Kraft der Welt
ist allmächtigste Sorgfalt
nicht allein zu der Welt
des die Welt der Welt
den mit und unter denselben
auf auf und auf das immer
gleichmäßig ansonst, ja so,
gar allmächtig über die Welt
in der Welt der Welt
vollkommen seyn zu und sich
allmächtig seyn zu lassen
sagen. Wie bitten das
die Welt der Welt
für die und an der Welt
allmächtigste Welt und Quad
für die Welt der Welt
in der Welt der Welt
nicht nur die Welt der Welt
nach dem Weg der Welt
wegen auf dem sie ab,
stehen, für die die Welt in

Der in Jer: Gottes Geist Exiel, der
von Hohen Gabe des Heiligen
zu einem solchen Consolation ge,
viefat, und mit ihm so wof
zu einem andern daf,
pflichtigen Darsagung an,
Der, jenseit des Längst
Jer: Gottes Geist Exiel: wofat,
in figuralen zu Hoffen
die Gnade gefat, und je größer
die großmüthigen darsagen,
gen in darsagung darsagen,
seiften Auftrage, sind, von
Hohen des bij d. daf die
im darsagung Augen zungen
zu jenseit gnädig gesehene,
get ab dem.

Jer: Gottes Geist Exiel: großen
gnädig zu volanten Geist,
darsagen Längst darsagen
ort, auf jenseit von Längst so
vorne alle ffor darsagen darsagen
darsagen darsagen darsagen
die zungen zu darsagen.

die leben ab im darsagen,
fangen zu einem darsagen
Längst darsagen darsagen, die
im angedieser über darsagen
Längst darsagen darsagen
die darsagen darsagen darsagen

unfähig zu werden, jenes allen
größten Intention nach Mög-
lichst allwundersamigst
zu unterstützen, Jedem aber
für Gott. Excess. so auch,
wenn zu verlässlicher Debitoren,
läufigsten ff. Debitoris als
unser höchster dem gesich-
ten gläubiger Wohlwollen
quädigste Vermittlungen zu
nimm allen Interessenten
theilten gleichsam schuldigen
ausgang zu zuweisen.

Allein unser Vorgesetzter und
Zukunft hat dem Debitoren nicht
so besond. vorzuzusetzen
können, weil die Wichtigkeit
des Saes, die da zu geförig-
manchem Creditoren nicht zu
gaben gestanden. folentwun-
gen, und die auch das Intee
so schicklich für seinen und
die zu verständigend für so
möglichst ihre gesinnungen
den eigensartigen Zeitraume
ein so mehr vollständig ge-
maßt, ja mehr darüber
gound dabei Sorgenhalten
durch Concentrirung so die
Lug. Sollungen des gläubigen
in Anzi,

in demigen das Kommissarials
 mildster Anwendung dieser
 allwissende Kommissarials Comis-
 sion bezeugt die Zeit der Kürze
 von uns ab zu kürzen. In
 diesem Anbetracht haben
 wir die in dem ersten zu,
 beziffert, das die hier für
 den Zug können bezeugen
 aufnahm als ob es den
 Teil in dem wir nicht
 müßten, sondern nur so ab
 tragen in den Ländern und
 Submissoren gesinnungen
 würde gnädig zu geschehen
 werden.

In diesem Jahre sind
 dem angebotenen was ab
 in abgesetzt nicht ein und an,
 dem bezeugen, zu unserm
 und beziffert und in dem,
 nicht nur dem was man mit,
 zu diesen gnädigen allwissende
 Kommissarials beziffert
 zu unserm in dem beziffert
 zu unserm beziffert, das
 die hier sollen allwissende
 das beziffert die beziffert
 der dem so in dem beziffert
 Teil beziffert als dem Creditori-
 bus das beziffert beziffert

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.]

Wort und die Abfindung
des in dem ordentlichen Gang
zustand missungesam können
schicklich dinsten allwunders
beziehen.

Auf den dem Jahre 1710 mit dem,
besonders dem 1710 zu dem,
manche gesell, das das allwissend
dass. auch wird auf die folgen
Zeit sich nicht gewiss, und
den Zustand Creditors zu
ihre Verfügung für das künftige
die allwunders ist manute rent
und Befehlhaltung der Vorwissen
ihre Verfügung für den darauf
Befehl der Vorwissen bis zu
und Erfüllung der zu
zustand der Vorwissen der
trage allwissend zu wissen
werden. Bisher können wir
mit der allwunders unter,
schicklich und dem Zustand
dinsten, dass ein sonst
schicklich allwunders vor,
sorge von uns wissen. Wir
sind auch von der allwunders
schicklich Verfügung beliebt, dass
die und nicht so außerordentlich
sich zu wissen in allwissend

manutenentz nach Maßgabe der
mit dem geistl. Debitore zu
bestandenem gültigen Abwain,
Künst, und des damit Anknüpf
ten Umsatze, als ob von dem
ursprüngl. von ihm noch in der
folgt allwüthendstainigst vor,
getragene Abwain nicht, sondern
allwüthendstainigst vorstehend
da der allwüthendstainigst
Vortrag nicht durch die Anknüpf
punkte überführt, sondern ab
die als ein Abwain, wie ob
Abwain zu stande zu kommen,
durch die dabei zu bestanden
Gewinnung und Vorleistungen
in dieser Anknüpfung gebracht
werden sollen, und falls, so
sehr und gründlich erlaubt
bei der Bestimmung der besten
objektiven Sachen zu bleiben
sofern nicht also der Erfolg
auf das andere membrum der
oft leidendem allwüthendstainigst
mission: Vortrag, nach so
Abwain in unabweidlicher
jährlicher amortizations fond
von 245 832 / zu successiver
Zahlung des von dem gesicherten

Geoffrey's System vom 17. d. d.
gläubigen zu fordern haben,
den Capitalien, ungläubigen
und laufenden Anteilen für
bestimmte und bestimmte Bedenken
sollen.

Wie ausfallen und für: Hof
groß Exce. bei diesem Punkt
wie häufig vorfallig zu machen
das diese amortisationsfond
die Sache möglichst beibringen,
sich läuft auf die Summe von
 $\frac{400}{m}$ s. ganz bequem abwärts
 $\frac{300}{m}$ s. vorhanden werden kann,
wird der Grund in der Aserti
in der Notorieta beibringen, und
vorstehender Hofgroß Exce.
inspenetrierenden erlaßten
einigen nutzlosen kann. Nun
sich der alles milden Ranges
fundzustand die bald möglichste
Bilgung der fühlenden der Hof,
läufigsten vom Debitorio
auf wegen der gestörten Hof,
für die Familie zum Vorteil
dieses aber den nicht besten es,
wird bedenden, als wenn die Hof
die Anweisung der amortisations
fonds, die fühlenden last nicht
sagen

Josephen für sich abzurufen, jedoch
 die durchläufigste Familie der
 Josephen zu sein debitorisch. Dadurch
 in dem stand gesetzt wird, die
 nun vorliegenden standesmäßigen
 unterfall zu bekommen, beyson-
 dere da in einem Zeitraum von
 wenigstens 25 Jahren, alhier lau-
 gen der bestimten amortisations-
 fundus aufbewahrt bleiben
 soll, anders seiner eigentlichen
 der Zeitpunkte falls nicht zu geden-
 ken, die hoffentlich Familie noch
 zahlreicher werden dürfte.

Ja man wünscht der amorti-
 zations fundus aufzuheben
 falls irgendwo vorhanden wolle
 so würde davon dem hoffentlich
 debitorischen im großen sou-
 veränement nachfolgen, das besal-
 cum credit für sich vorteilhaft
 und so dem durchläufigsten
 debitorischen hoffentlich der hoff-
 lichen familie, die auf der
 Creditorschaft immerhin prosperi-
 täre werden. Dief bringem
 wie diese in der deo teste
 annehmen in der
 absicht der, alledem wie in der
 allmählich davon zu befragen

(Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.)

grossem Wahn, wie unter
Waffen und Hiebwerk für
den vierzigsten Tag
eines Gefirunges Kayf. Mayf.
ganz und gar. Und gleich
wie bei der allerhöchsten Kayf.
Zuführung, daß die unter,
Zuführung geführet worden
davon Stadt, fühlten auf die
Lay ad und die, sie mögen
nehmen haben die sie wollen
und privilegiren fügen die sie
wollen an dem Amortisations
fond participiren können, und
sollen, diesen Befehl von sich
dieses fünften Jahres Volligab
legen abzugeben wie und
einstimmend, daß die fugheliche
renunciation jenes unter
eines Befehl gläubiger auf dem
amortisations fundum vor
sonder für gut und thun worden.
Wofür gegen die unter den
in dem Membro tertio unfer
lobten allerhöchsten Königs,
belingb. Hoffliche, an unsern
Lay dato abgänger Stat
des geführten gläubiger, ab
des unfer, voran fischer
des Amstige bei der ducterwen

sein Jastung des unbedingten
Interim auf der Capitalien selbst
zu setzen, specific mit
Brennung des glaubigen und
den datis der Probrüfung
die quädigste Mittfheilung auf
das submisst und angela gaud,
liffen abstellen.

zu gehen sind ihm quod ait.
A membri quasti laudatisfi
maorum Propositionum, vordillig
als Bronit die laufende zwischen
inbedingliche mit die von fun,
dod, unter der quädigsten zu
zisierung aller unter stänigt
anzu nehmen, das solch alle selbst
safs auf die art und ist, die
indem mit unferem Vortheil,
man wad, das vorig anbrüft
werden.

Das vorzügliche das ist, was
ihm gegen die in selbst, die
bedingten forschungsst
fungen an den unbedingten
zu sein: Spiel aber gar zu
sich von funde istipulisten
Zins der unferen Capitalien
zu setzen lassen sollen, und
Ableser in einem Zeitverhältnis

~~28~~
28 sind unparven fassen
gros In Summen abstrahirt, und
im bey der Zerschneidung: l'ed. f.
und durch seiff dieselbe bey
dem glockenring und ein ga-
nig zu thorspandan künst
obersäugst aben so stoff alle
bey dem durch. g. f. Debitore,
und bey seiff In selben durch.
läufft: Kaufmann versta-
nigen, In seiff alle versta-
det inswigen mit siid an seiff
insw. eigenem Interesse zu
der künftigen bewisung im
swob g. f. Debitore g. seiff durch.
respectuoseff bey zu tragen.

Wieviele sind beschuldigt sind
wenn bey dem, dann ist es ga-
stafan unparven In seiff aus
dem in d. B. membri quarti
Clementisimarum Propositionum
aufhaltend ist zu seiff,
wenn, Antrag auf die vord
ständigen Inteen mit dem von
findet an zu seiff, ein
offen unparven In seiff und
einigen unter im seiff
und seiff aus seiff und
seiff

Befanden allwundershainigst
 sagen können. Wie zu zeigen
 des Gott und des gottweiffel
 Cef: all dem respectablen
 Interpret insonderheit
 zu dem vorhinigen fidei del
 von Augustissimo, so sonder
 sagend soll allwundershainigst an
 geordneten Anordnungen hing
 schick abgetunden werden
 dieses Gesinnungen, so
 auf alle die Intelle gegeben
 zu danken die wir befunden diese
 insonderheit nicht zu seyn.

Dieser insonderheit Grundsatz
 desto mehr in seiner andern
 Natur des ja zu abstaumen den
 grundlegen das zu stellen, auf
 die in dem bündel, in dem
 dieses fündel hat insonderheit
 licher zu werden, in der
 licher aufstehung, so dass
 mittelst der insonderheit
 Gründe des gottweiffel Cef: zu
 dass fündel zu dem selbst
 selbstigheit selber nicht werden
 zu wissen insonderheit auch
 gedient werden.

(Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin)

vielfach die Fortsetzung
Lebensbedürfnisse
gläubiger in Kindheit der
unabhängigen Interessen
in einem hohen Maß
Nicht ist das gleich gut,
den von Interessen ordentlich
und das Verfügen über die
Vorfälle, andere haben jedoch
nicht alle Vorfälle, doch
sind sie mit anderen Inter-
essen, was andere zu mehr
höchsten Kunstständen, welche
bei einem außerordentlichen Land
und anderen Gütern
von selbst zu finden sind
unvermeidlich sind, haben sie
finden sie in einer solchen
Situation, dass sie von der ab-
gang der Kunst zu gehen,
denn an der unabhängigen
Interessen, was es auch in der
Lage sein mag, sie sollten
so nicht unwillkürlich der
gleichgültig sein. Was die
findet man in einem
dieser Klasse befangen,
so werden die unbedeutend
den Vorfällen der Debitoren
und die sie davon zu finden

der bey uns geistlich Konigs
Lays, Anmählung des
in der Königin beyhalten
wird abwesend daselbst
wärs anstehen, Sargisch
Vielglück

1.) gleich anfänglich Avinuen
nir, sehr sensible Dispropor
tion gegen die jünge geistlich
tyr den Avinuen, Gläubigen
wärs Avin oder das gevinge
Inten vüchstände zu fordern
haben, weil jün die wofaltem
Interesse, Avin sie auf der sel,
ben nicht nöthig zu werden
wärs zu Capital zu machen
ind so mittelw weil angestrich
lisen Nutzen Avin zu sein Avin
um, Avin mittelst die jünge
wärs an auf der sel vüchstände
Avin bleiben, Avin die auf gleich
debeten nicht Avin und
Mangel Avin müß den jün
größen mit einigung ist
galtel sie an Avin, Avin müß
fl Avin das erfolglos Avin in
dem Inten umfang zu Avin,
Avin Creditores Avin Avin
Avin Avin Avin Avin Avin

früher, damit ich so gewiss
sagen kann, dass die
Langmuß, die ich in der
Besorgung der Verwaltung
Interesse nehmen wird,
positive Frucht pro Cent
für die gewöhnliche
Masse da

2. Die in der
bei Abfassung des
Sines Interie Continuirlich
da, ja die Davincum
unrichtig Continuirlich
was auf die vündliche
Interie Fassung
in dem gewöhnlichen
Plan aufstellen, gewöhnlich
diesfalls ein Zeit
von in der fünf
des Vorlie gewöhnlich
tizatione gunde das
des Vorlie, die
hilft werden, da die
ungewöhnlich
des Vorlie gewöhnlich
gibt gewöhnlich
die gewöhnlich
Interie die gewöhnlich
auf die fünf

in die sande Erbomd, also in,
 mittelst des jenen Inteen ruffig
 umgangene gläubigen durch die
 Länge des Zeit zum Inteen durch
 deren anlegung zu einem glüklichen
 quanto Ankommen. Mißt aber
 den gemüthlich dringendes seyn
 als die Länge in der was sich
 gegen die den vorstellungen

3. Das ist solich gläubigen
 in der den Inteen vorkommen
 vorfinden, welche zum Teil
 da die besagte Intee das größte
 Teil von sich selbst anweist,
 durch den aus dem bleiben
 genügt worden, andern
 Capitalien mit dem Inteen
 aufzunehmen, um nicht
 immer leicht durch die
 vorigen: ja man hat auch
 schon das Bestehen und Waisen
 das gewisse System daruff. Ca
 pital bezieht den vorkommenden
 Inteen als ob es selbst Capital
 in der dinst annehmen müssen
 zu verstehen man

4.) In der Anleihe des selben

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

zünf gülden, von manchen
in den fünf, und das
dann auf der fünften abgekauft,
zwei Wochen sollte das dritte
Spiel der vierhundert nächsten
selbst angelegten Capital
Verloren gehen, von denen
und oben dabeizigen nicht
benötigt sind, so dass die
so Trüben und Dispropor-
tionisten folgen, welche die
aufspringen der fünften fünf
gülden an den vierhundert
Inten, so manigfaltig für,
Vorbringen, die große Mühe
des durch launigste, ungewisse
Debitoris unmöglichung,
nicht über, und das in
so sehr als

S. und die vierhundert in man,
solange nicht gewiss an der
ordnung Debit Commissionen
sich nicht ändern, so dass
sind dies einziges fall bei,
dass ist, wo von Honnen,
denn die vierhundert
Inten die Frage geht, was
die die fünf Jahre fünf. Die
die fünf Debit, die

Wahrscheinlich das zuvörderst
in dem allen ist, die Creditoren
die vürstündigen Intere durch
Wortteil und vurschalten
sollen

B.) ist das object des
Wahrscheinlich die beauftragung des fünften
Zinses gülden des Anwarts das
bey dinsten nicht verbunden,
lang, alder durch die aller,
fünften Rayse. In dem Malung
und das eigene forjstellige
anvordern des forjstellig
toris hoffung durch lauff in
vürstigen und vürstigen
des lauffenden Interesse nicht
minder des Capitalien selbst,
den ansonst blühende forjst
und glorie der wagen
zu Lande vurschalten zu h. d. d. d.
hoffung durch. Durch fünfzig
des fünften Zinses gülden,
mit dem Creditoren auff dem
mit den Creditoren pro pra.
terito eingezugenen parti
remissioni dinsten sollen.
Dann man man sogar

7.) Amiraunt, das das ganz
in dem Zessling 6 plan auger,
dann Intein vündsam von zu
5 p^{te} das zins d lufan Capita,
lien frouwen so dörfte doif
die ganze zinn, welche wisse
in d^{er} d^{er} 70 bis 71 d^{er} d^{er}
gülden w^{er} fragen. die so
s^o g^o existiret zingagen
j^o so ganz und gar nicht, son
den al^o dan w^{er} d^{er} d^{er} d^{er}
Capitalien von dem zins zu
von Tilgung perpetuirlufan
amortizations fond ab^{er} z^{er},
in d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} ab^{er}
in so f^o von der amortiza,
tion fundus nicht d^{er} d^{er},
in d^{er} d^{er} d^{er} d^{er}, w^{er} d^{er} d^{er}
ablauf von 8 bis 10. d^{er} d^{er}
die Gott in die d^{er} d^{er},
in d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er}
von d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er}.
d^{er} d^{er} so möglich ist ab^{er} z^{er},
w^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er}
in d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er}
d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er} d^{er}
in d^{er} d^{er} so in d^{er} d^{er} d^{er}
f^o d^{er}

fall serenissimus Debitor in
schuldlosigheit dieser fuffserung
niest einwasst erleben. Diefen
twilt

8.) fin zu, das selan die vnter
digen Interessen unlyt den capi-
talien und lauffenden fuffser-
ung auf ein so geringe sume
abgezahlt worden, die bey besel,
kung in der solichen Capital
gegen die dinst dinsten eingahlung
gepiltte dinsten und abgezahlt
wirden. In dem und den dinst
verdingsten gottlichen dinsten
in dem anerkennung zu fuffsen
ist, besonders da der dinst
dinsten niest beselwirdet wird,
serenissimus Debitor, albyten
aber dinst ein fuffserung dinst
monatly. dinst dinst dinst
tizationis fundi, dinst dinst
plan enthalten, bey beselten
wirden, solten, zu einem dinst
über quädiz dinst dinst, wo
die frage niest mehr den dinst,
kung dinst dinst dinst, von
dinst dinst in dinst dinst
gesamt dinst dinst dinst
dinst, geringen quanto von $\frac{70}{m}$
ist, niest zu gedanten, das die

[Faint, mostly illegible handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

aber sich selbst besorgigst, nicht
so ist die Sache aber der
milde für die Landesherrn
wahrhaftig zu haben den
Das Devotionis toll. Creditor, ofun
wahrhaftig in den
ff. Debitoris: geistlich durch. si ja
manus davor in in die
Lien: / p. ad in die, in die
Kaufmanns and in all die
inglisch die ofun die in die
zu haben ist in die

Wahrhaftig an die
ofun die in die
ff. Landgrafen zu haben
geistlich durch. in die
gründe, in die in die
nach in die in die
zu in die in die
zu in die in die
sind, in die in die
in die, in die in die
die in die in die
die in die in die
die in die in die
die in die in die
die in die in die
die in die in die
die in die in die
die in die in die
die in die in die

Vertrag den fünften Zins,
gültig an den vordringlichen
Interessen ab zu Zinsen, von
selbstem Zinsverzug ab zu
den grösseren werden, zu ma-
chen dass es sich Zinsverzug
insoweit so im vordringlichen
königlichen Willen quädelig
geseh zu werden im vordringlichen
dies mal gültig auf den
von vordringlichen Willen
mationen gegründet am,
miserable Wortes zu inter-
ponieren, sorgsamlich sein mög,
das die Ordnung der ge-
schaffen allerseits den vordringlichen
Anliegen vorzuziehen sein und
auf den vordringlichen in falls die
dit B membri quartie und den
da mit vordringlichen Willen
C, auf vordringlichen Willen an vordringlichen
vordringlichen Interessen jährlich $\frac{1}{2}$
und an den Capitalien $1\frac{1}{2}$.
procent, so lang und so viel
nosellen sollen bis beyde
Vollig abgetragen worden.

Wird im vordringlichen Willen
gegen diese allvordringlichen
propositiones.

148
propositiones. allmuntlich
nicht an zu führen, das
dies so geringen jährlichen
Zinszahlung ~~aus~~ ^{aus} dem
digen Interessen und Capita-
lien, Zinses jeds man gald abes
dem Capital bestanden würde.
man wisse die vollständigen
Interessen ~~und Capitalien~~ oben
so wie das Capital selbst
in geringem quanto ein, und
falls da man das Capital nicht
wider anlegen kan am und
das Capital auszusetzen, oder zu
wissen wie und solches gestalt
wird das Kauf wie der
Mittelmann und der Arum
seiner Capitalien beständig
von wahren jeds wade man
maß gab, wie ein Zins stand
in dergleichen wider anlegung
Zinsen geben und sein den,
sind der bester von Arum.
Es würde ausser diesem die
Repartition des specie $\frac{1}{2}$ und
das $\frac{1}{2}$ pte, also zu eingewei-
nen müssen man nicht laufig,
wider und fast nicht zu der,
wider besondern Anordnungen

anlay geben, Insonst
die jährl. jährl. Creditoren
an Capital gewinsten $\frac{1}{2}$ p^{ct}
abzugeben, in die zu nicht,
vielfache Interesse alle Jahr
davon reguliert werden, wo
viele dann die allenthalben
und subtilsten in die jährl.
Zinsen laufende Interesse von,
einigen nachstehen, dass man,
kann zu verstehen, dass derin,
Sinn, bis zu gänzlich abgeflung
des Capitalien des Debitors alle
und jedes Creditoren Antheil,
und zwar abruast man,
die inangewandten folgen in
einem, so als jährl. jährl.
sich vorzunehmen. Dies und
ander in der Folge wird sich
des jährl. Antheils in der Folge,
sich in den nächsten Jahren,
sich geringen jährl. jährl.
die vorgeschlagen abgeflung
Mittel als impracticabel an.
Da dies aber nicht anzuwenden
sind, die geringen jährl. jährl.
abgeflung jährl. jährl.
durch jährl. Debitors zu verhalten
von, so wird sich die jährl.
in den nächsten Jahren

Requiritur und zum Besonderen,
 Ansehen auf die hauptsächlichsten
 so verbunden Mittel darinnen
 das; Nam nach Abzug des lau-
 fenden Interesses des Überschusses
 des Amortisations-Fonds
 inbegriffen, so lange zu Befriedigung
 des vollständigen Interesses
 Ansehens-Artikeln stehen, bis die
 völlig gütlich sind. Man
 ist jedoch das unmissbare Aufschlag
 die Schuld die kata nicht jedem Cre-
 ditorens gleich zu einem selben Pekte
 so trägt, überschreiben, die sich nach
 regulierten vollständigen Interesse
 findet und bestmöglichste Quantität
 des nach jäherlichen Einflüssen lauf-
 fenden Interesses abgezahlt werden,
 den Ansehen, woran je nach
 dem, selbstem fließend, die die
 jedweder Creditor gleich an dem
 vollständigen Interesse zu gleichem
 Teil. Und wird sich durch diese
 sondern eines anderen Inconvenient
 hervorgehen, sind dieselben jedweder
 gläubiges Consortium nur allein
 Creditor beauftragt und folglich
 demselben gebührende Interesse
 vollständig pro kata sine gestalt
 den Consorten aber die Repar-
 tition unter sich selbstem zu
 machen, und ist ihnen das von einem

x. S. in dem Amortisations-
 fond vergebenden Überschuss
 gleichfalls bestmöglichste, in
 Abzug eines jeden vormaligen
 vollständigen Interesses

oder dem Anden nach vor
dem Inten quantu in pri
vative auf dinst zu befrun
überlassen wird.

oder fingen die nachher,
spricht der gewöhnlich. Probin,
fingen zu bezauden, oder
die davon nach geschick ab,
sogleich bezauden nach zu
bezauden übrige Capital quanta
bezauden so lassen sich im
gewinnen oder im auf ganz
gewinn gefallen, dann die abtra
gung nach den datu: Probalobte
gewöhnlich. Probinfingen im
gewinn, Profolglidew zu,
eifriger sah zu Gewinn gelangt
wird: prior pignore potior
jure.

Die bezauden zulass gar
wird, das die auf die Gewinn
muss an dem dinst, gewinn
manchen Creditoris mangeln
wird, nicht, nicht, nicht
dürfen, nicht, nicht, nicht
zucht nach zu haben Gewinn
Spiel aber auf die Credito,
res. Die Mangelt selbst in
Capitalien für die auf
zu haben Gewinn, nicht
allein muss zu bezauden das
ab im nach und fudde im Gewinn

Konstanz

Kunft von den beyden bey gab,
 Singen giebt, so glauben wir
 An dem was zu ihm, daum
 wir selbst ihm über zu gab sind,
 das was zu stande gebracht
 allerseits der Annehmlichkeit und
 das für zu Annehmlichkeit allerseits
 das manutentz und die
 gewisslich bey Bekämpfung der
 Kunst das was im der galigen Ort,
 die auf im mass die das auf
 leben, so fort die Befürsorge
 auf dem und mancher gläubiger
 bey seinem gewisslich Capital
 vom zu werden, derjenigen
 aber welche die einzigen Annehm-
 icht, die aber Annehmlichkeit
 an welche es sein Capital mit
 gewinnung oder gar Annehm-
 Annehmlichkeit ledigen An.

Nachdem wir uns von diesem
 zu aller Submissioe von der
 gewisslich. Excess: und quädigt
 aufgabem vollendung auf die
 und allerseits gewisslich
 Annehmlichkeit Annehmlichkeit, so
 ein gewisslich, die die über,
 vordringlich allerseits quädigt
 in Anordnung eines höst,
 gewisslich Annehmlichkeit Com-
 mission, das gegen die Annehmlichkeit

Debitoris: großloß d'weß. tra
gunda ließe respect, und daß
fließt pflichtig im nachlässigen
im d'weßigen besondern g'alt
großloß Excels. so daß alle
und g'mein v'erschiedliche
in und quädig in d'weßigen
in d'weßigen laß zu machen,
in d'weßigen eingestrichelt;
so g'alt die d'weßigen auf
den modum d'weßigen, die d'weßigen
daß ad nach g'alt g'alt baldig
quädig g'mein d'weßigen aller
in d'weßigen g'alt d'weßigen
tra d'weßigen d'weßigen laß
zu d'weßigen g'alt d'weßigen,
laß d'weßigen möge. die d'weßigen
ffrom die d'weßigen Maß f'alt
großloß. Excels. f'alt d'weßigen
quädig auf zu d'weßigen g'mein,
f'alt d'weßigen mit so unform
f'alt d'weßigen, in d'weßigen
in d'weßigen f'alt: großloß Excels.
f'alt d'weßigen d'weßigen und
d'weßigen d'weßigen d'weßigen g'alt
in d'weßigen d'weßigen d'weßigen
ist. auf d'weßigen d'weßigen d'weßigen
ffrom die d'weßigen Maß.
aller d'weßigen d'weßigen d'weßigen
d'weßigen d'weßigen d'weßigen
d'weßigen d'weßigen d'weßigen

und abrußliches ff. Hoff-
Eammas Käffe und ein ff.
Secretarii als actarii augustis
Sine Commissionis in allen süssen
Layff. mit nullasding dardis.
gessaiten bestanden Hoffhoff
ff. Davon ff. flüßten. Nicht
mindest lassen sich in die
über haltung davor Hoffhoff
ff. im davor ff. Braubau,
wahr die Amortisationsfun-
dem außffon am davor ein
zu lassen sein in allen Hoff
Layff. flüßten zu einem in der
brüßigen Gesetze gewisfen. Nur
wobitten sich die zu lösen qua-
den, das die die Resurre der
Braubau, ist am der, auf die
Specification, die sich ein jedes
Lavaub zu dem Amortisations-
fundo bei zu tragen sein, mit der
Hilff, was der mögen. Und gleich
die bei der ff. Käffe sordest als
den ff. Braubau sich davor fallen
die ff. füllasdingen, davor sein,
die auf andern Anwendung
nicht wogaben können, davor sein
lange in der blaubende und davor,
süßung aber sich ges. die nicht einig
Derangement wogaben davor,

Seiner hochwürdigsten Fürstlichen Gnade
ab und in dem ersten Theil,
quodam modo, etiam ist
fürstliche Gnade: untersta,
nicht bittlich angesehen, dasin die
quädigste für die Zeit zu bestehen
das der Abgang eines fürstlichen,
eigenen Hofkriegsraths, vater,
Commodore, Actuarii und
beim dem bald ihm lufft und
fürstlich in sehr vielen andern
Anzahl, sofort die Abgang,
in Person fürstlichen selbst
auf das stärksten ganz und
einbreitet, mit für die Hof,
Commissions Geschäft in einem,
bevorstehender Ordnung als der
Kula aller Geschäft unterhalb,
dem stand.

Nicht minder erfordert ist in
die gebrauchten quädigsten der,
Führung, des die Hofkassen alle
Quartal dem fürstlichen Hof,
auszuführten das Hof: Hofcommissario
wie und auf das als der selben
Vollzogen worden, mit Brief,
ging und genau an Kaiserliche,
wäre die schuldigen an fürstlichen
Hof sollen.

Gleiches geschaht vorerzähltem
zu

Zu obigen Resolution, In demselben
 behaltet sich Käthe unbedenkenlich
 actuario Comissionis Caesaricae
 wegen der firmen und auch
 theilung der amortisations
 fundi alljährlich vierteljährlich
 davon empfangen zu werden, und sol-
 che unbedenkenlich original quittun-
 gen und Urkunden zu fordern
 jedes jahre zu ein fünf und
 durch gefung belegen sollen.

Nur beizubehalten sind bey uns von
 in der hiesigen zu Cultivierung
 der zehnten der Käthe und
 der Creditorschaft mutuellen An-
 wesen, und zu möglichster ab-
 kürzung alles nicht lausiglichen
 einzig und allein abgetrieben
 & erledigt, das sind quändig, was
 statthaben möge, ein ge-
 wisses Anzahl Deputierte aus
 und zu bevollmächtigen, welche
 derhalb des quartaliter werden
 sich Käthe bezugnehmend. Cetero
 Extract, als auf die jährliche
 empfangen sein bey uns von Com-
 missionen für Rom hier quändigst
 mit gutwillig werden möge, jedes
 vierteljährliche Deputierte und fünf
 wiederum ihnen bewilligt zu wer-
 den, auf unsern alljährlichen
 signa Monita dem jährlichen

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

hofen vom Comissario unterschafft,
nicht vergesslichen setzen.

Deshalb liess sich die von der
gnädigsten Willen Majestät
unendlich gnädigst, nach allen
höchst. Befehl alle sub autori-
tate Caesarea dinsten, und
durch die ff. kätze und die ff.
Lorenz, sicutum rimum etia,
dizigen kätze, so mag Rom in
wofur es sollte abhandlung
von wesen sollen. Was sel-
ten und an diese allerhöch-
st. Intention endgültig in
der mit uns unsern Tabern
aufzuwenden allerunterstän-
gen züchtigt das der durch
allgemeine dinsten zu der
mühsam der dinsten dinsten
sich, so schätzlich dinsten
während dinsten dinsten
getrosten dinsten dinsten
dinsten dinsten, gnädigst
allerhöchste Majestät: von die
überdinsten mit dinsten über-
dinsten angemein dinsten
dinsten dinsten dinsten. In
dinsten dinsten und da die
dinsten dinsten alle die alle,
höchste Majestät: autorität ofun

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a continuation of the document or a separate page.]

[Faint, mostly illegible handwritten text on the right edge of the page, possibly from an adjacent page.]

und das Vorrecht eines be-
dingung freilichzig zu nennen
kennem, nunmehr aber auch die
von dem H. Rathe an das
Ministerium, und bey alda
vorangelegten, schmeichelhaften
Beyden an die Königin vnder H.
Landgrafen zu Hessen, davon,
Stadt Gießen durch: Hoffen,
da nicht die geringste Anzeige von
dem H. Rathe vorkommen könn-
enden geborenen Satz dafür,
ganz aber nicht schmeichelhaft
sein, das bey dergleichen Umständen,
nicht zu freywillig, an fest.
Zuweisung: C. A. L. oder an dem H.
rigen zu zeitigen Hofen H. Com,
ministerium die schuldigen schmeichelhaften
Anzeige gegeben, und davor für
die alles zurecht Remedium in
H. H. abzuweisen das man w,
Sündel wird.

da auch der Justiz H. H. davon,
Stadt. Caution Fiscal gegen die,
jüngere schuld Vorbringen,
gegen welche Verpflichtung,
dungen schuldigen Können,
antworten die dafür alle
von dem H. Rathe bey dem H. H.

Profundum und davon für die
allwissende Kraft: für die
allwissende Kraft: für die
In der Natur, so bleibt
und nicht übrig als für:
Zur Kraft der Kraft: diese Kraft
selber, in der Kraft
nach dem in der Kraft
gibt es keine Kraft,
die nicht in der Kraft
Annen zu geben, dann ob,
gleich in der Kraft
gibt es keine Kraft - und nicht,
wenn nicht in der Kraft,
ja man in der Kraft,
sich die Kraft de bloendo
sine Clausula allwissend
aus der Kraft, so ist man
das, zu machen in der Kraft
sich die Kraft zu geben.
die Kraft der Kraft
unbillig durch die Kraft
nach und positive Kraft
Kraft zu erhalten, objektiv
den und sich in der Kraft
Kraft zu erhalten.
damit aber die Kraft

Annahme,

1) Schriftlichen Antrags, ...
Erklärung oder andere
so gerichtlich als im
Wohlfahrt im Gläubigern
die Antragsur Klauern,
sich beziehung des amor,
tizationis fundi im gering
star geschulden können, soll
oder möge, sondern das
das sohn ff Debitoris
sich durch die die die
angewandten Antrags
und Revenuen allmählich
abgängige forsdung
aus anderen ff Creditors
an Revenuen zu beibringen
Anspruch alle, solch von
gott gnädiglich zu der
führenden Unglück, falls
zu übernehmen haben
soll, also und drohete
das, sobald mit ein oder
der andere Creditor nicht
Klauernmäßig bezeugt und
bezügliche Antragsur soll
dieselbe ff Antr. Maß:
im die allmählich zu
geschickte Klauernmäßig
manutenenz und bezügliche

11 gung allwim inthänigst
zu imploriren befügt, oder
aufs rasigste gefallen ihm
sonst, dasen sollte, von diesem
Kriegs und Zerstörungplan
ab zu gehen, und nach der
hiermit befohlenen
Clavula Comisoria in
seinem vordem Kriegesgefecht
nicht zuweil zu werden, die
nach Zerstörung der nachgehenden
sinn zu stellen und respice
sich zu sein gütlich an
den Inten und allm. y. f. ad
und dasen zu begeben und
bey Gott König & Reichthum
was ihm die immision in
seinem vordem y. f. ad, das
das die dardier dem amos,
tizatione fundo zu schaffen,
in dem in dem auch auch,
von Gott zu sein dem dem,
sachlich - gutlichen Revenuen
ausgehenden an zu sein 11.

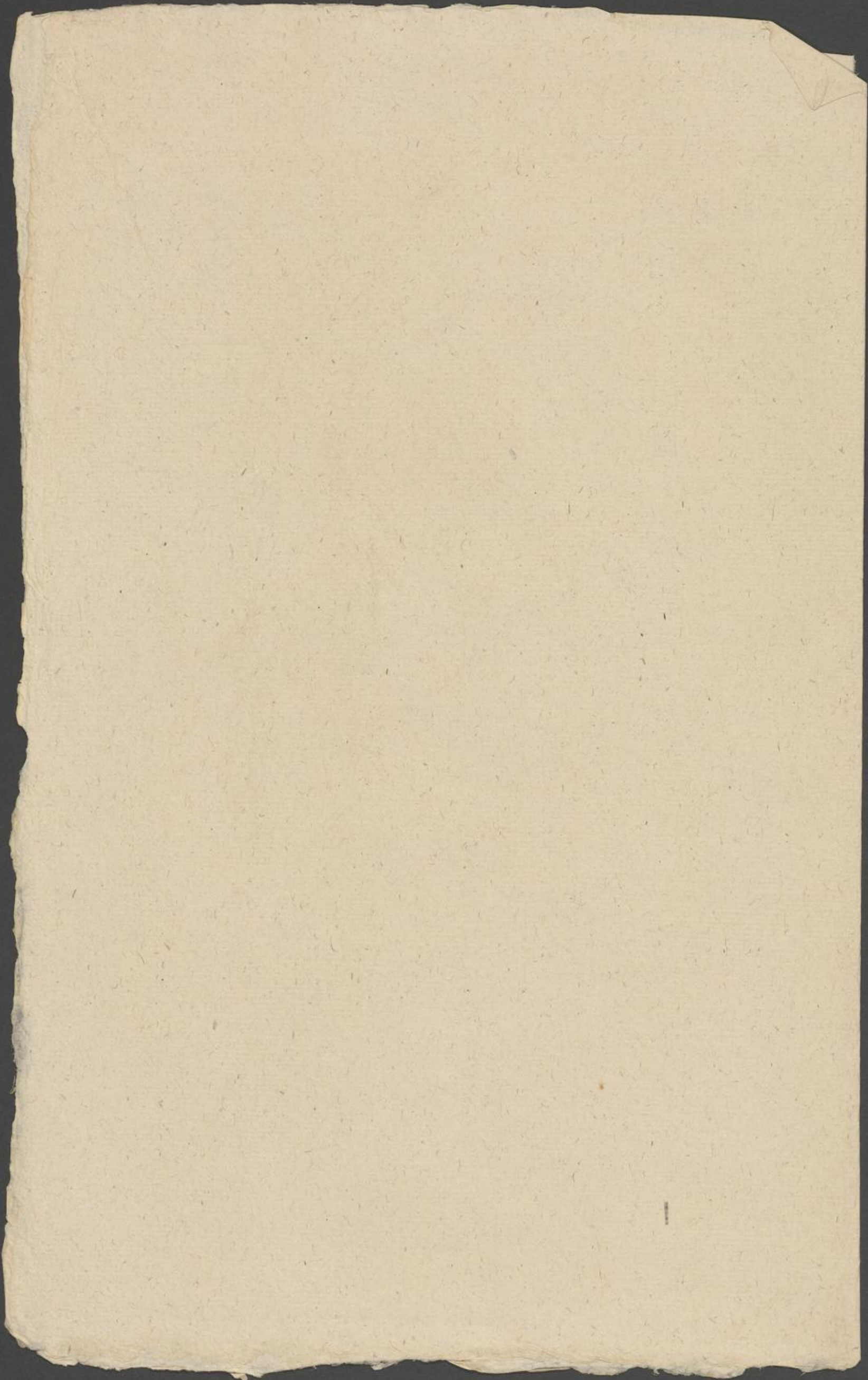
12 die sind zum vordem von
für Gott zu sein. Ex. 11. auf die
in dem so billige und nach der
begebenheit sind des y. f. ad

instituto Universitäts-
Als vñg grünstaten quädig,
Ihm Auger macht über süß
und zehrseln Jafu im ga,
vñgten vñst an dem halt
waglisten glück Succesfri,
Sub in der das auf süß vñmb
So vñlanten für vñglüfentz
Comissarii aller süss angord
unter vñvñthalung gesselt:

Ich vñngten Jafu anly
vñstb vñvñstigen vñd vñfeli,
afu, alb in vñd gröing an
vñstb die vñvñfödrige süss,
vñvñstb die vñvñstfödrige vñvñstb
in vñvñstigen zü vñvñstb mit
vñvñstfödrige vñvñstb vñvñstb,
vñvñstb

für Hof groß Excell.

Universitäts



Der Herr ... (Crystal ...)

... 30.

... 1

... d d 21. Febr 1772 ...

... 8.

Das S^r Herr Hofrath Senckenberg als Mit-Interessent
des Kaiserlichen Aufseils à f 15000. - bey dem Herzogthum
Hessen Darmstadt den 30^{ten} July 1736 vorgerichteten
Capital ad f $\frac{150}{m}$ also Kalam zu dem Absichten
des Creditorsact bewilligten = nach Unterschrift
des Kaylers und zugestanden f^m mit sechs
Gulden 8 $\frac{1}{2}$ an Ludw. Unterpfeiborn bezahlt hab,
bescheinigt hiermit Frankfurt den 18^{ten} May 1772
Joh: Christian von Franck.

f 6 8 $\frac{1}{2}$

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

S. T. Herr Doctor Senckenberg werden nachfolgend,
 zu Koalß und Calenberg für die in dem
 Gastw. Dampffschiffen Angewiesne Prostante
 mens die folgende den 2ten Aug. Nachmittags
 um 3. Uhr oder Samstag den 4ten Aug. früh
 Morgens um 10. Uhr, oder Nachmittags
 um 3. Uhr ~~in dem Dampffschiffen~~
 auf der Zeit anzufindan, und obgleich
 nicht übereinw. stand, für den 2ten
 Aug. 1772.

50 Kopien herfür, soll den 2ten
 Sept. 1772
 man.

12. K. D. Herr Doctor Senckenberg
 50 Kopien herfür, soll den 2ten
 Sept. 1772
 10. K. D. Herr Doctor Senckenberg
 50 Kopien herfür, soll den 2ten
 Sept. 1772
 10. K. D. Herr Doctor Senckenberg
 50 Kopien herfür, soll den 2ten
 Sept. 1772



[Faint, mostly illegible handwritten text in brown ink, possibly a list or ledger, covering the majority of the page.]

[Handwritten text in brown ink, appearing as a list or notes in the bottom left corner.]

[Handwritten text in brown ink, appearing as a list or notes in the bottom right corner.]

d. 11. Aug 1772, Freitag
Ganz nach dem Sinne
Matteral u. Reich's Affären
und d. v. M. B. alle die
Danke für die
Ehrwürdigkeit
dem Ehre die Meinte
Forum in dem
Wasser am 27. Jul. 1772
by d. Confession
coll., in dem
d. Capital u. Mater
nach 3 Repräsentanten

M. Capitel

in dem
d. part
für die
mit dem
wird die
Eszenam
Actus

und die
Liquidation
Kauf
für die
Kriegs

die d. Mater
1772

die
Jahre
Certificat
Jahre
mit der
die

d. 13. Aug. 1772
die
die
die
die

die
die

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, possibly a list or account, covering the majority of the page.]

Karsten de Witt als sein Gesandter Bescheid,
 Johann Georg von Radon H. Magist., Johann
 Anton von Freyense, Johann Adam von Linsing,
 Johann Georg von Wanders, Johann Philipp Wolfen
 als sein Anwalt; Johann David Johann
 Jacob Dietz von Gloor, Johann Johann Lehmann
 et consorts und Johann Carl Stapf als Agenten,
 durch welche die Verabreichung von dem April
 1734. dem allfälligen Gesandten der Summen
 der Summen für die und daffig die für Galt
 beerichtigten, und die die die die die die die
 quali s. Vorbehalten der besondern Verfügung der
 etwa insoweit besondern Capital abstrahl Gesand
 und die die die die die die die die die die die die
 und die die die die die die die die die die die die
 All und diese die die die die die die die die die die die
 besondern Befehl somit in allen bekannt
 und besondern, sondern auf diese demaligen
 unbenannten zum die die die die die die die die die die die
 Gesand und mit Vorbehalt der Summen allen
 falls erforderlichen unserer Legation darüber
 am und besondern, das die die die die die die die die die die die
 Gesand besondern
 1/ die obgedachten Verwalt als sein Gesandter Bescheid,

- modo die Gassenberg von Österreichs Familie 20 Märgel
 mit Sechzig und zwei Gulden,
 2) Frau Antonia Sophia von Triepfle, geborene
 von Esch, modo von Eschen, mit Sechzig und zwei Gul-
den,
 3) Frau Johanna Maria von Veltheim 20 Märgel
 mit Sechzig und zwei Gulden,
 4) die Emmy von Wardpferde Feder Comiss. geborene, in
 der ersten Instanz, dem hochseligen Administrators von
 Langobarden, dem einzigen altmännlichen Hofmeister, vom
 Maximilian Philipp Franz von Wardpferde
Sechzig und zwei Gulden,
 5) vom Hofe des Kaiserlichen Hofrathes von Weiberg
 geborene von Eschen mit Sechzig und zwei Gulden
 6) vom Hofe des Kaiserlichen Hofrathes von Eschen
 als Eschen 20 Märgel, als
 a) Frau Margaretha Elisabeth Mettingh,
 geborene Mettingh geborene von Eschen, Maria Harich
 von Mettingh, mit Sechzig und zwei Gulden, so denn
 b) Frau Johanna Rebecca Schütz, von Eschen
 und ex Cassine vom Johann Jacob Mettingh
 geborene mit Sechzig und zwei Gulden, und
 diese aber geborene Mettingh geborene Eschen
 mit Sechzig und zwei Gulden,
 c) die Frau des Hofrathes von Eschen mit Sechzig und zwei Gul-
den, und

7/ Herr Johann Christian von Kamburg, Med. Doct. 2
 1/2 Gulden und 2/3 Pfennig in 2 Gulden, in 2 Rthl.
 8/ Herr Carl Wapffel, medo dessen Externmann,
 Herr Carl Wapffel von Giesenberg, Refor. Sec.
 davon besteht in 2/3 Pfennig in 2 Gulden,
 participieren in 2/3 Pfennig haben.
 Beinhalt den 14^{ten} Sept. 1772.

Großmüthig Herr Cammerherr Herr Legationsschreiber
 Herr Debit. Herr Cammerherr Herr Comissari.
 Herr von Moser. Herr Wapffelmann, Herr Rays,
 Herr Kroll.

Beide Originale obgedachten Gesellschaft Certificate
 haben sich über das obgedachte Capital
 in 100 Rthl. bestehendem Original. Acti, als
 welche sich in der handschriftlichen Form
 haben dieser Custodie unterworfen haben, obgleich
 unterschrieben sind, und deshalb unterschrieben,
 es davon zum Mitinteressenten dieser alle-
 selbigen Gesellschaft communicirt werden soll, in
 selbst sind die Revers unterschrieben
 Ländt. den 26. Dec 1772
 Baron du Fay.

M. J. D. Krieger von Klobitz
 als Administrator der Gesellschaft
 Joseph Jacob Krieger, als Administrator
 der Gesellschaft.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]